BANN UND INTERDIKT

IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT ALS VORAUSSETZUNG DER REFORMATION.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT TÜBINGEN

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

VORGELEGT

VON

KARL ANKER,

REPETENT

AM WILHELMSSTIFT IN TÜBINGEN.

TÜBINGEN

DRUCK VON H. LAUPP JR

1919.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Prof. Dr. Heinrich Günter.

Tag des Colloquiums: 24. Juli 1919.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort . . . . . .
Einleitung . . . . . .

Erster Hauptteil.

Bann und Interdikt.

A) Im Zeichen der Staatstheorie: das 14. Jahrhundert 9

Die zeitgenössische, antipäpstliche Publizistik (Marsilius von Padua, Occam) weist die Richtung 9—13, für das Verhalten und die Maßnahmen der Fürsten und Herren 13—16, gegen Bann und Interdikt. Die Kirche selbst erkennt die Auswüchse der Strafpraxis und schafft Erleichterungen — Privilegien 16—18. Das Verhalten des Klerus, der Bischöfe 18—22, des Pfarrklerus 22—25, Regularklerus 25—31 und der Mystiker 31—33 gegenüber den geistlichen Strafen, trägt den Stempel der Zeit.

B) Im Zeichen des Schismas und der konziliaren Theorie 33

Das Schisma, die Konzilstheoretiker und Konzilien 33—34 bestimmen mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts unmittelbar und mittelbar die Fürsten und Herren zum Widerstand und zu Einschränkungen der kirchlichen Zensuren 34—44. Der Klerus schließt sich an mit Milderungen — Bischöfe und Konzilien 44—45 und offener Mißachtung — Bischöfe 45—46, Regularklerus 47, Pfarrklerus 47—48.

C) Im Zeichen der Auseinandersetzung zwischen Demokratie und Kirchenrecht 49

Der allgemeine Drang der Städte nach Freiheit von den Schranken des geistlichen Rechts, die Ausbildung der Treuhänderschaft und die demokratischen Ideen im Zeitalter Ludwigs des Bayern bieten die Grundlage für den Widerstand der Städte gegen die kirchlichen Strafen 49—58.

Zweiter Hauptteil.

Begründung der Wirkungslosigkeit von Bann und Interdikt.

Die Tatsache ihrer Wirkungslosigkeit 58—61 ist begründet in dem allzu häufigen 61—62, oftmals nicht genügend motivierten 62—63 Gebrauch, dem Mißverhältnis von Schuld und Strafe, besonders bei „Bann um Geldschuld“ 63—69 und den Schäden für das wirtschaftliche, soziale und religiös-kirchliche Leben 69—73.

Vorwort.

Die kanonistisch-theoretische Seite der beiden kirchlichen Strafarten Bann und Interdikt ist schon mehrfach Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen, so in den Abhandlungen von Hinschius[1]) und Kober[2]), zum Teil auch von Krehbiel[3]) und Dix[4]). Die beiden letztgenannten Arbeiten haben bereits auch begonnen, die praktische Anwendung des Interdikts in zeitlich und räumlich beschränkter Grenze darzustellen[5]).

Die vorliegende Untersuchung greift weiter und sucht die praktische Anwendung beider, die auch in praxi meistens vereint erscheinen, während des XIV. und XV. Jahrhunderts in ganz Deutschland zur Darstellung zu bringen und zwar unter dem speziellen Gesichtspunkt ihrer Beziehung zur Reformation. Darum sollen aus der Betrachtung der vielen Einzelfälle nicht rechtsgeschichtliche Folgerungen gezogen, Rechtszustände oder Rechtsüberzeugungen eruiert, sondern allein historische Beziehungen festgestellt werden. Zu diesem Zweck war das Augenmerk vor allem der Wirkung der Zensuren, ihrer Aufnahme bei den durch sie betroffenen Personen und Kreisen zuzuwenden und deren jeweilige Stellungnahme aus den Zeitströmungen heraus zu beurteilen. Daß hier noch Versäumtes nachzuholen ist, hat neuerdings auch wieder J. Hashagen[6]) betont: „Blickt man über die geistliche Gerichtsbarkeit hinaus auf die von ihr betroffenen Kreise, so dürfte die im späteren Mittelalter besonders häufig bezeugte Mißachtung, der die geistlichen Gerichte begegnen, eine besondere Untersuchung verdienen. Besonders sind es die geistlichen Strafen, die mit ihrer überaus fühlbaren Schärfe zur Gegenwehr herausfordern."

Eine erschöpfende Zusammenstellung sämtlicher Bann- und Interdiktsfälle war nicht beabsichtigt und für den besonderen Zweck dieser Arbeit auch nicht nötig.

1) Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschand, 5. Bd., Berlin 1893.

2) Kober, F., Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts, Tübingen 1857; und das Interdikt: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 21, S. 3 ff.

3) Krehbiel, E., The interdict, its history and its operation with especial attention to the time of pope Innocent III, Washington 1909.

4) Dix, H., Das Interdikt im ostelbischen Deutschland, Diss. Marburg 1913.

5) Krehbiel belegte seine Ausführungen mit Beispielen aus der Zeit des Papstes Innocenz III, Dix behandelt das Interdikt im ostelbischen Deutschland.

6) Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter. Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Kanonist. Abt. VI (1916), S. 289; vgl. Below, G., Die Ursachen der Reformation, München und Berlin 1917, S. 40.

Einleitung.

Am 10. Dezember 1520 zog Martin Luther in Wittenberg mit der Studentenschaft vor das Elstertor und warf die gegen ihn ergangene päpstliche Bannbulle in den brennenden Scheiterhaufen: „Quia tu conturbasti sanctum domini, ideoque conturbet te ignis aeternus“![1]) Auf den ersten Blick eine unerhörte Tat! Aber sie steht nicht für sich allein, sie ist End- und wieder Ausgangspunkt einer langen Entwicklung. Ihre Wurzel reicht mindestens ins 11. und 12. Jahrhundert. Dort schon fließen die Quellen, aus denen die kirchliche Opposition schöpft. Der Investiturstreit hatte auch die um die Könige genötigt, die Grenzen des Kirchlichen und Weltlichen genauer zu fixieren. Und damit begann der Kampf um die bisher von der Kirche behaupteten Befugnisse. Es war ein Kampf um das Prinzip. Es war der Kampf zwischen dem hierokratischen System und dem der staatlichen und Volkssouveränität. Daher auch der Widerstand gegen die kirchliche Strafgewalt, in der man das Mittel zur Durchführung der hierokratischen Tendenzen erblickte, bei den Bannungen Heinrichs IV, Ottos IV, Friedrichs I, Friedrichs II, Heinrichs II von England und Philipps des Schönen von Frankreich. Das Studium des römischen Rechts hatte den Staatsgedanken im Gegensatz zur Theokratie wesentlich gefördert und die Kreuzzüge hatten das arme Leben der Apostel in Erinnerung gebracht, das man jetzt mit dem Leben ihrer Nachfolger in Vergleich brachte.

Was erst in den Köpfen unklar hin- und herwogte, das fand nun seine literarische Ausgestaltung und eifrige Propaganda in Peter Abälard († 1142), Arnold von Brescia († 1155) und ihren Nachtretern.

Schon in seiner Abhandlung „Sic et non“ hatte Peter Abälard seinen rationalistisch-demokratischen Geist geoffenbart und war stolz über alle Autoritäten zu Gericht gesessen. Mit Entschiedenheit tritt er dafür ein, daß Bischöfe, die aller Voraussetzungen entbehren, unter denen Christus den Aposteln die Schlüsselgewalt verlieh, die Gewalt des Bindens und Lösens auch nicht haben[2]).

Abälards Ethik führt direkt hinüber in Arnolds Gedankenkreis. Was Abälard verwarf, eine praktische agitatorische Anwendung seiner Grundsätze, das führten Arnold und die Arnoldisten durch. Was Abälard seinen Schülern im stillen Hörsaal anvertraute, predigte Arnold auf den Gassen[3]). Arnolds Bestreben ist es gewesen, die Religion den Händen eines verderbten Klerus zu entreißen und ihre Pflege an fromme Laien zu übertragen.

1) M. Perlbach und J. Luther, Verbrennung der Bannbulle. Sitzungsberichte der K. Preuß. Akad. d. Wissenschaften 1907, S. 97.
2) Hausrath, A., Peter Abälard, Leipzig 1893, S. 188 f.
3) Hausrath, A., Die Arnoldisten, Leipzig 1895, S. 388.

So ist er der Urheber einer großen Laienbewegung geworden, wofür im mittelalterlichen Vagantenwesen mit seiner weiten Verbreitung ein fruchtbarer Untergrund geschaffen war. Arnolds Tendenzen hatten auch eine politische Seite. Er bestritt das Recht der Bischöfe auf weltliche Gewalt. Und diese Gewalt, die er den Bischöfen nahm, übertrug er in Brescia sowohl wie in Rom auf die städtischen Behörden. So war er ein Vertreter der Städtefreiheit. Mit der Gewalt sollten auch die Einkünfte der Kirche an die Kommune übergehen. Nicht weniger energisch als Arnold selbst betonten seine Schüler, die Arnoldisten oder Lombarden, daß die Kleriker sich aller weltlichen Angelegenheiten entschlagen, sich lediglich auf die Verkündigung des Evangeliums beschränken und das Leben der Apostel führen. Die weltliche Gewalt vindizieren sie dem Kaiser. Aus den Aeußerungen Wezilos, eines alemannischen Anhängers Arnolds, spricht klar Justinians Recht[1]). Arnold selbst schwärmte mit seiner Zeit und Umgebung für die Größe Roms. Herstellung der urchristlichen Lebensreinheit auf der einen Seite, die Kraft des republikanischen Römertums oder der zäsarischen Weltherrschaft auf der anderen Seite war sein Ideal. Als Friedrich I 1154 den Boden Italiens betrat, fand er dieses Land durchdrungen und bewegt von den Erinnerungen an das alte Rom und seine Herrlichkeit. Die Schwärmer für die republikanische Freiheit der Civitas wurden nun auch Anhänger des weltbeherrschenden Imperium. Und Friedrich selbst war von dem gleichen Gedanken erfüllt, das alte Weltreich wieder herzustellen[2]). Mit der Begeisterung für das alte römische Reich kam die Begeisterung für das alte römische Recht. Gerade die grundlegenden Anschauungen über die Hoheit des Staates und seines Repräsentanten wurden mit besonderem Eifer behandelt. Diese Lehren boten mächtige Hilfsmittel für die Stärkung der fürstlichen Gewalt. In seiner Kirchenpolitik hat Friedrich am meisten von den antiken Staatsanschauungen zu benützen Gelegenheit gehabt. Er bekämpft die selbständige Herrschaft des Papstes über Rom. Nach ihm ist das Kaisertum ebenso Vertretung der Gottheit auf Erden wie das Papsttum. Das Bewußtsein seines hohen Berufes fand im Corpus iuris seine Richtung gewiesen und erhielt durch das alte Kaiserrecht seine Sanktion[3]). Wie schon Friedrich I von den in dem Justinianischen Gesetzbuch kodifizierten Gedanken und durch die Erklärungen, welche ihm die Juristen in Italien gaben, geleitet war, so auch Friedrich II, der sie dem Geist der Zeit noch besser anpaßte. Er bildete die imperialistische Idee zur Devotion der Untertanen aus und überbot noch die Byzantiner und Orientalen[4]). Er gab seiner Idee eines antikirchlichen Weltkaisertums ein überweltliches Fundament, indem er eine Terminologie wählte, die einen religiös-kirchlichen Klang hatte. Die Attribute, die den Päpsten für ihre geistliche Stellung beigelegt wurden, nahm er auch für

1) Hausrath, A., Arnold von Brescia, Leipzig 1891, S. 22 ff.; ders., Die Arnoldisten, S. 1 ff.

2) Pomtow, M., Ueber den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I und die Anschauungen seiner Zeit, Diss. Halle 1885, S. 13.

3) Pomtow, M., a. a. O. S. 75 ff.

4) Werner, H., Kirchen- und sozialpolitische Publizistik im Mittelalter. Deutsche Geschichtsblätter VI (1905), S. 69 ff.

das Kaisertum in Anspruch. Bei dieser seiner aufgeklärten Ansicht über den Ursprung des Staates und diesem Trieb zur Verherrlichung der Majestät des weltlichen Herrschers ist es nicht zu verwundern, daß er sich auch über den Bann hinwegsetzte, den Gregor IX am 29. September 1227 über ihn verhängte[1]). Durch die Kreuzzüge war die arabische Gelehrsamkeit in die abendländische Wissenschaft hereingekommen und hatte für die mittelalterliche religiöse Aufklärung gewirkt. Und die zersetzende Doktrin der Pariser Universität, der Nachfahren Abälards und der Praktiker des Königsrechts, war von jeher die Führerin im Kampf für sozial- und kirchenpolitische Aufklärung. Wieder entbrennt der große Kampf zwischen Papsttum und Königtum, zwischen Bonifaz VIII und Philipp dem Schönen, der Kampf um die Souveränität. Wieder steht hinter ihnen die literarische Inspiration. Die Opposition richtet sich in ihren literarischen Hauptvertretern, Johann von Paris und Peter Dubois, gegen die Grundauffassung der geistlichen Gewalt und gegen die Art ihrer Ausübung durch die Hierarchie und das Papsttum. Von antiken, juristischen und aristotelischen Anschauungen aus erwächst ein selbständiger, neuer Staatsbegriff, unabhängig von der kirchlichen Anschauung, ergänzend neben diese, zum Teil in Gegensatz zu ihr tretend. Der alte kirchliche Begriff des geistlich-weltlichen Universalverbandes beginnt zu schwinden. Seine weltliche Seite löst sich auf in der Idee souveräner Nationalstaaten. Der frühere universalistische Gedanke des Imperium hat für die französischen Theoretiker keine Berechtigung mehr[2]). Das Verhältnis von Staat und Kirche erscheint als das der völligen Eingliederung des Klerus in das Staatsganze mit Ausschluß aller päpstlichen Einmischungen ins weltliche Gebiet.

I. Hauptteil.

Bann und Interdikt.

A) Im Zeichen der Staatstheorie: Das 14. Jahrhundert.

Zur Zeit, als die hierokratische Macht unter Bonifaz VIII ihren Höhepunkt erreichte, stand ihr schon ein System der wissenschaftlichen Reaktion entgegen. Diese ging, wie wir sahen, von Frankreich aus, gegen das ja auch die Bulle „Unam Sanctam“ in erster Linie gerichtet war. Die Ideen der französischen Publizistik zu Anfang des 14. Jahrhunderts bilden die Grundlage, auf der die einflußreichsten politischen Denker in der Umgebung Ludwigs des Bayern fußen, Marsilius von Padua († 1328), Johannes von Jandun († 1347) und Wilhelm von Occam († 1349 oder 1350). Nur haben letztere die halbvergorenen Ideen in einem geschlossenen Gedankenbau zusammengefaßt und ein neues, klar entwickeltes System daraus gebildet[3]).

1) Böhmer, Reg. imp. V 1, nro. 1711.
2) Eichmann, E., Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters, S. 146.
3) Ueber den Einfluß der französischen Publizistik vgl. Scholz, R., Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz, 6.—8. Heft, Stuttgart 1903, S. 452 ff.

In dem „Defensor pacis“ [1]) verfochten sie eine Theorie, die auch die fortgeschrittensten Geister bis dahin nicht gewagt hatten, eine Theorie, welche dem Papsttum und seinem Machtanspruch die Wurzeln untergrub und der kaiserlichen oder überhaupt der bürgerlichen Gewalt eine ganz neue Basis gab. Hier wurde genau im Gegensatz zum bisherigen der Grundsatz einer prinzipiellen und vollständigen Absorption der Kirche durch den Staat verfochten. Christus habe durch Wort und Beispiel seinen Jüngern und damit auch den Bischöfen und Priestern alle und jede weltliche Herrschaft untersagt [2]). Was die Kirche an weltlicher Gewalt, insbesondere auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit ausübe, besitze sie kraft des Staates. Jegliche Einwirkung auf die weltliche Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung durch die Kirche sei unerlaubt und unwirksam; der Staat, d. h. der Gesamtwille des Volkes ist souverän innerhalb des Territoriums. Auch der Herrscher in Staaten mit monarchischer Verfassung ist der Volkssouveränität unterworfen und verantwortlich. Dasselbe gelte auch für die kirchliche Ordnung. Das allgemeine Konzil repräsentiere die Einheit der Kirche und bringe den Willen des souveränen Volkes zum Ausdruck. Der Papst sei von ihm abhängig. Die päpstliche Würde sei weder im göttlichen Recht noch in der hl. Schrift begründet, sie könne nur abgeleitet werden von dem allgemeinen Konzil und der staatlichen Gesetzgebung. Da die Kirche somit jeden Rechtes der direkten Einwirkung entbehre, sei jeder Eingriff in das weltliche Gebiet durch ihre Organe eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse, gegen die der Staat selbstverständlich sich zu wehren berechtigt sei [3]), besonders gegen die ungerechte Exkommunikation [4]). Diese betrachtet er vom moraltheologischen Standpunkt aus, indem er die Wirkungslosigkeit des ungerechten Kirchenbannes für das Gebiet des Gewissens dartut. Die Exkommunikation sollte nicht durch den Priester, sondern nur durch die Gemeinde oder deren Vertreter unter dem Beirat der Priester ausgesprochen werden dürfen und ohne staatliche Bewilligung aller bürgerlichen Wirkungen bar sein. Doch hat nach den Grundsätzen des Marsilius der Staat an sich schon eine solche Fülle weltlicher und kirchlicher Gewalt, daß er auch ohne speziellen Rechtstitel sich zum Einschreiten gegen jeden Uebergriff für befugt halten kann.

Aehnlich Wilhelm von Occam. Wohl unterscheiden sich beide wesentlich voneinander, um aber in den praktischen Folgerungen doch wieder zusammenzutreffen. Die Dogmen im engeren Sinn werden von ihm nicht, wie von Marsilius, angetastet [5]). Er anerkennt den römischen Bischof als Nachfolger des hl. Petrus und seinen Primat als ihm von Christus übertragen. Aber auf der anderen Seite sucht er doch zu beweisen, daß sich die Formen der staatlichen und kirchlichen Verfassung nach den verschiedenen Bedürfnissen der Zeit wandeln dürfen und wandeln sollen. Wenn

1) Herausgegeben von Cartellieri A., 1913.

2) Haller, J., Papsttum und Kirchenreform, I. Bd., Berlin 1903, S. 74.

3) S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern, Leipzig 1874, S. 199 ff. und Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, S. 148.

4) Stieglitz, L., Die Staatstheorie des Marsilius von Padua, Diss. Leipzig 1914, S. 45—52.

5) Silbernagel, Wilhelms von Occam Ansichten über Kirche und Staat. Histor. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft VII (1886), S. 423 ff.

die Fortdauer des Primats für die Gesamtheit der Gläubigen nachteilig würde, könnte die Kirche die Verfassung ändern. Diese Betonung des Opportunitätsprinzips ist eine deutliche Anspielung auf die Zeitverhältnisse. Sie trieben ihn denn auch bei aller anscheinend formellen Zurückhaltung sachlich weiter als Marsilius von Padua[1]). Occam tritt entschieden für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt ein. Regulariter komme dem Papst eine weltliche Gewalt nicht zu. Der Papst habe Gewalt nur in spiritualibus. Das kirchliche Recht könne dem weltlichen nicht praejudizieren. Die kaiserliche Gewalt stamme unmittelbar von Gott wie die päpstliche. Der römische König habe nach seiner gültigen Wahl de facto die Macht, die er als Kaiser habe, da zwischen beiden ein reeller Unterschied nicht bestehe[2]). Folglich kann der Papst den Kaiser auch außerhalb des reinen Dogmas nicht strafen.

Diese Einflüsse bemerken wir nun alsbald bei Ludwig dem Bayern in seinem Kampf mit der Kurie. Es handelte sich um die Grundfrage, ob das Kaisertum von der Bestätigung durch den Papst abhängig sei[3]). König und Fürsten verneinten die Frage vom staatsrechtlichen Standpunkt aus. Deshalb erklärten sie auch, als am 23. März 1324 die päpstliche Exkommunikation über Ludwig verhängt wurde, diese für unzulässig; denn sie diene einem mit den staatlichen Grundsätzen unvereinbaren Angriff auf die Selbständigkeit und Souveränität des Staatsinteresses. Wir sehen hier schon die Zeitideen wirksam, die dann seit dem persönlichen Verkehr mit Marsilius und Johann den König in der schon theoretisch gewiesenen Richtung weiterführen. Wir hören die Klagen des Papstes, wie der Bayer unter Verachtung der Schlüsselgewalt sich in öffentlichen Gottesdienst eindränge und auch andere, unter Umständen mit Gewalt, zur Feier des Gottesdienstes an interdizierten Orten veranlasse[4]). Als Ludwig am 16. Mai 1327 in Mailand einzog, trafen ihn neue Zensuren. Die eine Bannbulle drängte die andere; kaum einmal wieder sind während eines so kurzen Zeitraums so viele Bannstrahlen gegen eine Person geschleudert worden. Ludwig schienen sie gar nicht zu berühren[5]). In Rom empfing er am 17. Januar 1328 aus der Hand des römischen Volkes die Kaiserkrone. Hinter ihm steht Marsilius von Padua mit seiner Idee von der Volkssouveränität. Wer zu solch kühnem Schritt sich verstand, kümmerte sich auch nicht um päpstlichen Bann und päpstliches Interdikt[6]). Aber für mittelalterliche Anschauung mußte die Nichtigkeit des Bannes auch nach kanonischem Rechte nachgewiesen werden. Das tat Ludwig in der Proklamation „Fidem Catholicam“[7]) von 1338, die der Minorit Bonogratia

1) Haller, J., a. a. O. S. 79 f. und O. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau 1902, S. 55.

2) Riezler, S., a. a. O. S. 274 f. und Silbernagel, a. a. O. S. 430 f.

3) Möller, R., Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich. Eberings hist. Studien 116 (1914) 36 ff.

4) Müller, K., Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie I, Tübingen 1879, S. 171 ff.

5) Marcour, E., Anteil der Minoriten am Kampfe zwischen König Ludwig IV von Baiern und Papst Johann XXII, Emerich 1874, S. 47.

6) Müller, K., a. a. O. S. 181 f.

7) Goldast, M., Collectio constitutionum I, 331 ss.; vgl. Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands V 1, S. 555.

mit scharfer kanonistischer Gelehrsamkeit ausgefertigt hatte: „Sancta Romana ecclesia non concedit, sed prohibet papae ius imperii et potestatem in temporalibus usurpare . . . . . Et maximum est, quod dictus Johannes per suas sententias excessit formam et potestatem traditam; quia ius imperii et potestatem in temporalibus sibi usurpare conatus est contra sacrorum canonum constituta. Ergo huius sententiae sunt et fuerunt nullae et nullatenus observandae.“ Das geistliche Recht verbietet dem Papste jede Anmaßung direkter weltlicher Gewalt und zeitlicher Macht. Die päpstliche Exkommunikation dient aber dem Zweck eines solchen Uebergriffs und einer derartigen Anmaßung, geht über die Befugnisse des Papstes hinaus, ist folglich nichtig und von niemand zu beachten. Diejenigen aber — einzelne oder Körperschaften — die seiner Anschauung zuwiderhandeln und an Bann und Interdikt sich kehren, belegt er mit Strafen [1]). Praktisch hatte er diesen Standpunkt schon längst vertreten. Der Stadt Eßlingen wurden die Güter der Kleriker, die das Interdikt beachteten, in ihrem Gebiet angewiesen und zugleich die Weisung erteilt, die Geistlichen gefangen zu nehmen. Ludwig will sie mit lebenslänglichem Gefängnis bestrafen; diejenigen aber, die bei seiner Anwesenheit in Eßlingen sich weigern, Gottesdienst zu halten, für immer aus der Stadt weisen [2]). In Würzburg nötigte Ludwig im Jahre 1333 den Klerus, ihn mit aller Feierlichkeit zu empfangen und ihn in die Stadt zu begleiten. Er drohte, das Bistum und die Kirchen schwer zu schädigen, wenn sie ihm nicht einen Empfang bereiten, der eines römischen Kaisers würdig sei [3]). Wie weit Ludwig die Konsequenzen aus seiner staatsrechtlichen Auffassung gegenüber den päpstlichen Forderungen zog [4]), sehen wir aus der Tatsache, daß er am 18. September 1343 nicht zu bewegen war, vom Papst die Lossprechung von seiner Exkommunikation nachzusuchen, insoweit diese der Durchführung päpstlicher Machtansprüche gegenüber dem Reiche zu dienen bestimmt war. Daher gab er auch in seiner geheimen Instruktion vom 23. Oktober 1343 seinem Gesandten in Avignon die Weisung, daß er vom Banne, der ihn für die Nichteinholung der päpstlichen Bestätigung getroffen habe, nicht losgesprochen werden wolle [5]). Hier redet wieder der Geist des Marsilius von Padua. Ludwig verharrt auf dem Standpunkt, den er schon in Frankfurt eingenommen. Er sieht in den Kurfürsten die Vertreter des Volkes, dessen Bevollmächtigte, und gründet so das Recht der königlichen Gewalt auf die Wahl des Volkes. Diese Auffassung hielt Ludwig der Bayer bis zu seinem Tode fest. Er starb im Banne des Papstes. Eine derartige Irreverenz gegen die päpstliche Autorität, dieses Ignorieren der geistlichen Strafgewalt sind Zeichen eines neuen Geistes, um so bedenklicher wegen

1) Johannis Vitodurani Chronicon. Archiv f. Schweizerische Geschichte XI, Zürich 1856, S. 143.

2) Diehl, A., Urkundenbuch der Stadt Eßlingen I, Stuttgart 1899, S. 292 f.

3) Hetzenecker, J., Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts in den Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern (1333—1347), Diss. Würzburg 1901, S. 5 f.

4) Freyberg, E., Die Stellung der deutschen Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karls IV, Diss. Halle 1880, S. 8 f.

5) Preger, W., Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern u. sein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Deutschland. Abhdlgn. d. hist. Klasse d. Bayrischen Akad. d. Wiss. XIV (1879), S. 32 f. (gekürzt zitiert: Abhdlgn.).

ihrer Wirkung auf andere. Wie mußte, schon äußerlich betrachtet, die Nachricht wirken, daß ein deutscher Fürst die verschiedenen Richtungen der antikirchlichen, literarischen Opposition um sich sammelte, ihnen seinen Schutz lieh und sich ihrer zu bedienen suchte, um die Herrschaft des Papstes zu entwurzeln[1]). Und erst die Publizistik selbst! Der Chronist von Straßburg, Fritsche Closener, schreibt über den Eindruck: „In den ziten wart daz buch gemacht, daz do heisset Defensor pacis; daz beweiset mit redelichen sprüchen der heiligen geschrift, daz ein bobest under eime Keiser sol sein und daz er kein weltlich herrschaft sol han; es beweiset ouch des bobestes und der cardinal hofart und ire simonie, die sü gewonlich tribent und sich des beschonent mit falschen glosen. Dasselbe buch het der bobest abgeton und bi dem banne verbotten zu schreibende oder zu lesende“ [2]). Der Geist der Zeit, der von der Publizistik theoretisch begründet, von Ludwig dem Bayer schon praktisch angewendet wurde, holte mächtig aus unter Herren und Fürsten.

Der Markgraf Friedrich von Meissen hatte nach dem Rechtsverfahren gegen Ludwig diesen noch als römischen König anerkannt und ihm Gehorsam und Hilfe geleistet. Dafür hat der Bischof von Meissen mit apostolischer Auktorität ihn exkommuniziert und das Interdikt auf das Land gelegt, ohne den Markgrafen zu treffen. Zwei Jahre, bis 29. Juli 1326, hat das Interdikt auf Stadt und Diözese Meissen gelastet [3]). Als Ludwig im Jahre 1328 gegen Eisenach zog, verweigerten die Prediger Geläute und Gottesdienst. Landgraf Friedrich sperrte die Zufuhr, bis sie wieder sangen [4]). Auch über Osnabrück weiß Johann XXII am 30. Januar 1329 zu schreiben, daß einige Edelleute und Machthaber der Diözese und der Nachbargrenzen die Exekution der Prozesse gegen Ludwig hindern, so Otto von Braunschweig, der mit einigen anderen Adligen dem Häretiker anhange, ihm helfe und rate. Ja unter dem Vorwand, daß sie einen Auftrag von jenem Ludwig haben, suchen sie die Gläubigen der Gegend für ihn zu gewinnen, belästigen und schädigen diejenigen, welche ihnen nicht folgen wollen [5]). Auch sonst begannen die kaiserlich gesinnten Herren nach den strengen Befehlen des Kaisers im Jahre 1330 mit Verübung von Gewalttaten gegen die Gegner Ludwigs. So wurden die auf der Rückreise von ihrem Generalkapitel begriffenen Predigermönche 1333 von etlichen rheinischen Rittern überfallen und in Haft genommen [6]).

Es ist leicht ersichtlich, wie die Einbuße an Respekt vor den kirchlichen Zensuren Hand in Hand ging mit der Steigerung des kaiserlichen Ringens um das alte Recht. Der Bundbrief der 14 Fürsten und Herren am Rhein vom 29. Juni 1337 redet eine deutliche Sprache. Noch bestimmter die Lahnsteiner und Rensener vom 15./16. Juli 1338 mit einer klaren Absage an die politische Kirchenzensur: In betreff der Ursachen des beklagenswerten Zustandes zwischen der römischen Kirche und dem Reich, sowie ihrem Herrn, dem römischen Kaiser, hätten sie einmütig erkannt, daß Johann XXII zuerst und in erster Linie Bann und Interdikt sowie andere

1) Haller, J., a. a. O. S. 82.
2) Deutsche Städtechroniken VIII, 70, 473. 3) Abhdlgn. XVII, S. 193.
4) Eichmann, E., Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 66 (1903), S. 86.
5) Abhdlgn. XVII, S. 271. 6) Hauck, A., a. a. O. V 1, S. 526.

Sentenzen, wenn sie überhaupt diesen Namen verdienen, wider Gott, die Gerechtigkeit und Rechtsordnung gegen den römischen Kaiser Ludwig und seine Anhänger geschleudert habe. Durch diese Sentenzen seien die Rechte des Reiches, die Person Ludwigs und sämtliche Kurfürsten schwer geschädigt worden und eben darum haben sie im Einverständnis mit vielen Fürsten, Grafen, Herren und Edlen in Rense darüber verhandelt. Sie ersuchen also den Papst, die Sentenzen samt allen ihren Folgen als zur Schädigung des Reiches erlassen zu widerrufen [1]). Der Würzburger Domherr Lupold von Bebenburg hat den Fürsten die Feder geführt. In seiner Schrift „De iuribus regni et imperii“ tritt er mit klaren wissenschaftlichen Argumenten ein für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der deutschen Königswahl und des deutschen Königtums überhaupt. Er weist die päpstlichen Ansprüche auf einen maßgebenden Einfluß bei der deutschen Königswahl als unbegründet zurück [2]). Der Papst hatte gegenüber diesem Vorgehen der Fürsten kein anderes Mittel als die Erneuerung von Bann und Interdikt und schwere Drohungen gegen diejenigen, welche zu Ludwig halten würden. Eine Wirkung hatte diese Demonstration nicht. Die Gegenströmung war viel zu stark. Walram von Köln urteilte schon 1337, „quod paucis exceptis omnes domini temporales adherere videntur Ludovico“ [3]). Die Parteinahme für Ludwig war jetzt nur noch entschiedener geworden. Als im Jahre 1344 dem Reichstag zu Frankfurt die Forderungen des Papstes vorgelegt wurden, erklärte der Protonotar des Erzbischofs von Trier: Die Fürsten, Kurfürsten und Treuen des Reiches, zu Köln versammelt, hätten beschlossen, jene Artikel seien zum Verderben des Reiches gemacht; sie seien nicht anzunehmen, sondern ihnen aus allen Kräften Widerstand zu leisten. Die religiösen Bedenken zerstreute einer der Gesandten, ein in der Hl. Schrift mehr als gewöhnlich unterrichteter Mann [4]).

Bei solcher Stimmung übertrug sich die Haltung gegenüber den Zensuren leicht auf den Alltag außerhalb der Reichspolitik. 1338 wurde der Bischof Nikolaus I von Konstanz bei dem Dorfe Glattfelden a. Rh., Kanton Zürich, aus nicht näher bekannten Gründen von mehreren Rittern von Tengen aus dem Hinterhalt überfallen und samt seiner Begleitung gefangen abgeführt. Obwohl Papst Benedikt XII alsbald mit den strengsten kirchlichen Strafen gegen die Frevler einschritt und den Ort, wo der Bischof gefangen gehalten wurde, wie auch den Aufenthaltsort seiner Feinde mit dem Interdikt belegte, erlangte Nikolaus die Freiheit nicht. Nicht durch die Gewalt der kirchlichen Strafe, sondern erst durch Vermittlung seiner Freunde wurde der Bischof nach mehreren Monaten freigegeben [5]). Noch verwickelter war der Streit um das strategisch so wichtige Schloß Militsch an der Bartsch, das König Johann von Böhmen 1339 genommen. Die Bannung des Königs und seiner Räte durch den Bischof von Breslau, die Interdizierung des ganzen Bereichs der Diözese, war ohne Erfolg. Der Klerus, der das Interdikt halten wollte, mußte Breslau verlassen. Und als

1) Müller, K., a. a. O. II, S. 69 f.
2) Meyer, H., Lupold von Bebenburg, 1909, S. 171 ff.
3) Hauck, A., Kirchengeschichte V I, S. 556, Anm. 3.
4) Preger, W., a. a. O. S. 53.
5) Martens, W., Geschichte der Stadt Konstanz, Konstanz 1911, S. 76.

schließlich einige Geistliche profanierten, mußten die Leute diesen Gottesdienst besuchen [1]). Herzog Boleslaus von Brieg unterstützte den König, weshalb auch er exkommuniziert und sein Herzogtum mit dem Interdikt belegt wurde. Vergebens! Er kümmerte sich nicht um die kirchlichen Zensuren „per longa tempora curricula“ [2]). Ganz ähnlich ging es bei Herzog Heinrich von Falkenberg. Weil er die Burg Jawirnig weggenommen, verhängte der Bischof von Breslau den Bann über ihn. Aber das hatte nur die Wirkung, daß der Herzog noch hartnäckiger wurde (ducis excrescente contumacia). Darum wurde (etwa 20. Juni 1371) das Interdikt über das Herzogtum verhängt [3]). Ebenso hartnäckig zeigte sich Herzog Stephan II von Bayern gegenüber den kirchlichen Zensuren. Lange Jahre ertrug er sie, bis Urban V 1362 das Kommissorium zur Absolution übersandte [4]). Als im Jahre 1381 das Interdikt über Breslau verhängt wurde, suchten die Geistlichen dasselbe zu halten. Aber König Wenzel, empört über die Halsstarrigkeit des Klerus, gab seinen Böhmen Befehl, über die Güter der Kirche herzufallen, wodurch es zu großen Ausschreitungen kam [5]).

Gerade um die Daseinsbedingungen des Staates zu schützen, schreitet die weltliche Gewalt in dem kräftig emporblühenden Fürstentum ein gegen jene geistlichen Waffen in der Hand der Kirche, prüft die Berechtigung der von den Bischöfen verhängten Zensuren und beschränkt durch Forderung der Zurücknahme von zu Unrecht bestehenden Strafen die bischöfliche Strafgewalt. Auch die Härte der Strafen für die Einschleppung von Bannbriefen erklärt sich aus dem Umstand, daß die Exkommunikationen gewöhnlich im Zusammenhang mit einer Jurisdiktionsanmaßung stehen, indem es sich meist um Vorladungen vor das geistliche Gericht unter Androhung des Kirchenbannes als Folge des Nichterscheinens handelt. Aus diesem Grunde war z. B. im 14. Jahrhundert in der Landschaft Peblenz derjenige, der den Bannbrief eines geistlichen Gerichts anschlug, mit der Strafe der Blendung bedroht [6]). Bereits Ludwig der Bayer hat von Italien aus an Fürsten und Städte Erlasse zur Einschränkung bzw. Verhinderung der päpstlichen Strafsentenzen erlassen, so an Speier 27. Oktober 1329 [7]), an Worms [8]), an Albrecht von Passau [9]) u. a. Am 3. April 1330, wenige Wochen nach seiner Rückkehr, erging eine strenge Verfügung gegen alle Priester, die das Interdikt beobachteten [10]). Er gebietet allgemein die Güter der Geistlichen, welche nicht Messe singen wollten, einzuziehen und die Geistlichen selbst gefangen zu nehmen. Weitere Erlasse folgten später [11]). Auch die Stellungnahme der Fürsten zu Rense und Frankfurt [12]) gegenüber den päpstlichen Sentenzen, geschah nicht bloß im persönlichen, sondern in erster Linie im Interesse des Reiches. Alle, welche den Kaiser als dem Kirchenbann verfallen und seine Anhänger als Ausgeschlossene betrachteten, sollen

1) Chronica principum Poloniae, p. 132—134. 2) Ebd. S. 134.
3) Theiner, A., Vetera monumenta Poloniae I, 663.
4) Janner, F., Geschichte der Bischöfe von Regensburg III, Regensburg 1886, S. 248.
5) Dix, H., a. a. O. S. 65.
6) Weistümer von Jakob Grimm VI, S. 620 ff.
7) Böhmer, Fontes I, S. 204 f. Nr. 11. 8) Urkb. II, S. 162, Nr. 231.
9) Reg. Boic. VII S. 46. 10) Müller, K. a. a. O. I, S. 385 ff.
11) Hauck, A., Kirchengeschichte V 1, S. 555, Anm. 4.
12) Vgl. oben S. 13 f.

in die Reichsacht erklärt sein. Diese Bestimmung wurde unter anderen auch von Graf Ulrich von Württemberg ohne Bedenken in seinen Landen angeschlagen[1]). Die Untersuchung von R. Zieschang[2]) stellt für Sachsen fest: „Während noch im 13. Jahrhundert die Bischöfe zuweilen mit der Strafe des Interdikts gegen die Landesfürsten vorgingen, machte sich bereits in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts eine Aenderung bemerkbar. Im ganzen XIV. und XV. Jahrhundert ist kein Fall bekannt, daß ein Bischof es gewagt hätte, den Landesfürsten mit dem Interdikt zu bedrohen oder dasselbe gar über sein Land zu verhängen. Schon das Sächsische Weichbildrecht hat den Artikel, daß den zu Unrecht Gebannten, auch wenn er „Jar unde Tag und mehr in unrechtmäßigen Bann verharre, doch keine Rechtsnachteile treffen sollen“[3]). Dieser Artikel enthält schon eine grundsätzlich abweichende, beschränkende Maßnahme des späteren Mittelalters. Der erst nach Jahr und Tag zu verhängenden Acht soll die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bannes vorangehen. Ein Streit des Landgrafen Heinrich von Hessen mit dem Erzbischof von Mainz endete in dem Vergleich vom 3. April 1370: „daz nymand unser eyns Untertanen, sy syn geistlich adir weltlich, edel addir unedel, mit geistlichem Gerichte bannen sol umb weltlichen Sache“[4]). Ebenso Landgraf Heinrich 1372 für Cassel: „Wir bekennen öffentlich durch gegenwärtigen Brief, das wir durch gebrechlichkeit Gottesdienstes und durch mancherley Kost und Schaden, die entstehen und kommen von Ladunge an geystlich Gerichte von Bannes wegen, eintrachtliche zurade worden und uberkommen sein, also gebieten und heissen alle unser Burger und Inwoner, das ir keiner, die Leien und weltliche Leutte sein, die anderen umb weltliche sache zu ladunge an geystliche Gerichte adder zu Banne brengen soll“ bei Strafe von drei Pfund hessischer Pfennige, den einzigen Fall ausgenommen, daß ihm das Recht versagt wäre[5]). Der Markgraf Sigismund von Brandenburg richtete 1382 an den dortigen Bischof das Schreiben: „Herr Bischof, wisset, daß vor uns gekommen ist, daß ihr unsere Städte bannet und zu Nothgedinge brenget; also daß ihr bei uns nie vorklagt habt. Nun wollen wir ernstlich, daß Ihr davon lasset von stunden an; thut Ihr das nicht, so haben wir also befohlen, daß man Euch und den Euren steuern soll, es sei Euch lieb oder leid. Denn wir selber über die Städte Richter bleiben wollen[6]).

Auf kirchlicher Seite selbst erwachte die Erkenntnis von der mißbräuchlichen Häufung der kirchlichen Zensuren, besonders des Interdikts. Daher die vielen Privilegien für Fürsten und Herren gerade unter Johann XXII: Am 12. September 1319 erteilte Johann XXII der luxemburgischen Gräfin Beatrix das Privileg, daß sie bei einem interdictum generale an allen interdizierten Orten Gottesdienst für sich und ihre Haus-

1) Sattler, Chr. Fr., Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Grafen I, Tübingen 1773, S. 127.

2) Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters, Diss. Leipzig 1909, S. 121.

3) Hashagen, J., a. a. O. S. 242 f.

4) Kopp, K. Ph., Ausführliche Nachricht von der älteren und neuen Verfassung der geistlichen und Zivilgerichte in Fürstlich. Hessen-Kasselischen Landen I. Kassel 1769, S. 184, § 143.

5) Ebd. Beil. z. II. Stück nro. 29.

6) Codex diplom. Brandenburg I 8, S. 340.

genossen halten lassen könnte unter den gewöhnlichen Voraussetzungen[1]), am 17. Juni 1320 dem Grafen Eberhard von Württemberg[2]), am 5. Oktober 1320 dem zum römischen König gewählten Friedrich[3]). Die Abhaltung eines stillen Gottesdienstes wurde am 18. Oktober 1321 dem Herzog Heinrich VI von Schlesien und Gemahlin erlaubt[4]), am 5. Januar 1324 dem Grafen Gerard von Jülich[5]). Die gleiche Indulgenz gibt der Papst am 29. März 1325 dem König Johann von Böhmen für ihn selbst, seine Gemahlin, seine Söhne und Hausgenossen[6]), am 30. März 1325 dem Grafen Johann von Saarbrücken und seiner Gemahlin[7]). Eben dieselben Privilegien erhalten in der Folge Arnold von Pettingen in Luxemburg, dessen Gemahlin und Kinder, am 19. Juli 1325[8]), Johannes von Nassau, Propst in Koblenz, am 26. November 1325[9]), am 1. Februar 1326 Herzog Rudolf von Sachsen nebst Gemahlin[10]), der Graf Wilhelm von Arnsberg am 12. April 1326[11]), Rudolf von Reiterscheid und dessen Gemahlin in der Kölner Diözese am 25. April 1326[12]), Graf Engelbert von der Mark, Kölner Diözese, am 12. Mai 1326[13]), Erzbischof Heinrich von Köln am 24. Januar 1327[14]), am 14. März 1327 die Herzogin Elisabeth von Lothringen für die Orte, die wegen ihres Gemahles dem kirchlichen Interdikt unterworfen wären[15]). Weitere Privilegien erteilte Johann XXII dem Grafen Gerlach von Nassau und seiner Gemahlin Agnes am 17. Januar 1328[16]), am 21. Januar 1328 dem Grafen Emicho von Nassau und dessen Gemahlin[17]), am 6. Februar 1328 dem Grafen Reinald und der Gräfin Margarita von Geldern[18]), am 8. Februar 1328 dem Grafen Otto von Geldern sowie Gemahlin und Kindern wegen seiner Verdienste um die Kirche[19]), am 14. September 1328 dem Erstgeborenen des Königs Johann von Böhmen, Karl[20]), am 30. Oktober 1328 dem Herrn Joffried von Apremont, Diözese Verdun[21]), am 24. Januar 1329 dem Grafen Wilhelm von Jülich und dessen Gemahlin Johanna[22]), am gleichen Tag dem Theoderich, dem Herrn von Heinsberg und Blankenberg und seiner Gemahlin[23]), am 26. Oktober 1329 dem Grafen Theoderich von Cleve und seiner Gemahlin Margareta[24]), am 24. April 1330 der Gräfin Loretta von Spanheim (bei Kreuznach)[25]), ebenfalls im April dieses Jahres dem Herzog Rudolf von Sachsen[26]), am 16. April 1331 dem edlen Herrn Johannes von Salebruge und Familie[27]), am 4. Juli 1332 der Alcydis, der Gemalin des Simon, des Herrn von Lippe[28]), am 25. Mai 1333 dem

1) Sauerland, a. a. O. Nr. 535.
2) Stälin, Chr. Fr., Württembergische Geschichte III, S. 168.
3) Abhdlgn. XVI, S. 215. 4) Dix, H., a. a. O. S. 73, Anm. 7.
5) Sauerland Nr. 647. 6) Ebd. Nr. 754. 7) Ebd. Nr. 765.
8) Ebd. Nr. 813. 9) Ebd. Nr. 858. 10) Analecta Vaticana S. 173.
11) Sauerland Nr. 927. 12) Ebd. Nr. 941. 13) Ebd. Nr. 958.
14) Ebd. II, Nr. 1119.
15) Sauerland, H. V., Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens I, Nr. 519.
16) Sauerland, H. V., Urk. u. Reg. zur Geschichte der Rheinlande II, Nr. 1219.
17) Ebd. Nr. 1389. 18) Ebd. Nr. 1402, 1408 und 1411.
19) Abhdlgn. XVII, S. 249. 20) Ebd. Nr. 1548.
21) Sauerland, Vat. Urk. u. Reg. z. Gesch. Lothringens I, Nr. 561.
22) Sauerland, Vat. Urk. u. Reg. z. Gesch. der Rheinlande II, Nr. 1612.
23) Ebd. Nr. 1630. 24) Ebd. Nr. 1790. 25) Ebd. Nr. 1876.
26) Abhandlungen XVII, S. 293 f.
27) Sauerland, Vat. Urk. u. Reg. z. Gesch. Lothringens I, Nr. 655.
28) Urk. u. Reg. zur Gesch. der Rheinlande II, Nr. 2131.

Markgrafen Rudolf Hesse von Baden und dessen Gemahlin Johanna de Monte-Biligardi[1]), dem Herzog Radulph und der Margarete von Lothringen am 3. Februar 1339[2]), am 15. April 1354 dem Herzog Bolko II von Schweidnitz-Münsterberg nebst Gemahlin[3]), am 18. Februar 1364, 18. September 1368 und 17. Juni 1371 den Wettinern in Sachsen[4]), am 5. Januar 1371 dem Heinrich von Schlesien[5]).

Von den Städten sind ohne Zweifel auch viele gezwungen gewesen, zu der geistlichen Strafgewalt im Zusammenhang mit der Reichspolitik Stellung zu nehmen. Das Entscheidende bei ihnen aber war das eigene Interesse, die Stadtentwicklung, die eine besondere Seite des Kampfes gegen das Kirchenrecht darstellt. Davon soll unten besonders die Rede sein.

Der Klerus beobachtete die kirchlichen Zensuren naturgemäß viel strenger als die Laienwelt. Neben der allgemeinen Gehorsamspflicht des Laienchristen band ihn die spezielle oboedientia canonica. Und dank seiner standhaften Haltung gegenüber allen Versprechungen und Drohungen der weltlichen Machthaber waren die kirchlichen Zensuren häufig von Erfolg begleitet. Aber um so auffallender und empfindlicher mußte es sein, wo der Klerus trotzdem sich der Verletzung der kirchlichen Zensuren schuldig machte. Beispiele dafür finden wir beim höheren Klerus wie bei der Pfarrgeistlichkeit.

Der kirchenpolitische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie gab dem Klerus Anlaß genug, seine Stellung zu Bann und Interdikt offen zu bekunden. Der Episkopat hatte hier eine schwere Stellung. Aber die Folgen des geistlichen Fürstentums mußten sich geltend machen. Die Bischöfe waren Landesherren und fühlten sich als Fürsten des Reiches, so daß sie wenig Neigung hatten, einfach wie Beamte des Papstes zu handeln[6]). Eine Hauptstütze fand der Kaiser von vornherein an seinen Landesbischöfen, denen sich andere anschlossen. Alle politisch und kirchlich wichtigen Bistümer außer Köln, Straßburg und etwa Freising standen mehr oder weniger zu Ludwig[7]). Ebenso zählten die Domkapitel unbekümmert um die kirchlichen Strafen zu den verläßlichsten Anhängern des Kaisers. Sie bestanden größtenteils aus Söhnen des Adels und teilten dessen Gesinnung. Infolge der Einschränkung ihres Wahlrechts durch Ausbildung der geistlichen Reservationen und Provisionen wehrten sich die Kapitel gegen den Papst und gesellten sich als natürliche Bundesgenossen zum Kaiser. Und wo die Kapitel ihr Wahlrecht unangetastet zu erhalten vermochten, findet man nur Anhänger Ludwigs auf den Bischofsstühlen. Mancherorts befand sich das Kapitel im Kampf mit seinem Bischof, der auf Seiten des Papstes stand[8]).

Bischof Wolfram von Würzburg (1322—1333) ist, unbekümmert um Bann und Interdikt, ein eifriger Verfechter der kaiserlichen Sache[9]).

1) Abhdlgn. XVII, S. 327.
2) Sauerland, Vat. Urk. u. Reg. zur Gesch. Lothringens I, Nr. 755 u. 759.
3) Dix, H., a. a. O. S. 73, Anm. 7.
4) Zieschang, R., a. a. O. S. 27, Anm. 5.
5) Zeitschr. d. Ver. f. Geschichte u. Altertumskunde Schlesiens XXV, 301.
6) Hauck, A., a. a. O. V 1, S. 523 f.
7) Vgl. Pflugk-Harttung, J., Anhang, Gegner und Hilfsmittel Ludwigs des Bayern in seinem Kampf mit der Kurie. Zeitschrift für Kirchengeschichte 21 (1911/12), S. 296. 8) Hetzenecker, J., a. a. O. S. 3 f. 9) Ebd. S. 6.

Und sein Kapitel geleitete am 26. Juli 1333 den gebannten Kaiser in feierlicher Prozession in die Stadt. Während seines fünftägigen Aufenthaltes in Würzburg verkehrten die Mitglieder des Kapitels mit ihm, aßen und tranken mit ihm zusammen und beteiligten sich ohne Rücksicht auf Exkommunikation und Interdikt am Gottesdienst, dem auch der gebannte Kaiser anwohnte[1]). Hermann von Lichtenberg (1333—1335), schon auf dem Zug nach Italien exkommuniziert, bewahrte als Bischof seine treue Anhänglichkeit, weshalb auch er und sein Kapitel 1334 dem Bann verfielen. Aber der Bischof waltete seines Amtes weiter als geistlicher Leiter seiner Diözese und als weltlicher Fürst, der Gottesdienst wurde gehalten, die Sakramente gespendet. Der Bischof entsetzte einzelne Pfarrer, die das Interdikt beobachteten, ihrer Pfründen. In ähnlicher Weise verfuhr das Stift Haug in Würzburg mit Mitgliedern, die sich der päpstlichen Partei anschlossen[2]). Als Bischof Hermann 1335 starb, wurde er in geweihter Erde trotz Bann und Interdikt beigesetzt[3]). Sein Nachfolger, der kluge und energische Otto von Wolfskeel (1335—1345), ist ein Beweis, wie eine gutgemeinte bischöfliche Reichs- und Kirchenpolitik zur Umgehung von Bann und Interdikt veranlassen mußten. Aus seiner besseren Ueberzeugung heraus trat Otto unter dem Einfluß seines Domherrn Lupold gegen die von den päpstlichen Gesandten wie im übrigen Deutschland, so in der Diözese Würzburg so oft verkündigten Prozesse und Sentenzen auf[4]). Am 28. Juni 1338 richtete das Würzburger Domkapitel ein Schreiben an Papst Benedikt und verteidigte seinen Standpunkt[5]). Wir hören darin die Gedanken Lupolds von Bebenburg, dessen eigene Erklärung im Namen des Kapitels noch schärfer lautet: Er wolle mit dem ganzen Bistum den König verteidigen gegen jedermann, der ihn von des Papstes wegen angreifen werde. Kein Prozeß oder Urteil des Papstes gegen den König solle angenommen oder vollführt werden[6]). Ebenso treu stand Albrecht von Hohenlohe mit seinem Kapitel trotz des Bannes zu Kaiser und Reich[7]). Auch die Bischöfe von Eichstätt und Regensburg bewahrten trotz der kirchlichen Strafen dem Bayern die Anhänglichkeit: Gebhard von Regensburg war auf dem Römerzug vom Bann getroffen und starb zu Pisa (1327)[8]). Ebenso sein Nachfolger Schenk von Reicheneck, der gelobte, keine päpstlichen Mandate und Sentenzen gegen Ludwig zu verkünden, weshalb ihn der Bann traf[9]). Aber dennoch war er auf dem Speyrer Bischofstag vertreten und nahm an dem Nürnberger Bund (1. Juli 1340) mit Ludwig teil[10]). In Regensburg waren es die Bischöfe Nikolaus und Friedrich I, die in engem Bund mit Ludwig standen und keine Prozesse und Sentenzen des Papstes anzunehmen versprachen, wofür Bischof und Kanoniker von der Exkommunikation betroffen wurden, die sie aber nicht beachteten[11]). In Freising

1) Ebd. S. 6.
2) Simonsfeld, Neue Beiträge zum päpstlichen Urkundenwesen u. zur Geschichte des 14. Jahrhunderts. Abhandlgen. 21, S. 396, Nr. 31.
3) Hetzenecker, J., a. a. O. S. 13 ff.. 4) Ebd. S. 44 ff.
5) Riezler, S., a. a. O. S. 111 f. 6) Preger, W., a. a. O. S. 49.
7) Hetzenecker, J., a. a. O. S. 59 ff. 8) Müller, K., a. a. O. I, S. 300.
9) Johannis Vitodurani Chronicon, p. 83.
10) Müller, K., a. a. O. S. 301.
11) Buchner, A., Geschichte von Bayern V, S. 236 und Janner, F., a. a. O. S. 223 ff.

nahm das Kapitel dem von ihm gewählten Heinrich gleich das Versprechen ab, keine Prozesse und Sentenzen von Seiten des Papstes oder Gegenbischofs Konrad von Klingenberg zu beobachten, und schloß unbekümmert um des Papstes Strafen ein Abkommen mit Ludwig [1]). Die Bamberger Domherren traten im Gegensatz zu ihrem Bischof geschlossen auf Seite Ludwigs und suchten jede Annahme von Prozessen und Sentenzen zu verhindern, wodurch sie ihren Bischof so verletzten, daß dieser den Papst um Versetzung bat [2]). Die Bischöfe Werentho (1328) und Leopold von Egloffstein (1335) konnten durch die päpstlichen Strafen nicht gehindert werden, treu im Bunde mit dem Bayern zu bleiben [3]). Auch den Bischof Emicho von Speyer traf der Tadel Johannes XXII, daß er die Sentenzen gegen den Bayern nicht verkündet habe, weshalb er dem Bann verfiel, in dem er vom Tode überrascht trotzdem sein Grab im Dom zu Speyer fand (1328) [4]). 1338 versammelte der Erzbischof von Mainz die Bischöfe seiner Provinz und einige andere in Speyer, wo sie vereinbarten, wenn Papst Benedikt nicht nachgeben würde, würden sie das Interdikt unter keinen Umständen halten [5]). In der Kirche des Bischofs von Augsburg, Ulrichs von Schöneck, eines entschiedenen Anhängers Ludwigs, hat seit 1331 der Gottesdienst nie aufgehört [6]). In Konstanz war Rudolf III (1318) als treuer Anhänger des Bayern vom Bann betroffen worden, in dem er auch starb und deshalb in ungeweihter Erde zu Arbon beigesetzt wurde [7]). Rudolf selbst hatte 1330 über den Dompropst Diethelm von Steinegg in Konstanz den Bann verhängt, und als das nichts nützte, die Stadt interdiziert, so lange Diethelm in ihr weile; erst 1355 verließ Diethelm die Stadt [8]). In Basel konnte 1325 das Domkapitel durch die kirchlichen Zensuren nicht bewogen werden, den von ihm erwählten Bischof abzusetzen. Man schürte durch die kirchlichen Strafen nur die Erregung, so daß der Bote, der die Prozesse des Papstes verkünden wollte, in den Rhein geworfen wurde [9]). Ebenso widerspenstig war das Kapitel zu Straßburg. Im Konflikt mit seinem dem Papste treu ergebenen Bischof, rechnete es zur Aufgabe seines Streites, auch in Bezug auf das Interdikt des Bischofs Gegner zu sein, und hielt Gottesdienst [10]). Bischof Berthold von Straßburg war trotz der kirchlichen Zensur 1339 ein so treuer Anhänger Ludwigs geworden, daß ihm der Kaiser 1341 seinen „lieben Fürsten" nennt [11]). Von Verdun hören wir 1355, daß der öffentlich exkommunizierte Kanoniker Thomas von Thequestorp . . . „animo indurato ad chorum dictae ecclesiae, dum in eo divina officia celebrabantur, multoties accesserat ac accedebat seque in divinis immiscuerat et etiam immiscebat praedictique alii canonici incompleto officio divino reces-

1) Müller, K., a. a. O. I, S. 150.
2) Buchner, A., a. a. O. S. 360 und Abhandlgn. XIV, S. 67 u. XVII, S. 165.
3) Müller, K., a. a. O. II, S. 119. 4) Abhandlgn. XVII, S. 167 f.
5) So nach dem Schreiben Ludwigs an Münster im Elsaß, bei Schöpflin, Alsatia diplomatica 2, 159.
6) Müller, K., a. a. O. I, S. 225 und II, S. 120.
7) Marmor, J., Konstanzer Bistumschronik von Christof Schultheiß. Freiburger Diöz.-Archiv VIII (1874), S. 38.
8) Beyerle, K., Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz. Freiburger Diöz.-Archiv 32 (1904), S. 16—18.
9) Pflugk-Harttung, J., a. a. O. S. 213. 10) Preger, W., a. a. O. S. 57.
11) Müller, K., a. a. O. II, S. 367, Nr. 13.

serant“ [1]). In Hildesheim hielt der gegen den Willen des Papstes vom Kapitel zum Bischof gewählte Herzog Heinrich an seiner Wahl fest, protestierte mit dem Kapitel gegen Bann und Interdikt und hielt weiter Gottesdienste [2]). Wie wenig der Bischof um die Kirchenstrafen sich bekümmerte, zeigt der Umstand, daß er von Johann XXII (1332), Benedikt XII (vor 1342), Clemens VI (vor 1352) und Innocenz VI exkommuniziert wurde und alle Orte, wo er und seine Anhänger sich aufhielten, interdiziert wurden [3]). Ueber den Bischof Ludwig von Minden entnehmen wir aus dem Briefe Benedikts XII an den Erzbischof von Köln (31. Januar 1340): Der Bischof habe trotz der Prozesse dem Bayern treu angehangen und auf seinen Diözesansynoden mehr als einmal den Pfarrern und anderen Geistlichen seiner Diözese verboten, die päpstlichen Mandate gegen den Kaiser zu veröffentlichen [4]). Die verworrenen Verhältnisse, welche durch die Prozesse und kirchlichen Zensuren in der Diözese Osnabrück geschaffen wurden, wenn eine Kirche das Interdikt anerkannte, die andern nicht, veranlaßten 1330 das Kapitel am Dom und zu St. Johann zu der Einigung, in jedem Fall gemeinschaftlich zu beschließen, ob Folge geleistet werde oder nicht, wodurch der Widerstand wesentlich erleichtert wurde [5]). Ueber verschiedene Suffragane des Erzbischofs von Magdeburg klagt der Papst wegen Nachlässigkeit in der Verkündigung der Prozesse gegen den Bayer [6]). Vor allem war es der Bischof von Brandenburg, den die päpstlichen Zensuren wenig bekümmerten; der Bote des Erzbischofs, welcher mit dem Prozesse und dem päpstlichen Schreiben nach Brandenburg geschickt worden war, wurde gefangen genommen [7]). Während des Interdikts über die Mark Brandenburg, Oberlausitz und Niederlausitz (1327) machten sich die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg, Lebus, Kammin und Meissen des Interdiktsbruches schuldig [8]). In dem Streit um den Peterspfennig (1337—1343) war der Führer der Deutschen im Breslauer Domkapitel, Nikolaus von Banz, exkommuniziert worden. Aber anstatt sich zu beugen, ging er noch schärfer vor: Nicolaus cum complicibus suis seducentes clerum et populum civitatis Wratislaviensis . . . fecerunt interdictum violari et diviserunt totum capitulum et clerum [9]). Auch den Erzbischof Ortolf von Salzburg traf der Tadel des Papstes, daß er in der Verkündigung der Prozesse gegen Ludwig nachlässig sei; aber trotz der päpstlichen Sentenzen konnte der Erzbischof nie dazu gebracht werden [10]). Von besonderer Wichtigkeit ist die Stellung der rheinischen Erzbischöfe zu Ludwig dem Bayern und den kirchlichen Strafen. Bei ihnen, vor allem bei Balduin von Trier, sehen wir so recht,

1) Sauerland, H. V., Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens II, Nr. 1216.

2) Döbner, R., Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, S. 508 f., Nr. 885 u. Bertram, A., a. a. O. S. 327 ff.

3) Lüntzel, H. A., Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. Hildesheim 1858, S. 307 ff.

4) Finke, H., Die Stellung der westfälischen Bischöfe u. Herren im Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst Johann XXII. Zeitschrift f. vaterländ. Geschichte und Altertumskunde Westfalens 48 (1890), S. 223 f.

5) Stüve, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508, Jena 1853, S. 182.

6) Abhdlgn. XVI, S. 278. 7) Ebd. S. 280.

8) Theiner, A., a. a. O. S. 448. 9) Ebd. S. 417.

10) Wiedmann, H., Geschichte Salzburgs II, Gotha 1909, S. 99 f.

wie die politischen Rücksichten und Erwägungen die Stellungnahme begründeten. Sie erblickten in den Maßnahmen des Papstes einen Angriff auf ihr freies Wahlrecht und konnten sich darum nicht dazu verstehen, trotz der Bitten, Mahnungen und Drohungen des Papstes, die Dekrete zu publizieren[1]). Als nach Balduins Erhebung auf den Mainzer Stuhl neue Zensuren folgten, blieben sie ebenso wirkungslos. Balduin und Ludwig schlossen sich noch enger zusammen. Und auch Heinrich von Virneburg trat wider Erwarten auf des Bayern Seite und arbeitete energisch für Ludwig. So wissen wir, daß er das Messelesen zur Zeit des Interdikts erlaubte und die Bestimmung traf, daß das Interdikt von ihm oder seinen Gehilfen verkündet sein müsse, wenn es Geltung haben sollte, und ging energisch gegen die Ueberbringer päpstlicher Bannbriefe vor. Der päpstliche Bann über ihn und sein Kapitel blieb wirkungslos[2]).

Wichtig war die Stellungnahme des Pfarrklerus. Er lebte unter dem Volke und mit dem Volke. Da besonders das Interdikt gerade die Wirkung auf die Menge, auf ganze Gemeinden, Bezirke und Länder bezweckte, so war von der Parteinahme des Pfarrklerus in letzter Linie der Erfolg abhängig. Hielt der Pfarrklerus in geschlossener Reihe zu den Laien, dann war an eine Wirksamkeit der Interdiktssentenzen nicht mehr zu denken[3]). Und er ging größtenteils mit. Vor allem im Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie hielt der niedere Weltklerus fast durchweg zu König und Kaiser. Auch unter ungünstigen Verhältnissen blieb er seiner Ueberzeugung treu. In einigen Sprengeln hat die Geistlichkeit gegen den Willen von Papst und Bischof das Interdikt überhaupt nicht befolgt, in anderen nur teilweise[4]). Ueber die Verhältnisse in Köln sagt O. Redlich[5]): „Es war erklärlich, daß der häufige Gebrauch dieser Waffe — Bann und Interdikt — ihre Schärfe schwächen mußte. Und so kam es bereits am Anfang des 14. Jahrhunderts vor, daß bei einem Zerwürfnis zwischen Erzbischof und Stadt ein Teil des Klerus in der interdizierten Stadt zurückblieb, anstatt mit dem Erzbischof nach Brühl überzusiedeln.“ In den Jahren 1320, 1325 und 1337 ff. wurden weite Ländergebiete in den Diözesen Breslau, Lebus und Kammin wegen Verweigerung des Peterpfennigs dem kirchlichen Interdikt unterworfen. In raschem Wechsel löste eine Sentenz die andere ab. Der gewünschte Erfolg jedoch blieb aus, da die Geistlichen deutscher Abstammung gegen den Peterspfennig waren und die Beobachtung des Interdikts ablehnten. Die Erbitterung des Legaten stieg immer höher. Wir haben die Berichte darüber. An Papst Benedikt klagt er (10. Juli 1337): „In omnibus civitatibus regni Poloniae, in quibus Theutonici dominantur, omnia iura sedis apostolicae et vestrae Camere quasi depereunt in totum[6]).“ Bischof Albrecht von Passau, der 1320 das Bistum vom Papst erhalten hatte, stand auf Seite der Habsburger, seine Geistlichkeit bei Lud-

1) Priesack, J., Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314—1328, Göttingen 1894, S. 81 und Dominicus, A., Baldewin von Lützelburg, Koblenz 1862, S. 207 ff.

2) Müller, K., II, S. 98.

3) Dix, H., a. a. O. S. 83. 4) Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 208.

5) Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit. Publikationen der Gesellsch. f. rheinische Geschichtskunde 28 (1907), S. 11.

6) Theiner, A., a. a. O. I, S. 392.

wig. Die Prozesse mit den Strafen stießen auf Widerstand, so daß der Papst mit scharfen Drohungen kommen mußte[1]). In Basel hatte Bischof Gerhard für Stadt und Diözese die Prozesse bekannt gemacht, aber überall regte sich im Klerus starker Widerspruch. Die Geistlichen unterließen die Verkündigung der Exkommunikation. Drohungen des Papstes und Weisungen an den Bischof verfingen nicht[2]). Als der Bischof bald hierauf (März 1325) starb und eine Doppelwahl Kapitel und Avignon überwarf, hielt die Geistlichkeit zu dem vom Kapitel gewählten Hartung und spottete der päpstlichen Zensuren. Es kam zu Kämpfen in der Stadt, in denen auch Geistliche umkamen[3]). Während des Interdikts, das 1327—1350 auf der Mark Brandenburg, Oberlausitz und Niederlausitz lag, wird ebenfalls eine große Anzahl Geistlicher als Uebertreter erwähnt[4]). Aehnlich aus Bamberg und Mainz: ein Provinzialkonzil hatte den Kanon aufgestellt, daß, wenn durch Tyrannen eine geistliche Person gefangen gehalten werde, der Ort der Gefangenschaft oder der Ort, wo die betreffenden Tyrannen Jurisdiktion de iure oder de facto ausüben, und wo sie selbst oder diejenigen, welche ihnen Rat oder Hilfe bei dem Frevel geleistet, ihr Domizil haben, mit dem kirchlichen Interdikt bestraft werden sollen und zwar mit der Strenge, daß an jenem Ort auch niemand ein kirchliches Begräbnis erhalten könne und daß, wenn letzteres in solchem Fall per abusum mittels Laiengewalt erzwungen werde, das Interdikt nicht aufgehoben werden könne, bis die Begrabenen wieder ausgegraben seien; auch sollten die Ordinarien an demselben oder an anderen Orten die Exkommunikation der sakrilegischen Personen an Sonn- und Festtagen bis zur Befreiung und Entschädigung der Gefangenen geistlichen Personen publizieren. Als nun in Ansbach bald darauf wirklich etliche geistliche Personen inhaftiert wurden, hielt der Klerus mit Umgehung des gemeinen Rechts und der Bestimmungen jenes Provinzialkonzils die divina officia und gewährte kirchliches Begräbnis[5]). In Straßburg stand während des Interdikts von 1329—1353 ein Teil des Klerus auf der Seite Ludwigs des Bayern und beobachtete demnach das Interdikt nicht[6]). Hugo von Reutlingen sang 1324 und 1338 trotz des Interdikts in Reutlingen die Messe und verfiel deshalb dem Bann, von welchem er erst 1348 nebst anderen Geistlichen durch Bischof Friedrich von Bamberg losgesprochen wurde[7]).

Als Kaiser Ludwig im April 1330 in Eßlingen weilte, war dort der Gottesdienst eingestellt worden. Dadurch veranlaßt erließ er zwei Dekrete: Das erste verkündigt die schärfsten Maßregeln gegen die Geistlichen, die den Papst anerkennen, seinen Prozessen gehorchen, dagegen ihn, den Kaiser, für exkommuniziert halten und sich weigern, in seiner Gegenwart Gottesdienst zu halten[8]). Das zweite Dekret nahm alle Geistliche in dieser Stadt und in ihrem Gebiet, welche öffentlich Messe sangen und Gottesdienst hielten, in seinen und des Reiches besonderen Schutz[9]). Wenn der

1) Oberbayrisches Archiv I, S. 180 f. Nr. 57. 2) Ebd. S. 78 f. Nr. 54.
3) Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 213. 4) Dix, H., a. a. O. S. 54.
5) Abhdlgn. XVII, S. 241 f.
6) Preger, W., Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter III, Leipzig 1893, S. 99.
7) Allgem. deutsche Biographie 35, S. 77.
8) Müller, K., a. a. O. Anhang. S. 385 ff. 9) Ebd. S. 387.

Kaiser schon vorher einen starken Anhang unter der Geistlichkeit hatte, wurde er durch diese Dekrete noch verstärkt. Hugo von Reutlingen bemerkt in seiner Weltchronik über den Klerus dieser Zeit: „Fere totus clerus tam in dyocesibus quam etiam in locis aliis divina officia publice celebrabant[1]).“ In Mainz trotzte der gebannte Kapiteldekan dem Erzbischof; erst die Acht des Kaisers scheint gewirkt zu haben[2]). In den Verordnungen des Erzbischofs Walram von Köln am 30. September 1348 werden die Schleichwege aufgedeckt, die man benützte, um dem Interdikt zu entgehen oder auszuweichen: „Einige Priester lesen in Gegenwart derer, welche in die Kirche kommen wollen, bis zum Offertorium die hl. Messe; dann lassen sie dieselben bis nach der Kommunion abtreten, worauf dieselben mit den übrigen Friedenskuß und Segen empfangen. In einigen Kirchen macht man am Altar eine bretterne Wand. Hinter dieselbe stellt sich das Volk, welches die ganze Messe recht gut anhören und den Priester verstehen kann. An den Sonn- und Festtagen erscheinen einige Priester im Ornat, lesen vor der Gemeinde die hl. Messe, ohne zu konsekrieren, zeigen dann eine zu einer anderen Zeit konsekrierte Hostie und geben zuletzt noch den Segen. Wieder andere Priester nehmen alle Ankommenden ohne Unterschied in ihre Messe auf. So lassen sie ebenfalls an den vier Hauptfesten, wo feierlicher Gottesdienst bei offenen Türen gehalten werden kann, auch die Exkommunizierten und Interdizierten zu und reichen ihnen die hl. Kommunion. Priester, die bei gewissen Herrschaften Hauskapläne sind, nehmen die herrschaftlichen Personen, auch Frauen, zum Altardienst an, damit sie unter diesem Vorwand der hl. Messe beiwohnen können[3]). Als um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf der Diözese Brixen und der benachbarten Gegend lange Jahre das Interdikt lag, ist doch die ganze Zeit über von der Vornahme kirchlicher Funktionen durch die Geistlichen die Rede, von der Einweihung der Kirchen und Altäre und von anderen Feierlichkeiten[4]). Heinrich von Diessenhofen berichtet von einem Interdikt, welches am 11. Oktober 1360 wegen Ablehnung einer kurialen Geldforderung über die Stadt Konstanz verhängt worden war und bis zum 13. Dezember desselben Jahres dauerte, daß trotzdem am Sonntag, den 8. November (Allerheiligenoktav), von den Geistlichen der Gottesdienst gehalten wurde[5]). Das Provinzialkonzil von Magdeburg im Jahre 1370 sagt allgemein über das Verhalten der Diözesangeistlichkeit gegenüber den kirchlichen Strafen: „Gehorsam bringt im Leben das größte Verdienst. Das beachten selten die Pfarrer, Priester und Geistlichen. Denn kommen ihnen von ihren Oberen Befehle zu, welche sie der Aufforderung gemäß erfüllen sollen, so wollen sie von leerer Furcht abgeschreckt oder solche vorschützend, diese Befehle nicht befolgen und nicht gehörig vollziehen. Dadurch wird die kirchliche Zensur verächtlich gemacht und die Schlüsselgewalt verhöhnt und verspottet[6]). 1372 schickte Gregor XI seinen Legaten Elias von Verdun nach Deutschland zur Betreibung eines Zehnten aus den Einkünften der Geistlichen. Die Geistlichen der Grafschaft

1) Böhmer, Fontes IV, S. 134. 2) Müller, K., a. a. O. II, S. 111.
3) Binterim, A. J., Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesankonzilien VI, Mainz 1845, S. 143 f.
4) Ebd. S. 323 ff. 5) Böhmer, Fontes IV, S. 119 f.
6) Mansi, Sacr. Concil. Collectio XXVI, S. 575 f.

Württemberg widersetzten sich aufs entschiedenste trotz des angedrohten Bannes. Der größte Teil der deutschen Geistlichkeit schloß sich dem Vorgang an und verweigerte den Zehnten. Und als der päpstliche Gesandte auf seinem Befehl beharrte und über die Ungehorsamen Bann und Interdikt verhängte, setzte man sich an vielen Orten darüber hinweg und fuhr fort, Gottesdienst zu halten. Die Verwirrung wurde groß. Die Laien waren am übelsten daran, obwohl die Sache sie gar nichts anging. Die Bischöfe von Worms und Augsburg bemühten sich vergebens. Als der Legat die Wirkung sah, lenkte er ein [1]).

Bemerkenswerter als die Stellung des Weltklerus zu Bann und Interdikt ist für unsere Untersuchung die des Regularklerus. Der Ordensstand ist status perfectionis [2]) mit den drei großen Gelübden, vor allem der unbedingten Gehorsamspflicht [3]). Da mußte die Nichtbeachtung der geistlichen Zensuren, die doch Ausdruck der kirchlichen Autorität sind, bei Ordensangehörigen um so schwerer wiegen, das dadurch gegebene Beispiel um so tiefer wirken. Zeit und Umstände bestimmten auch da: wie die einen als Beobachter der geistlichen Strafsentenzen sich erwiesen, so je nachdem andere anders. Die Hochspannung im Kirchenkampf der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bringt beides.

Ludwig der Bayer richtete sein besonderes Augenmerk gerade auf die Klöster und Orden und bedachte sie mit Privilegien und Schenkungen. Die Klöster hatten nicht nur einen sehr bedeutenden moralischen Einfluß in der Bevölkerung, sondern sie hatten zugleich einen Güterbesitz, der es einem Herrscher im höchsten Grade wünschenswert machen mußte, sich ihre Freundschaft zu sichern. Unter den Benediktinern finden wir zahlreiche Klöster auf seiner Seite. Die Stellungnahme war für viele schon als Reichsstände gegeben. Dem entspricht es, wenn Ludwig öfters für Benediktinerklöster urkundete und sich ihnen auch sonst gnädig erwies. An der Stelle, wo er bei seiner Rückkehr aus Italien zuerst bayrischen Boden betrat, gründete er das Kloster Ettal [4]). Der Orden der Cisterzienser war durch seine Ueberlieferung auf die päpstliche Seite gewiesen. Aber ein Teil der deutschen Cisterzienser ergriff doch zeitweise die Partei Ludwigs und ließ sich Urkunden von ihm ausstellen [5]). Die Prämonstratenser neigten noch mehr als die Cisterzienser auf die kaiserliche Seite. Aber diese sowohl wie die Karthäuser und Karmeliter traten gegen die anderen Orden sehr zurück und beteiligten sich nur gelegentlich und örtlich an den Streitigkeiten [6]). Die Augustiner-Eremiten lebten durchweg unter dem Volk und teilten dessen Gesinnung. Einer der Ordensangehörigen war Beichtvater des Kaisers. Demgemäß hat Ludwig nicht nur einzelne Augustinerniederlassungen begünstigt, sondern stellte auch ein Privilegium für den ganzen Orden in Deutschland aus [7]). Der Johanniterorden schloß sich im allgemeinen an keine der streitenden Parteien an. Eine Ausnahme machte der Ordenszweig im östlichen Niederdeutschland, wo der Sohn des

1) Sattler, Chr. Fr., a. a. O. IV, S. 44 f.
2) Thomas, Aq., Summa theol. 2, 2, S. 183 ff.
3) Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts II, Freiburg i. Br. 1914, S. 406.
4) Pflugk-Harttung, J., a. a. O. S. 226. 5) Ebd. S. 221.
6) Ebd. S. 222. 7) Ebd. S. 224.

Kaisers Markgraf von Brandenburg war[1]). Entschiedener als der Johanniterorden stand der Orden der Deutschherren auf Ludwigs Seite. Der Mehrzahl nach setzte er sich aus Adligen zusammen. In ihnen lebte der Geist des Adels. Vor allem in dem eigentlichen deutschen Teil des Ordens fand Ludwig seine festesten Stützen, die unbekümmert um Bann und Interdikt von Anfang des Kirchenstreites an bis zum Ende unwandelbar zum Kaiser standen. Auch in Süd- und Mitteldeutschland war der Anhang Ludwigs beim Orden groß. Und der Kaiser bewies seine Dankbarkeit durch zahlreiche Schenkungen und Vergünstigungen[2]).

Entscheidend für den Verlauf des Kampfes war die Haltung der Bettelmönche. Der Predigerorden als solcher stand auf der päpstlichen Seite[3]). Doch machten sich auch hier für Ludwig starke Strömungen geltend. Die Dominikaner verweigerten teilweise die Veröffentlichung der Prozesse und ergriffen in öffentlicher Predigt Partei für den Bayer. Dafür ist der Minoritenorden, der populärste und größte Mönchsorden, geschlossen auf Ludwigs Seite getreten. Der Entschluß war durch den Armut-Christi-Streit bestimmt. Entsprechend ihrer Auffassung von der Armut und ihrer demokratischen Grundrichtung bekämpften sie den päpstlichen Absolutismus. Der Papst habe seine Gewalt vom Volke, zum Besten des Volkes; fördere er das Wohl der Gesamtheit nicht, so sei das Volk berechtigt, dem Papst den Gehorsam zu verweigern. Das ist die Grundlage, worauf die Verbindung der Minoriten mit Ludwig und Marsilius beruht[4]). Dagegen kam auch die Sentenz vom 11. Juli 1324 nicht auf. Sie verteidigten auf der Kanzel und in öffentlichen Versammlungen die Sache Ludwigs. So wurden sehr häufig durch ihre Arbeit Bann und Interdikt ihrer besten Stoßkraft beraubt und eine Wirkung der Sentenzen unmöglich gemacht[5]). Außer ihrem Gegensatz zum Papst veranlaßte die Minoriten zu ihrer Stellungnahme auch das Verhältnis zum Pfarrklerus. Schon hatte sich der Gegensatz und Widerstreit mit den Pfarrgeistlichen herausgebildet. Anlaß dazu gaben die weitgehenden Privilegien, die der Orden von der Kurie erhielt, und die ihnen freie Predigt, Beichthören und Begräbnisrecht zusicherten[6]). Der Pfarrklerus fühlte sich hiedurch in seiner einflußreichen Stellung bedroht. Er wehrte sich um seine Rechte. Dauernden Erfolg konnte er jedoch nicht erringen, zumal die Laien, die dem neuen Orden bald zuliefen, überall ihre Partei ergriffen und sie unterstützten. Es war daher nur ein Akt der Dankbarkeit, wenn die Mönche den Bürgern in ihren Schwierigkeiten und Differenzen mit dem Pfarrklerus beistanden und in Zeiten, da Bann und Interdikt auf Städten und Ländern lasteten, durch Abhaltung des Gottesdienstes ihre Lage erträglich zu machen suchten. Sodann ist nicht zu vergessen, daß die wirtschaftliche Abhängigkeit der Bettelmönche

1) Ebd. S. 229. 2) Ebd. S. 230 f.

3) Hauck, A., a. a. O. S. 496, Anm. 5.

4) Balthasar, K., Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne. Vorreformationsgeschtl. Forschgn., hrsg. von H. Finke, VI u. VII (1911), S. 189 ff. u. 247 ff.; Seidenberger, J. B., Die kirchenpolitische Literatur unter Ludwig dem Bayern und die Zunftkämpfe in Mainz. Westdeutsch. Ztschr. f. Geschichte u. Kunst VIII (1889), S. 105.

5) Marcour, E., a. a. O. S. 37.

6) Holzapfel, H., Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens, Freiburg i. Br. 1909, S. 234 ff.

vom Volk bei ihrer Stellungnahme mitwirkte. Erleichtert wurde ihr Vorgehen dadurch, daß sie der Jurisdiktion der Bischöfe völlig entzogen waren und sich nur von der Kurie abhängig wußten [1]).

Zur Zeit des großen Brandenburger Interdikts (1327 ff.) haben Franziskaner wie Dominikaner sich der Verletzung schuldig gemacht. Ihre Widerspenstigkeit veranlaßte den päpstlichen Kommissär Gaufried von Carpentras zu lauten Klagen [2]). Nicht genug damit, daß sie die gottesdienstlichen Handlungen in vollem Umfang vornahmen, sie führten sie noch mit besonderer Pracht aus [3]). Papst Johann XXII forderte 1328, daß an jenen Orten, welche der älteste Sohn Ludwigs des Bayern in der Markgrafschaft Brandenburg im faktischen Besitze hatte, das Interdikt haften bleibe; der Erzbischof von Bremen sollte die Augustinerprioren und die Kustoden und die Guardiane der Minoriten aus der Markgrafschaft zitieren und unter apostolischer Autorität kraft des hl. Gehorsams ihnen befehlen, für Beobachtung des Interdikts zu sorgen und zwar mit Anwendung aller Strafmittel und Sentenzen. Da aber dieser Schritt den erwarteten Erfolg nicht brachte, folgte bald darauf an die gleiche Adresse eine weitere Einschärfung [4]). In der Diözese Passau wurde die Bannbulle gegen Ludwig durch die Franziskaner und Bürger überall abgerissen. Der Bischof mußte auf seine Güter nach Oesterreich flüchten [5]). Der Papst klagt (4. Januar 1331) über die abtrünnigen Minoriten „wie dieselben ihres Gelübdes vergessend, öffentlich auf Ludwigs Seite stehen und an Orten, die mit dem Interdikt belegt seien, auf Ludwigs oder seiner Beamten Geheiß Gottesdienst halten und sogar ihre Mitbrüder hiezu und zum Abfall von ihren Ordensobern durch Gefängnis, Vertreibung aus den Konventen, Beraubung ihres Eigentums und durch Drohungen, selbst durch Drohungen mit dem Tode, verleiten und zwingen. Der Papst erklärte daher ausdrücklich, daß dieselben sämtlicher Privilegien ihres Ordens in Bezug auf Beichthören, Gottesdiensthalten usw. verlustig geworden seien, und niemand derartigen gottesdienstlichen Handlungen anwohnen dürfe“ [6]). Der päpstlich gesinnte Heinrich von Diessenhofen berichtet, in Konstanz hätten die Minoriten, mit einer einzigen Ausnahme, öffentlich zelebriert, ja in dem ganzen Bistum sei dies der Fall gewesen. Nur die Konvente von Neuenburg und Schaffhausen hätten eine Ausnahme gemacht. An einer anderen Stelle, wo er ganz Deutschland im Auge hat, bemerkt Diessenhofen, die Minoriten hätten fast überall das Interdikt nicht beobachtet [7]). Von den Straßburger Minoriten bezeugt das gleiche Verhalten Twinger von Königshofen: „sie sangen, sagte er, mit den Dominikanern viele Jahre wider des Papstes Briefe“. Auch in Frankfurt sind sie unter denen, die, als Ludwig es gebietet, den Gottesdienst wieder aufnahmen [8]). Ja sie taten sich, wie wir durch einen Chronisten erfahren, allerorts durch Nichtbeachtung der Interdikte hervor: „nec de hoc fratres minores pre ceteris ordinibus multum curabant“ [9]).

1) Dix, H., a. a. O. S. 59. 2) Codex diplom. Brandenburg. II, S. 307.
3) Preger, W., Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern u. sein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Deutschland, S. 33 ff.
4) Abhdlgn. XVII, S. 248.
5) Buchner, A., Geschichte von Bayern V, S. 360.
6) Müller, K., a. a. O. I, S. 240. 7) Preger, W., a. a. O. S. 39.
8) Ebd. S. 39. 9) Müller, K., a. a. O. I, S. 240.

Die Klöster Alpirsbach und Bebenhausen standen seit der Schlacht von Mühldorf (1322) auf Seiten Ludwigs. Nach dem Ausspruch des Kurvereins von Rense (1338) und nach den Erklärungen des Königs vom 8. August 1338 nahm das Kloster Alpirsbach sowohl im Kloster selbst wie in den Klosterkirchen des Gebiets den Gottesdienst wieder auf. Und trotz aller Vorstellungen, trotz Bann und Interdikt, blieb das Kloster dem Kaiser bis zum Jahre vor dessen Tode treu[1]). Ein sprechendes Beispiel dafür, daß nicht Bann und Interdikt bestimmend auf die Entschließungen des einzelnen Klosters einwirkten, ob kaiserlich oder päpstlich gesinnt, sondern das augenblickliche eigene Interesse, ist die Welfenstiftung Weingarten. Im Anfang war es österreichisch-päpstlich. Aber am 18. Mai 1332 nahm der Kaiser das Kloster vor etwaigen Uebergriffen der oberschwäbischen Reichsstädte in Schutz. Es kam wegen seiner Anhänglichkeit an Ludwig in Bann[2]). In der Folge trat es wieder auf die päpstliche Seite und erhielt am 15. Juli 1336 durch die Vermittlung der Abtei Weissenau Absolution[3]). Doch bald steht das Kloster wieder auf der kaiserlichen Seite. Im nächsten Jahr erhält es von Ludwig Gnadenerweise: Am 1. Oktober 1337 erklärt der Kaiser, das Kloster brauche niemand zu gehorchen und niemand etwas geben außer seinem Landvogt. Am 16. Dezember 1337 bestätigte Ludwig dem Kloster seine Privilegien und fügte neue hinzu. Auch mit Kaiser Ludwigs Söhnen hatte die Abtei ein gutes Einvernehmen[4]). Von den schwäbischen Klöstern des Prämonstratenserordens bilden die drei im württembergischen Oberland gelegenen Rot, Schussenried und Weißenau gleichsam eine Gruppe. Anfangs standen sie auf habsburgischer Seite. Seit 1335 finden wir sie trotz der damit verbundenen Zensuren bei Ludwig und in seiner besonderen Gnade[5]). Der regulierte Chorherr Konrad Truentonis in Brixen wollte die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs über sich nicht anerkennen: sie stehe über die ganze Geistlichkeit der Stadt Brixen nur dem Dekan zu. Der Bischof belegte Konrad mit dem Bann, aber der Chorherr fuhr in den geistlichen Verrichtungen ungestört fort[6]).

Bischof Berthold von Straßburg wurde 1337 im Streit mit seinem Klerus gefangen gesetzt, weshalb die Stadt dem Interdikt verfiel. Aber die Dominikaner und Minoriten kehrten sich nicht daran[7]). Von welchem Geist die Dominikaner in dieser Zeit erfüllt waren, sehen wir an ihrem Vorgehen zu Landshut. Sie selbst rieten dem Herzog von Teck mit einer Fackel in ihre Kirche einzudringen und sie mit Brand zu bedrohen, wenn man den Gottesdienst nicht wieder aufnehmen würde, um vor ihren kirchlichen Oberen eine Entschuldigung zu haben[8]). Als von den Dominikanern in Konstanz der größere Teil im Jahre 1339 die Stadt verlassen mußte, blieben doch vier zurück und lasen dem Volke die Messe; sie setzten sogar beim Rate die Ausweisung eines Kanonikers durch, der sie als Schismatiker bezeichnet hatte. Auch nach Ludwigs Tod fuhren sie fort, zu profanieren und zwar für jene Bürger, welche in der Ueberzeugung, daß

1) Glatz, K. J., Geschichte des Klosters Alpirsbach, Straßburg 1877, S. 59.
2) Stälin, Fr. Chr., a. a. O. S. 191.
3) Müller, K., a. a. O. II, S. 96.
4) Hauber, A., a. a. O. S. 288.
5) Stälin, Fr. Chr., a. a. O. S. 217.
6) Sinnacher, Fr. A., a. a. O. S. 138 ff.
7) Müller, K., a. a. O. II, S. 101 f.
8) Preger, W., a. a. O. S. 42.

ihre Parteinahme für Ludwig keine Sünde gewesen, die päpstliche Absolution nicht annehmen wollten[1]). Während des Interdikts in Straßburg (1329—1353) finden wir Dominikaner unter den Renitenten, die das Interdikt nicht beachteten. Vor allem war es der Dominikaner Giseler von Slatheim, der in seinen Predigten die Gültigkeit des Interdikts bestritt und Grundsätze vertrat[2]), nach welchen alle, die Ludwig dem Bayern anhingen, ihr Gewissen beruhigen und Geistliche sich für berechtigt halten konnten, trotz des Verbots den Gläubigen die Sakramente zu spenden. Die Generalkapitel des Dominikanerordens schärften öfters die strengste Befolgung des Interdikts ein, aber die Konvente der Provinz Deutschlands kümmerten sich wenig darum. Wiederholt werden Strafen über einzelne Priore verhängt. Die Dominikaner zu Straßburg sangen viele Jahre wider des Papstes Briefe. Zwar stellten sie um das Jahr 1339 auf Drängen der Oberen die Messe ein, worauf sie die Stadt verlassen mußten. Die Stadt ließ ihnen sagen „da sie vorher gesungen, sollten sie auch hernach singen oder aus der Stadt springen"; 1343 kehrten sie wieder zurück, ohne Zweifel nun dem Willen des Rates sich fügend. Denn schwerlich würde bei dem trotzigen, entschlossenen Geist, der in jenen Jahren die Bürger Straßburgs beherrschte, der Konvent wieder Einlaß in seine Klostermauern gefunden haben, wenn sie bei ihrer Weigerung, zu singen, verharrt hätten. Man kann daraus schließen, daß die Dominikaner von ihrer Rückkehr bis zum Ende des Interdikts, das für Straßburg erst im Verlaufe der fünfziger Jahre aufgehoben wurde, wieder zelebriert haben[3]). Ein in Lindau wohnender Mönch aus dem Minoritenorden erzählt, daß er und seine Klosterbrüder 1343 wegen des hohen Wasserstandes des Bodensees einige Zeit auf der Emporkirche statt im Chore Messe lesen mußten, woraus hervorgeht, daß sie zur Zeit des päpstlichen Interdikts dort Gottesdienst gehalten haben[4]). Als im Jahre 1343 — so berichtet Johannes von Winterthur — der Klerus in Konstanz nicht singen wollte, wurde er abermals vertrieben. Damals standen viele Dominikanerklöster in Schwaben leer. Viele Predigermönche verließen ihre Klöster, weil sie das Interdikt nicht brechen wollten. Jedoch bei vielen der Mönche erwachte bald die Reue wieder, daß sie weggegangen waren. So begaben sich die Züricher Predigermönche nach Winterthur, hernach aber, als auch die Winterthurer sich über das Interdikt hinwegzusetzen begannen, fingen sie gleichfalls „zum großen Aergernis der Menschen", ihrem bisherigen Verhalten zuwider an, Messe zu lesen. So übel erging es manchen Mönchen, will Johannes von Winterthur sagen, die den städtischen Verfügungen sich anfangs widersetzten, schließlich aber doch nicht bei ihrem Standpunkt blieben. Da hielten wir Minoriten es anders: Die Minderbrüder ließen ihre Klöster nicht so verödet sein, vielmehr blieben einige dort und nahmen den Gottesdienst wieder auf, während andere nach anderen Konventen zogen, wo sie auch zu singen anfingen[5]). Die regulierten Chorherren zu Herbrechtingen hielten trotz Bann und Interdikt treu

1) Ebd. S. 43. 2) Vgl. unten S. 32.
3) Preger, W., Geschichte der deutschen Mystik III, S. 99 f.
4) Meyer von Knonau, G., Deutsche Minoriten im Streit zwischen Kaiser und Papst. Historische Ztschr. 29 (1873), S. 243.
5) Johannis Vitodurani Chronicon, S. 175—177.

zu Ludwig dem Bayern. Erst im Jahre 1348 wurden sie durch den Bischof Friedrich von Bamberg von den Kirchenstrafen befreit[1]).

Die bayerischen Klöster vor allem standen bei ihrem Fürsten. 1350 sind sie alle absolviert worden, das Kloster Metten am 26. März, die Augustiner zu Regensburg am 27. März, Kloster St. Mang am 5. April, Münchmünster am 13. April, Oberaltach am 28. April, Frauenkloster Niederviehbach am 6. Juni, Biburg am 16. Juni, Kloster Prüll am 29. Juli[2]). Im Jahre 1350 traf den Markgrafen von Brandenburg und seinen Anhang im Johanniterorden der päpstliche Bann; doch einen Erfolg hatte diese Maßregel nicht. Im Gegenteil, Herrenmeister und Landesherr schlossen sich noch enger zusammen[3]). Abt und Kloster von Gorze, Kr. Metz, waren 1356 wegen Verweigerung der Zahlung einer Rente an den Bischof von Treviso den kirchlichen Zensuren verfallen; „qui eas vilipendebant“[4]).

Als Papst Gregor IX im Jahre 1372 den Viskontizehnten ausschrieb, verbanden sich am 14. Oktober 1372 die Kölner Stifts- und Klosterkirchen, auch das Kloster Neuzelle, eidlich, ihn keinesfalls zu entrichten: „Wir verpflichten uns an Eides statt, den Zehnten nicht zu bezahlen und uns, sollten wir deshalb in Anfechtung geraten, einander zu helfen. Falls einer von uns vom hl. Stuhl wegen Zahlungsverweigerung in Prozeß verstrickt werden sollte, so wollen wir unentwegt zu ihm halten.“ Als dann das Interdikt wirklich erfolgte, mußte es wirkungslos bleiben. Andere Kapitel schlossen sich dem Widerstand an. Und als auch Urban VI 1386 einen dreijährigen Zehnten gegen Neapel ausschrieb, wurde das Bündnis in einer wörtlich gleichlautenden Urkunde erneuert[5]). Aus Anlaß des Interdikts, das im Jahre 1381 wegen Bierschankstreitigkeiten über Breslau kam, profanierten die Augustinermönche bei St. Dorothea in Breslau[6]). 1383 hielten die Franziskaner Ordenskapitel im interdizierten Mainz[7]). Und wenn die Mainzer Chronik zum Jahre 1384 die Bemerkung macht, die Stadt hätte sich um das Interdikt nicht gekümmert, so ist das erklärlich, wenn die Bettelmönche für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse sorgten[8]). Als die Stadt Worms auch dem Klerus Weinsteuer auferlegte, stellte der größte Teil der Geistlichen um Pfingsten 1385 den Gottesdienst ein und zog aus der Stadt. Der Rat konnte hartnäckig auf seiner Forderung bestehen, da er auf die Hilfe der Bettelorden rechnen konnte. Dafür traf sie der Bann des Bischofs. Aber er hatte nur zur Folge, daß die Verbindung der Bettelorden mit der Stadt noch enger wurde[9]). Auch die Dominikaner schlossen im Jahre 1385 mit der Stadt Worms einen Vertrag, in welchem sie versprachen, alle Leiden mit der Stadt zu teilen und ihr trotz Bann und Interdikt Gottesdienst zu halten[10]). Die Franziskaner in

1) Stälin, Chr. Fr., a. a. O. S. 217.
2) Janner, F., Geschichte der Bischöfe von Regensburg III, S. 229.
3) Pflugk-Harttung, J., Anhang, Gegner und Hilfsmittel Ludwigs d. Bayern in seinem Kampf mit der Kurie, S. 229 f.
4) Vatikanische Akten u. Urkunden zur Geschichte Lothringens, II, Nr. 124.
5) Hennig, E., Päpstliche Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonensischen Papsttums und während des großen Schismas. Diss. Halle 1909, 37 f. und 43.
6) Chronica abbatum b. Mariae virginis in Arena, S. 206.
7) Wiesehoff, J., a. a. O. S. 96 f. 8) Ebd. S. 96.
9) Ebd. S. 99 f. 10) Ebd. S. 101.

Görlitz kamen mit dem Pfarrer Johann Luttitz in Streit, weil sie unberechtigterweise die Seelsorge in seiner Pfarrei ausübten. Das widerspenstige Kloster wurde mit dem Banne bedroht und dann belegt, ohne Erfolg. Um sie nun zur Nachgiebigkeit zu bringen, stellte auch der Pfarrer die gottesdienstlichen Handlungen ein, so lange die exkommunizierten Mönche in der Stadt seien, könne er keinen Gottesdienst halten. Daraufhin griff der Rat ein (1393) und wies die Mönche aus der Stadt[1]). Während des Interdikts in Brandenburg (1403) machten sich die Bettelmönche der Verletzung des Interdikts schuldig, „quia divina publice et apertis ianuis celebrare presumpserint“[2]). Als im Jahre 1418 in Augsburg die Pfarrgeistlichkeit wegen des Interdikts den Gottesdienst einstellte, nahmen ihn die Klostergeistlichen wieder auf, „sangen und lasen und tetten, als sie dann vor getan hetten[3]). Auch das Interdikt, das 1426 das Herzogtum Sagan traf, wurde von den Minoriten verletzt“[4]). Ebenso beim Interdikt 1429 ff. Das Interdikt in Magdeburg 1433—1435 beobachteten die Bettelmönche nicht; ebensowenig das in Lübeck 1438[5]). „Quod diabolus abhorret, hoc monachus ausus est facere“, ruft ein geistlicher Chronist aus, als Minoriten dem Leichnam des gebannten Herzogs Boleslaus von Glogau eine Ruhestätte in ihrer Kirche gaben[6]).

Bischof Magnus von Hildesheim (1424—1452) hatte im Anfang der vierziger Jahre die Reform des Klosters Dorstadt anbefohlen, und da die Nonnen sich nicht fügen wollten, die Exkommunikation über sie und das Interdikt über die Kirche verhängt. Die Nonnen leisteten energischen Widerstand und setzten sich über Bann und Interdikt hinweg, da sie an den Braunschweiger Bürgern eine Stütze gegen ihre geistlichen und weltlichen Oberherren fanden[7]). Aehnlich ging es in Hildesheim, wo der Reformator Busch auf Reform des St. Michaelsklosters drang[8]).

Die Mystiker standen entsprechend ihrer tiefen religiösen Auffassung im allgemeinen treu zur Kirche und zum kirchlichen Gebot. Dementsprechend war auch ihr Verhalten gegen die kirchlichen Strafen. Aber die Zeit der Blüte der deutschen Mystik ist jene Zeit der Erregung, hervorgerufen durch das heiße und leidenschaftliche Bemühen der Menschen, das persönlichste, innigste Verhältnis zu Gott zu gewinnen, gesteigert vor allem durch den großen kirchenpolitischen Kampf und die häufigen Interdikte[9]).

Kann nicht in diesem gesteigerten mystischen Streben an sich schon eine Reaktion gegen das kirchliche Strafwesen erblickt werden? Gerade da, wo infolge des Interdikts die Kirche aufhörte, als die gnadenvermittelnde

1) Scriptores rerum Lusaticarum, Erläuterungen, S. 322—333.
2) Codex diplomaticus Brandenburgensis I, 9, S. 82.
3) Chroniken der deutschen Städte V, S. 76 f.
4) Catalog. abbat. Sagan., S. 298. 5) Dix, H., a. a. O. S. 58.
6) Meyer, A. O., a. a. O. S. 88 f.
7) Grube, K., Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim, Freiburg i. Br. 1881, S. 211.
8) Godefridi Guilelmi Leibnitii, Scriptores rerum Brunsvicensium II, S. 415 ff.
9) Zoepf, L, Die Mystikerin Margarethe Ebner. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von W. Götz, 16, Leipzig und Berlin 1914, S. 24.

Heilsanstalt zu wirken, konnte die Mystik einen Ersatz bieten. Der lebendige religiöse Geist konnte sich in die neue durch die Zeitverhältnisse bedingte Form flüchten. So lassen sich auch Taulers Worte verstehen: „wären diese Menschen in dieser Zeit nicht, wir wären sonder Zweifel zumal übel daran“ [1]). Die Gottesfreunde taten sich gerade während des Interdikts zusammen und teilten sich gegenseitig ihre Schriften mit. Und einzelne sprachen sich direkt gegen Bann und Interdikt aus. Vor allem Giseler von Slatheim, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Lesemeister zu Köln und zu Erfurt. Giseler stellt die Fälle zusammen, unter denen der Bann den Menschen nicht treffe: Bannflüche über solche gesprochen, die nicht in Todsünde leben, Bannflüche, die von Frevel, Haß- oder Geldgier ausgehen, treffen nicht. Eine ganze „Sammlung“ mag man nicht bannen; denn lägen solche Bannflüche lediglich in der Willkür des Papstes, so könnte er sie nach Belieben fortdauern lassen [2]). Derartige Grundsätze mußten die Wirksamkeit der kirchlichen Strafmittel empfindlich beeinträchtigen. Auch Margarethe Ebner (geb. 1291) war bei Betätigung ihres religiösen Lebens, vor allem beim Empfang der hl. Kommunion, von dem Grundsatz geleitet „daz ich in enpfahe in ain luter Sel und in ain raines Herze und in ain wahrhaftes cristenlichez Leben“. Dieser Auffassung entspricht Margarethes Verhalten gegenüber dem Interdikt. Die Entscheidung über die Frage, ob eines von einem profanierenden Geistlichen die hl. Kommunion empfangen solle oder nicht, „daz lies man uns nach unser selbes Gewissent“ [3]). Margarethe entscheidet sich in natürlich frommer Weise auf Grund ihrer ernstgemeinten, tiefinnerlichen Frömmigkeit: „Herre, laustu mich Unrecht tuon, so muos tu ez für mich büeßen“ [4]). So geht sie wie bisher zum Tisch des Herrn. Auf dieses ihr Verhalten empfängt sie von Gott die Antwort: „wer darin (dem Interdikt) sinen hailigen Lichnamen liez von rehter Minne und forth göttlicher Liebe, daz wer guot; und wer in enpfing in rehter Minne und ganczem Getruwen, dem wölt er sich auch in rehter Minne geben, wan er der allain wer, der der Warhet ain rehter ganczer Bekenner wer“ [5]). In diesem Zusammenhange ist auch ihre im Motiv nicht völlig aufzuklärende [6]) Anteilnahme für Ludwig den Bayern trotz aller Bannflüche des Papstes zu verstehen. Sie hatte die Ueberzeugung, daß Gott auf Ludwigs Seite war: „ich wil in nimer verlazzen weder hie noch dort — so hört sie Christus von Ludwig sprechen — wan er hat die Minne zuo mir, die nieman waiz denne ich und er“ [7]). Und gerade für das Jahr 1324/25, wo Ludwig vor Burgau lag und seine Anhänger für ihre Treue zum Gebannten mit der gleichen Strafe bedroht waren, hörte sie in der Vision das Psalmwort über ihn: „Adorabunt eum omnes reges, omnes gentes servient ei“ [8]). Sie betet eifrig für den König.

1) Böhringer, F., Die Kirche Christi und ihre Zeugen, Bd. III, 3. Abtlg. Zürich 1855, S. 238.

2) Preger, W., Geschichte der deutschen Mystik II, S. 161. Das Zitat konnte in der Quelle nicht ermittelt werden.

3) Strauch, Margarethe Ebner und Heinrich von Nördlingen, Freiburg und Tübingen 1882, S. 36. 4) Ebd. S. 36.

5) Ebd. S. 36 u. 103; vgl. hiezu Zöpf, L., Die Mystikerin Margaretha Ebner, S. 82 f. und Hauck, A., a a. O. V 1, S. 527, Anm. 4.

6) Zöpf, L., a. a. O. S. 141.

7) Strauch, a. a. O. S. 148 u. 103. 8) Ebd. S. 6.

Und ihr Gebet — das offenbaren ihr die armen Seelen — verlängert sein Leben und umgibt ihn wie ein Schutzengel auf seinen Feldzügen. Sie findet kein Wort des Vorwurfs über ihn, „der ain Ursach der selben Irsal ist", sondern „ich het Begierde über den Herren, der ain Ursach der selben Irsal ist, der mir für andrin Menschen geben ist von Got" [1]). Auch nach der Wahl des Gegenkönigs, Karl von Mähren, betrachtet sie Ludwig als den wahren Herrn und bleibt ihm in treuer Anhänglichkeit zugetan. „Mit grozzem Lust und Fröde" erfährt sie, daß der Kaiser seine Feinde überwinden wird. Als dann ein jäher Tod Ludwig den Bayern von dieser Welt abrief, konnte der gläubige Christ mit Recht fürchten, „was Got mit im gewürket het in ainer so kurzen Frist, die er het an sinem Tod" [2]); aber Margarethes Offenbarungen künden das Gegenteil: „ich han ime Sicherhait geben des ewigen Lebens, da er mich liep gehebt; wan menschlichin Urteil wirt dik betrogen" [3]). Einige Tage später empfängt sie über Ludwig noch die Versicherung: „lob mich um das grozze Werk, daz ich mit im gewürket han in der kurzen Frist sins Todez" [4]). Ihre Engeltaler Namensschwester, Christine Ebner, gest. 1356, stand treu zur Kirche und zum Papste. Aber auch sie mißbilligte die päpstlichen Maßnahmen, da das Interdikt auch jene bedrücke, die nichts verschuldet hätten. Die Nonnen zu Engeltal selbst mußten es fühlen, da ihnen keine hl. Messe gelesen und die hl. Kommunion nicht gereicht werden durfte: „Daß der Papst — ruft sie aus — den Schwestern also tut und anderen geistlichen Leuten, dies Rufen und Seufzen ging in den Himmel" [5]). Die Aufzeichnungen der Adelheid Langmann, gest. 1375, enthalten zwar keine Aeußerungen über ihre persönliche Stellung zum Interdikt, aber doch über die Zeitlage und das Interdikt. Sie berichtet von Bußübungen, die im Jahre 1344 angeordnet waren um des Bannes und um einer Sonnenfinsternis willen, wodurch man eine große Hungersnot angedeutet glaubte. Und es „wart ir auch geoffent von Got, daz die Leut sich gemeinlich als fleizzig hetten angenommen umb den Pan als um die Vinster, er wolt in des selben mols haben lazzen verriht werden, do wert er dennoch manig Jor" [6]).

B) Im Zeichen des Schismas und der konziliaren Theorie.

Wohl traten die in der Zeit Ludwigs des Bayern ausgestreuten Ideen zunächst aus der Oeffentlichkeit zurück. Aber kein Jahrhundert verging, da zeigte es sich, daß die Gedanken eines Johann von Paris, Marsilius und Occam nicht wirkungslos untergegangen waren, daß „unter der glatten Eisdecke des Schweigens die Quellen der Opposition nie erstarrt waren" [7]). Das große Schisma von 1378 mit seiner jahrelangen Gewissensnot über Stadt und Land hin, seinen immer neuen Interdikten und Exkommuni-

1) Ebd. S. 103. 2) Ebd. S. 148. 3) Ebd. S. 148.
4) Ebd. S. 149. 5) Preger, W., a. a. O. S. 292.
6) Strauch, Ph., Die Offenbarungen der Adelheid Langmann, Straßburg 1878, S. 73; der Johann Tauler zugeschriebene Satz, in welchem er sich entrüstet, „daß man unschuldige, arme Leute, die den Schuldigen gar nicht kennen noch gesehen haben, ja ganze Länder, Städte und Dörfer banne und verdamme", stammt aus einer in der Reformationszeit verfälschten Aufzeichnung über Taulers Leben, vgl. Hashagen, a. a. O. S. 269 und Böhringer, a. a. O. S. 46.
7) Haller, J., Papsttum und Kirchenreform I, S. 332.

kationen, ließ die Erinnerung an die gleichen Sorgen der älteren Generation wieder aufleben und sie angesichts der Hilflosigkeit der Massen noch grotesker erscheinen. Zu dem Gefühl des Unrechts, das man litt, kam die Gewöhnung.

Zur Aufklärung der Lage von Territorium zu Territorium ist freilich noch nicht genügend geschehen. Einzeluntersuchungen müßten dunkle Bilder ergeben. Und Hand in Hand mit dem Leben, der Erfahrung, ging der Ausbau der für die Erziehung der kommenden Generationen maßgebenden gefährlicheren Theorien, von der Erkenntnis des Unrechts der politischen Kirchenstrafe zur Leugnung der päpstlichen und hierarchischen Strafgewalt überhaupt, und zur Erklärung der alleinigen Zuständigkeit der Konzilien auch für Bann und Interdikt: von Johann von Paris, Marsilius und Occam über Konrad von Gelnhausen nach Konstanz und Basel. Die Konzilien mildern zwar vorerst. Martin V bestimmte auf dem Konzil zu Konstanz 1418, daß künftighin der kirchliche und weltliche Verkehr nur mit jenen Exkommunizierten zu meiden sei, welche vom kirchlichen Richter speziell und ausdrücklich (specialiter et expresse) exkommuniziert, und als solche öffentlich bekannt gemacht worden seien. Bezüglich des Interdikts verfügte die Synode von Basel in der zwanzigsten Sitzung am 22. Januar 1435: Da durch ungehörige Verhängung des Interdikts so viel Aergernis zu entstehen pflege, so verordne die Synode, daß keine Stadt und kein Ort mit dem Interdikt belegt werden dürfe, außer wenn auf dem Ort selbst oder auf dessen Herrn oder Obrigkeit eine Schuld falle. Wegen der Schuld einer anderen Privatperson aber sei kein Interdikt zu verhängen, wenn diese nicht öffentlich exkommuniziert sei und die Behörden die öffentlich exkommunizierte Person nicht binnen zwei Tagen nach Verkündigung des Urteils aus dem Orte entfernt oder zur Sühne gezwungen hätten[1]).

Aber die Praxis treibt von selbst weiter. Der Prozeß ist aus dem nächst erreichbaren Material unschwer zu erkennen.

Die Stellung zu Bann und Interdikt, wie sie aus dem Schisma selbst hervorgingen, deckt sich mit der Haltung im Schisma überhaupt. Da die beiden Päpste sich und ihre Anhänger gegenseitig bannten, so mußte jeder, der aus seiner Neutralität heraustrat und Stellung nahm, dem Banne des einen oder andern Papstes verfallen und über die Zensuren des einen oder andern sich hinwegsetzen, was um so mehr der Fall war, wenn er dauernd bei der einen Obedienz verharrte. Berücksichtigen wir nach der Uebersicht von E. Göller[2]) den Anhang des Gegenpapstes Clemens VII, so finden wir in Deutschland eine große Zahl, die unbekümmert um die Sentenzen Urbans VI ihre Parteistellung wahrte. Unter den deutschen Fürsten ist es vor allem Herzog Leopold von Oesterreich (1365—1386)[3]), Herr von Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und den Vorlanden, von Schwaben und Elsaß, welcher trotz der Zensuren Urbans VI mit Clemens VII ein Schutz- und Trutzbündnis schloß und dessen treuer Anhänger blieb, dann Herzog

1) Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts II, S. 358 und Hefele, K. J., Conziliengeschichte VII, S. 357; Mansi XXIX, 103.

2) Clemens VII von Avignon, Repertorium Germanicum I, S. 102* ff.

3) Schatz, A., Stellung Leopolds III von Oesterreich zum großen abendländischen Schisma. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden 13 (1892), S. 23—54.

Albrecht, Regent von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, Graf Eberhard von Württemberg, Markgraf Bernhard I von Baden, dem Clemens VII am 20. September 1385 „für sein offenes Eintreten zugunsten des Stuhles von Avignon hohes Lob spendet“ [1]), Graf Ruprecht von Nassau (1385—1391), das gräfliche Haus Saarbrücken-Commercy, Landgraf Hermann von Hessen und Markgraf Wilhelm von Meißen. Im Niedersächsischen standen die Grafen Gerhard und Otto von Hoya sowie der Graf Christian von Delmenhorst auf der Seite des Gegenpapstes. Besonderer Gunst Clemens VII erfreuten sich Adolf I von Cleve und Engelbert III von der Mark. Ebenso gehörten zur avignonensischen Obedienz die Herzöge Johann I und Karl I von Lothringen und andere Grafen und Herren [2]).

Auch außerhalb der vom Schisma unmittelbar berührten Kreise machen sich die Zeitströmungen bemerkbar: „dux Cliviae papa est in terris suis“ war ein geflügeltes Wort [3]). Der Geist, der aus ihm redet, zeigte sich auch gegenüber der kirchlichen Strafgewalt. Herzog Bogislaw VIII im Kamminer Bistum wurde durch die bischöfliche Exkommunikation (1398) zu neuen Gewalttaten auf dem Gebiet, um dessetwillen er gebannt worden war, veranlaßt; er starb 1418 im Bann [4]). Der Ritter Ernst von Dotzum in der Diözese Hildesheim ließ den Pfarrer, der die kirchliche Zensur gegen ihn erwirkt, ermorden [5]). Die Herzöge Philipp von Burgund und Wilhelm von Jülich schlossen trotz des päpstlichen Interdikts über Aachen 1402 mit der Stadt einen Freundschaftsbund [6]). Die schwäbischen Ritter Konrad und Albert Söler von Richtenberg achteten des Bannes, dem sie 1420 wegen ihrer Gewalttat gegen die Kirche verfielen, nicht, und fragten auch nicht darnach, daß selbst der Ort, wo sie weilten, mit dem kirchlichen Interdikt belegt wurde [7]). Herzog Johann I von Sagan suchte während des Interdikts von 1429—1431 den Pfarrklerus durch Versprechungen und Drohungen, die Augustinermönche sogar durch Aushungerung und andere Schikanen zur Nachgiebigkeit zu bewegen: „Quantas iniurias, violencias et dampna tyrannus monasterio, fratribus et nostratibus in his quatuor annis — interdictum quatuor annis duravit — intulerit, notabilis quantitatis codex scripto non caperet“. Die Pfarrgeistlichkeit ging denn auch „timore aut favore tyranni commotus“ ihren üblichen Funktionen nach [8]). Bei dem Freiherrn von Krenkingen hatten Bann und Interdikt so wenig Erfolg, daß die Abtei St. Blasien nach drei Jahren die Stiftsmannschaft aufbieten mußte, um ihn unschädlich zu machen [9]). Auch den Hans von Geroldseck konnten 1461 nicht die kirchlichen Zensuren, sondern nur die Waffengewalt zur

---

1) Haupt, H., Markgraf Bernhards I von Baden kirchliche Politik während des großen Schismas 1378—1415. Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, N. F. VI (1891), S. 210 ff.

2) Göller, E., a. a. O. 113 ff..

3) Haller, J., Die Ursachen der Reformation, Tübingen 1917, S. 28.

4) Wehrmann, M., Geschichte von Pommern I, Gotha 1904, S. 184.

5) Lüntzel, H. A., a. a. O. II, S. 372.

6) Hagen, Fr., Geschichte Aachens II, Aachen 1874, S. 3 ff.

7) Cleß, Fr., Versuch einer Landes- und Kulturgeschichte von Württemberg II, S. 335.

8) Catalog. abbat. Sagan., p. 295—298.

9) Bader, J., Das ehemalige Kloster St. Blasien und seine Gelehrten-Akademie. Freiburger Diöz.-Archiv 8 (1874), S. 136.

Nachgiebigkeit bewegen[1]). Landgraf Heinrich III von Hessen zwang den Erzbischof von Mainz, der ihn gebannt, auf eigene Kosten ihm die Absolution zu verschaffen und dem päpstlichen Nuntius im Jahre 1464 die Summe von 500 rheinischen Gulden dafür zu verschreiben[2]). Im Streit Sigmunds von Oesterreich, Grafen von Tirol, mit den kirchlichen Autoritäten haben wir den schärfsten Ausdruck der Geistesrichtung dieses Zeitabschnitts. In diesem Streite operierten die weltlichen Herren der Kirche und dem apostolischen Stuhle gegenüber mit den auf den Kirchenversammlungen zu Konstanz und Basel aufgestellten Grundsätzen mit gutem Erfolg. Es war ein Kampf um die Frage, ob die neue landesfürstliche Gewalt oder die alten Immunitäten obsiegen. Und der Herzog blieb Sieger in diesem Kampf trotz der schärfsten und oft wiederholten kirchlichen Strafen. Kalixt III und Pius II belegten den Herzog mit dem Bann, das Land mit dem Interdikt (1460)[3]). Am 23. Januar 1460 hatte Pius II die Appellationen vom hl. Stuhl in Rom an ein künftiges Konzil als eine den hl. Kirchensatzungen zuwiderlaufende Handlung unter Androhung der Exkommunikation und jener Strafen, welche auf Majestätsverbrechen und Begünstigung der Ketzerei gesetzt waren, verboten[4]). Das alles brachte den Herzog nicht zur Nachgiebigkeit, sondern in solche Erregung, daß er mit bewaffneter Macht gegen den Kardinal zog. Dieser mußte sich zur Beruhigung der Gemüter selbst beim Papst verwenden, daß die Zensuren gegen den Herzog nicht publiziert wurden; denn „die Zeit fordere es so, da niemand um die Zensuren sich kümmere“[5]). Sigmund appellierte am 14. Juli 1460 von dem schlecht unterrichteten Papst an den besser zu unterrichtenden und an das allgemeine Konzil — trotz der strengen Bulle vom 23. Januar! Bann und Interdikt mit all ihren Folgen wurden über ihn und seine Anhänger immer wieder verhängt. Vergebens! Wir wundern uns nicht. Hinter ihm steht Gregor von Heimburg. Dieser Mann, Syndikus in Nürnberg, war überall unter den heftigsten Kämpfern, die im Sinne der Baseler Grundsätze für Reich- und Kirchenfreiheit Opposition machten. Er war ein hartnäckiger Verächter der kirchlichen Zensuren und ein entschiedener Verteidiger des zu Mantua verdammten Grundsatzes der Appellation vom augenblicklichen Oberhaupt der Kirche an den künftigen Papst und ein allgemeines Konzil, weshalb er auch der Exkommunikation verfallen war. In seiner Warnung an den Kaiser, die Könige und Fürsten über die ungerechten Anmaßungen der römischen Päpste spricht er Ansichten und Grundsätze aus, die den Primat geradezu leugneten. Das Basler Konzil habe diese ungebührliche weltliche Macht des Papstes aufheben und den jetzigen Statthalter Christi zu einiger Aehnlichkeit mit dem Leben Christi zurückführen wollen; bis jetzt sei es nicht erreicht[6]). „Das Konzil ist die Zuflucht eurer Streitigkeit, zerreißet die schwachen Stricke des Mantuaner Gesetzes“[7])! Für die schwersten kirchlichen Strafen hatte er nur Trotz und beißende Ironie. 1461 verfaßte er eine Interpellation gegen

1) Stälin, Fr. Chr., a. a. O. S. 586.
2) Kopp, K. Ph., a. a. O. S. 198. 3) Müller, K., a. a. O. S. 110.
4) Jäger, A., Der Streit des Nikolaus von Cusa mit dem Herzog Sigmund von Oesterreich als Grafen von Tirol I, Innsbruck 1861, S. 260.
5) Ebd. II, S. 19. 6) Jäger, A., a. a. O. II, S. 92.
7) Pastor, L., Geschichte der Päpste II⁴, S. 147.

die über ihn verhängte Exkommunikation, worin er unter den heftigsten Ausfällen gegen die Person des Papstes neuerdings die Theorie von der Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst entwickelte und die von Pius zu Mantua ausgesprochenen Grundsätze bekämpfte[1]). Neben ihm arbeitete Dr. Lorenz Blumenau für den Herzog. Nach dem Zeugnis des Nikolaus von Cusa trug auch er große Schuld daran, daß die Furcht vor den Zensuren erloschen sei. Er sei es, der durch verführerische Redekünste den Glauben verbreite, daß mit frechen Appellationen nach dem Recht gefällte Urteilssprüche und verhängte Zensuren suspendiert werden könnten[2]). Der Herzog verharrte in seiner Opposition, bis der Tod des Nikolaus von Cusa und Pius II dem Streit ein Ende setzten (1464). Die geistlichen Waffen hatten ihr Ziel nicht erreicht. Die Ideen waren mächtiger gewesen. Das sagt am besten der Bericht eines Anhängers des Nikolaus von Cusa: „Die Gegner des Papstes, vor allem Sigmund, lassen mit großem Uebermut und lautem Jubel ihren Sieg von den Kanzeln verkünden zur Schmach des apostolischen Stuhles. In ihren Schreiben heben sie die Zensuren, wenn irgendwelche bestehen sollten, im Namen des apostolischen Legaten auf, ein Vergehen, das mich durch seine Neuheit in die größte Bestürzung versetzte. Wer wird in Zukunft den apostolischen Anordnungen noch gehorchen, wenn die mit so großem Eifer und solcher Strenge über Sigmund verhängten Zensuren mit einem einzigen Wort, ohne die geringste Feierlichkeit, ohne die schuldige Buße, ohne Achtung vor dem apostolischen Stuhl, als wären sie nie verhängt worden, leichtsinnig gelöst und durch die Profanatoren aufgehoben werden“ ?[3]) Weit entfernt von solcher Irreverenz gegen den apostolischen Stuhl war Sigmunds Zeitgenosse, Pfalzgraf Friedrich, ein Eiferer für Religion und Frömmigkeit. Aber auch er trotzte 1462 dem Bann des Papstes[4]) und antwortete mit einer Appellation und mit dem Befehl an die Amtleute, jeden hinzurichten, der die päpstliche Bulle anschlage und das Interdikt verkünde. Man gab so wenig auf Bann und Interdikt, daß man über den Erfolg der Opposition ein Tedeum sang, zu dem der Pfalzgraf mit seinen Soldaten in die Heilig-Geistkirche kam[5]). Michel Beheim singt über die Vorgänge: Und dyse Haupt der Christenheit der Babst und Keyser sie allbeidt und vermeinten mit Briewen ia den Pfalzgrafen vertrieben da, daran er sich die Stunde wenig keren begunde; psunder er und die synen schon ein cristenlich Appelacion tetten wyder diselben Benn, die do nach etlichen Erkenn werd fur gerecht erkennet und darzu recht genennet[6]). Als im Jahre 1467 über verschiedene schlesische Fürstentümer vom päpstlichen Legaten, Bischof Rudolf von Lavant, das Interdikt verhängt wurde, ließen die Fürsten dem Legaten sagen, „er solle den Bann abtun oder sollte sehen, daß er mit dem Banne nicht mehr Behmen würde machen“[7]). Unter den Widerspenstigen befanden sich die Herzöge von Oels

1) Jäger, A., a. a. O. II, 184 ff. 2) Ebd. S. 83.
3) Jäger, A., a. a. O. S. 431 f.
4) Gebhardt, B., Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof, Breslau 1895, S. 57.
5) Lossen, R., Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Vorreformationsgeschtl. Forschgn., hrsg. von H. Finke, III, Münster 1907, S. 37.
6) Ebd. S. 37 und 38.
7) P. Eschenloer, Geschichten der Stadt Breslau oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit vom Jahre 1440—1479, II, Breslau 1828, S. 55.

sowie der Herzog Friedrich von Liegnitz (1468): „Ipsi obstinati et rebelles in excommunicatione jacuerunt“ [1]). Besonders bei dem Markgrafen Achilles von Brandenburg kann man beobachten, wie der Widerstand gegen Bann und Interdikt dem Gefühl und Bewußtsein entsprang, daß durch die Strafverhängungen die fürstliche Souveränität in Frage gestellt und bei länger dauernder Exkommunikation von Städten und Landstrichen die öffentliche Ordnung in erheblicher Weise gefährdet werden könnte. Nach seiner Auffassung sind Bann und Kirchenstrafen nur Mittel geistlicher Herrschsucht [2]). Darum entgegnete er auch dem Bischof von Brandenburg, der seine Städte gebannt hatte, „er selber wolle Richter über seine Städte bleiben“. Und „welche Briesterschaft in unsern Schlossen, Steten, Merkten, Dörfern sein will, die hayß uns adherirn oder heb sich, keinen ausgenommen“ [3]). Als wegen fürstlicher Besteuerung des Klerus Bann und Interdikt verhängt wurden, kümmerte er sich nicht darum“. „Wir haben nit willen, schreibt er am 1. Januar 1482, vil zu rechten, wir appellieren auf ein zukünftiges Conzilium“. „Wir haben nye gewißt, daß die Geistlichen im Land zu Franken so nerrisch sind, das sie den Pann mit einem so harten Kopf anbringen wollen, das sie nicht gedenken, er verachts, nachdem er ohne Grund aus eygnem Nutz geschieht.“ Er ging energisch vor und trieb Steuern ein. Und als ein Teil des Klerus auf Befehl des Würzburger Bischofs das Interdikt aufrecht erhielt, schrieb er an Heinrich von Aufseß: „man muß sich des Teufels weren mit dem heiligen Kreuz. Wir wollen nicht lang jemand unbegraben liegen lassen, man findet wohl Leute, die sie begraben“ [4]).

Seinem Hauptmann von Redwitz empfahl er für Interdiktszeiten gegenüber widerspenstigen Pfarrern ein drastisches Verfahren. „Wie thet Sebastian von Seckendorff, do es im Sterben was zu Culmach und der Bischof Interdict darleget, auch mit semlichen Beswerungen? Er ließ dem Pfarrer in das Haus tragen; wollt er den Gestank nit leiden und die nachvolgenden Besorgnus des Brechen, er muß sie wohl begraben lassen“ [5]). Seine ganze Gesinnung zeigt das Wort: „lesen sie nit Mess und singen nit Vesper, so bedorft ir nit gein Kirchen geen; bett gleichwol und dient unserm Herrn Got getreulich und habts gut im Herzen, der verstets und belonts.“ Es ist der Geist der Reformation, der uns in diesen Worten entgegenweht [6]). Eine ähnliche Beobachtung machen wir bei Kaiser Friedrich III in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Als der Papst über Basel Bann und Interdikt verhängte und die übrigen deutschen Städte zur Boykottierung der Baseler aufforderte, verbot der Kaiser in einem Mandat vom 24. August 1483 sämtlichen deutschen Städten, den Anweisungen jenes päpstlichen Kommissärs oder anderer päpstlichen Abgesandten zu gehorchen. Dies sein Vorgehen begründet der Kaiser damit, daß „dem heiligen Reiche und deutscher Nation, was da zugelossen werden soll, an irer Oberkeit Herlichkeit und alten loblichen Herkommen, zu unwiderbringlicher Smahe,

1) Annales Glogovienses, hrsg. von Markgraf, Breslau 1877, S. 16.
2) Priebatsch, F., Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. Zeitschr. f. Kirchengesch. 19, S. 421.
3) Politische Korrespondenz des Markgrafen Achilles III. Publikationen aus den K. preußischen Staatsarchiven 71, Leipzig 1898, S. 14.
4) Gebhardt, Br., a. a. O. S. 57 f.
5) Politische Korrespondenz III, S. 14. 6) Dix, H., a. a. O. S. 74.

Abspruch und Zerrüttung wachsen und einen sweren Fal, der bei keines römischen Keisers, noch deutschen Fürsten Regirung geschehen ist, bringen werde. Des wir in keinen Weg erleiden.“ Sollte der päpstliche Kommissär fortfahren, die Städte zur Anerkennung der Exkommunikation zu bewegen, so sollten die Städte selbst sich wehren und nicht dulden „Uns, das heilige Reich und deutsche Nation an unsern Oberkeiten, Herlichkeiten und löblichen alten Herkommen dermaßen zu verletzen.“ Was er hier unternahm, geschah im Interesse des Staates, zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung. In dieser seiner Ueberzeugung betrachtet der Kaiser die Exkommunikation als gar nicht geschehen. Er ordnet die vollständige Ignorierung des päpstlichen Bannes an und bestimmt unter schweren Strafen, daß die weitere Bekanntmachung der Exkommunikation mit allen Mitteln, nötigenfalls mit Gewalt, zu verhindern ist[1]).

Die Bewegung, die das große Schisma und die konziliaren Ideen hervorgerufen, führt unmittelbar in das Reformations-Zeitalter. Ohne sie ist der Verlauf der Reformation nicht denkbar. Die Art, wie Luther Bann und Acht von sich gewiesen hat, ist verständlich nur aus dem 15. Jahrhundert, da der Gedanke von der kirchlichen Autonomie des Territoriums Geistlich und Weltlich schon in Fleisch und Blut übergegangen war[2]).

Entschiedene Verordnungen und Maßnahmen von seiten der weltlichen Gewalt beschränkten die kirchlichen Strafmittel in ihrer Wirkung.

König Wenzel entschied gegen Bischof Gerhard von Würzburg 1398: „der Ban sol abgetan werden und abesein.“ Als der Bischof sich dagegen wehrte, normierte Wenzel 1399 den Spruch: „und das der Pan werde abgetan, darzu soll der Bischof seinen Willen tun“[3]).

Der Graf von der Mark verbot 1402 seinen Lehensträgern und Kirchenvorstehern, in weltlichen Sachen Verfügungen päpstlicher oder bischöflicher Richter anzunehmen, zu veröffentlichen oder gar auszuführen[4]). Und so im Mainzischen. 1406 schreibt der Pfarrer von Busbach an den Dechanten von Mainz: „daz mir der edel mein Here von Falkenstein verboten hat, ... daz ich keine Process solle nemen uff yn oder . . . die Sinen anders, dann uff der Canzeln[5]) und daz auch mit seinen Amptleuten so bestellt hat, und wers, daz ich dar wider tede, er wurde sie mir so abe nemen, daz mir nicht Gudes davon gecheen sulde; . . . und soliche Gebode, als ich verstanden han, sint auch undersessenen Priestern gescheen“[6].) Auf dem Mainzer Reichstag 1406 wurde gegen den Erzbischof Johann II Stellung genommen: „dass mins Herren von Mencze geistliche Richtere mins Herren Armenlute, Stete, Dorfere und Gemeinde mit unredlichen Ladungen, Bannen und Beschwerunge zu Kosten und Schaden brengen“[7]). Kaiser Sigmunds

---

1) Beres, A., Die geschichtlichen Anfänge des recursus ad Principem in Deutschland, Diss. München 1906, S. 70 ff.

2) Haller, J., Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 58, Berlin 1910, S. 26.

3) Deutsche Reichstagsakten III, S. 50, 53.

4) Werminghoff, A., a. a. O. S. 266.

5) Vermutlich, um die heimliche Einführung von Bannbriefen zu verhindern oder, um an den gegenwärtigen Ueberbringer sich halten zu können.

6) Gudenus, V., Codex diplom. III, p. 941.

7) Deutsche Reichstagsakten VI, S. 29.

Polizeiordnung von 1430 sagt geradezu, man soll niemand bannen um Geldschuld[1]). Landgraf Friedrich der Jüngere von Thüringen bestimmte (25. bis 26. März 1436) zur Einschränkung der geistlichen Zensuren, „das man keine Gemeyne nicht laden noch bannen sulle pro temeraria communione, sie hetten ymands bijzu gehabt, der Jar und Tag in dem Banne gelegin hette; sust sul man sich gein dem Bennischen glichewol bewisen, als bilch und Herkommen ist“[2]). Um der unrechtmäßigen Ausdehnung des Bannes auf die Familienangehörigen, besonders die Kinder und Erben des Beklagten, vorzubeugen, forderte er ferner, letztere sollten nur dann einbezogen werden, wenn sie schon im Besitz ihres Erbteils wären oder den Vertrag mit beschworen hätten, um dessetwillen die Klage am geistlichen Gericht erfolgt war[3]). Etwa um die gleiche Zeit wurde Friedrich in derselben Sache auch in Halberstadt vorstellig[4]). Für die Absolution aus dem Bann, als für eine geistliche Sache, Geld zu fordern, war nicht erlaubt[5]). Ebensowenig durften besondere Gebühren für die Wiederaufnahme des Gottesdienstes nach Aufhebung des Interdikts gefordert werden[6]). So nahm Friedrich seine Untertanen gegen Bann und Interdikt in Schutz und beschränkte die Zensuren in ihrer Wirkung. Darum klagten Kreuzkloster und Stiftsherren zu Gotha, daß sie bei Eintreibung von Zinsgefällen auf Widerstand stießen; wollten sie mit Bann vorgehen, beriefen sich die säumigen Zahler auf den Schutz des Landgrafen[7]). König Friedrich befahl am 24. September 1442 dem Bischof von Konstanz, welcher den Hofrichter zu Rottweil „um lauter laygisch Sachen“, die nicht vor das bischöfliche Gericht gehören, gebannt hatte, den Hofrichter ungeschoren zu lassen bei des Reiches Ungnade[8]). Landgraf Ludwig von Hessen wiederholte und verschärfte in den Casseler Statuten von 1444 die Verordnung Landgraf Heinrichs von 1372: ein Laie, der den anderen zur Ladung oder zu Bann an geistlichen Gerichten brächte, habe nebst Erlegung einer Geldstrafe von drei Pfund hessischer Pfennige auf vier Wochen die Stadt zu räumen, einem Geistlichen aber, der sich so schuldig mache, solle alles weltliche Gesinde genommen werden, bis der Bann oder die Ladung wieder aufgehoben wäre; auch soll ihm weder gemahlen, gebacken, gebrannt noch das geringste verkauft werden; Uebertreter hätten die nämliche Strafe zu gewärtigen. Und jeder, der Bannbriefe über dergleichen weltliche Rechtshändel in die Stadt brächte, sollte nicht nur mit Geldstrafe und Verbannung bedacht, sondern in körperliche Haft gezogen und nach landesherrlichem Ermessen absonderlich darüber gezüchtigt werden, und überdies dem, der ihn zu Haft brächte, einen halben Gulden als Belohnung zu geben schuldig sein, den Fall einer offenkundigen Rechtsverweigerung jedoch wie gewöhnlich ausgenommen. Und damit man eines derartigen Ueberbringers von Bannbriefen habhaft werden könnte, sollen alle Lade- oder Bannbriefe dem Priester nicht anders übergeben und nicht anders von ihm angenom-

1) Eichmann, E., Der recursus ab abusu, S. 85.
2) Wintruff, W., Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters. Forschgn. z. thüringisch-sächsischen Geschichte, 5. H., Halle 1914, S. 90, § 4.
3) Ebd. Anhang, S. 90, § 3. 4) Ebd. Anhang, S. 18.
5) Ebd. Anhang, S. 90, § 2. 6) Ebd. § 5. 7) Ebd. S. 10.
8) Chmel, Regesta chronolog.-diplom. nro. 1137.

men werden als in der öffentlichen Kirche auf dem Predigtstuhl. „Geschee es aber, daß unser Schultheiß und der Rat zu Cassel erkennten, daß einer mit Unrecht zu Banne kommen were, dem adder den solten sie zu seinem Rechten beystendig sein gegen denjhenen, der in also mit Unrecht zu Banne bracht hette“ [1]). Das Wesentliche dieser Statuten wurde 1455 auf das ganze Land ausgedehnt und noch verschärft. Bannbriefe in weltlichen Händeln auszubringen, ist streng verboten; wer solches täte, sollte neben Erlegung einer Strafe von zehn Pfund hessischen Pfennigen auf vier Wochen aus Stadt oder Dorf verwiesen und so lange in Haft genommen werden, bis der Bann wieder eingestellt wäre[2]). Das ist der Landesherr im Vollgefühl des ius placiti. Herzog Wilhelm III von Thüringen (1445 bis 1482) ist's nicht weniger: der Zeitgenosse Nikolaus von Siegen weiß: „Si dominus Moguntinus sive sigillifer curie Moguntine aliquem excommunicasset aut interdictum contra suum velle alicui intulisset, mox Wilhelmus sua magna providencia sive audacia taliter disposuit, ut talia quantocius relaxare oporteret“ [3]). Auf dem Landtag zu Weißensee 1446 ist folgerichtig beschlossen worden, wer einen anderen wegen eines weltlichen Rechtstandes vor ein geistliches Gericht laden lasse, solle mit dem Verlust seiner Forderung und um ein „neu Schock Groschen“ gestraft werden; die Pfarrer dürfen keine Briefe von den geistlichen Richtern annehmen oder verkündigen; welcher Pfarrer das nicht halten wollte, dem sollte man keine Früchte oder Nutzung seiner Pfarrei folgen lassen, bis er gehorsam würde[4]). Ganz Landesherr gegenüber dem Kirchenrecht war ebenso Markgraf Friedrich von Brandenburg: 1445 mußten die geistlichen und weltlichen Stände der zu den märkischen Diözesen gehörenden Landesteile zusammentreten, um der allzu rigorosen Verfolgung der Bannsentenzen ein Ende zu machen. Die Bestimmungen wurden in dem Rezeß vom 27. Juni zusammengefaßt[5]); darunter: „die Prelaten oder ihre Offizial sollten auch umb keiner Pfennigsachen willen den Gesank legen, sondern den Bann wider den Schachweldigen, der schuldig ist, verfolgen“, d. h. der um Schuldsachen verhängte Bann dart nicht auch das Interdikt für die Gemeinde, in welcher der Verurteilte sich aufhält, nach sich ziehen [6]). Wenn das Verbot zunächst mehr theoretische Allgemeingültigkeit beanspruchen konnte, und für die Praxis eine Einschränkung notwendig war, brachten derartige Prozeßordnungen doch Milderungen in der Handhabung des Interdikts. Markgraf Albrecht ließ 1448 in die geistliche Gerichtsordnung des Bischofs Johann von Würzburg die Bestimmungen einfügen: „Wenn der dem verschärften Bann Anheimgefallene nach erfolgter Aufforderung von den Vorstehern einer Gemeinde nicht ausgewiesen oder zur Genugtuung gezwungen ist, tritt nach 14 Tagen die „cessatio divinorum“ ein, die drei Tage nach Fortgang des Gebannten beibehalten werden muß. Nach vier Wochen muß diese 6 Tage, nach sechs Wochen 9 Tage beibehalten werden; erst dann darf zum Interdikt, „ad

1) Hashagen, J., a. a. O. S. 244 und Kopp, K. Ph., a. a. O. S. 197.
2) Kopp, K. Ph., a. a. O. S. 198.
3) Wintruff, W., a. a. O. S. 48, Anm. 6.
4) Kopp, K. Ph., a. a. O. S. 164.
5) Hennig, B., Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg u. die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, Leipzig 1906, S. 136 ff.
6) Hennig, Br., a. a. O. S. 137, § 7 und Dix, H., a. a. O. S. 27.

interdicti ecclesiastici observantiam et ecclesiastice sepulture inhibitionem“ geschritten werden, dessen Dauer in derselben Weise wie bei „cessatio divinorum“ geregelt wird[1]). Nach der sächsischen Landesordnung des Herzogs Wilhelm 1454 sollen die Amtleute und Pfleger darauf achten, daß keinem Boten gestattet werde, Briefe von geistlichen Gerichten in weltlichen Sachen zu tragen[2]).

Die Wettiner in Sachsen verlangten die Zurücknahme von ungerechten Interdikten, nahmen also auch die Beurteilung der Billigkeit und Zulässigkeit verhängter Kirchenstrafen für sich in Anspruch. So Ernst und Albrecht 1480 in zwei Fällen von dem bischöflichen Offizial zu Stolpen[3]). Von dem Bischof zu Merseburg verlangten sie die unverzügliche Zurücknahme des Interdikts über die landesfürstlichen Untertanen zu Oelsnitz, Pausa und anderen Orten des Vogtlandes, das wegen Totschlags eines Priesters verhängt war, und daß er sie „forder damit nicht beswere“, da der Totschlag an einem andern Ort geschehen sei und sie also ganz unschuldig wären[4]). Noch entschiedener griff Herzog Georg in der Weisung nach Meißen ein am 15. Februar 1495: „daß sie wollen das Interdict des ermordeten Priesters halber in zweien adder dreyen Stulen gelegt uffheben adder relaxiren zwischen hye und Michaelis, of daß das arme Volck mit Sacramente nicht verseumt werde, angesehen, daß der Priester bekant, als meynem Hern bericht sey, daß er die Frawen genotzsegt und darzu Ursach gegeben hab; wu aber das von ine nicht geschehe, wurde meyn g. h. verursacht dafur zu gedenken, damit die armen Lute der Beswerung mochten entladen werden“[5]). Kurz darauf verlangt er von dem Bischof von Meißen, seinen Offizial zu Stolpen zu veranlassen, dem Adam Cuntze zu Rostla, der im Banne „Schulden haber“ verstorben sei, das Begräbnis nicht zu verweigern; „Wer aber solchs wie vor geweigert . . ., auch s. g. verursacht darauf zu gedenken, domit s. g. Unterthanen solcher Beswerung mochten enthalten bleyben“[6]). Und wiederum gab er unter dem 25. August 1495 an das Meißner Domkapitel die Weisung, das über das Amt verhängte Interdikt aufzuheben und dafür lieber „hinfurter vlissig auf die lose Priesterschaft Achtung zou haben“[7]). Als der Abt von Zelle einen weltlichen Richter mit dem Kirchenbann bestrafte, erklärte der Herzog von Sachsen 1496 dem Bischof: „ist hierauf unser güttlich Begehren, ihr wollet denselben aus dem Banne thun“[8]). Am 21. März 1502 ersucht Kurfürst Friedrich der Weise den Lübbener Archidiakon, daß dieser seinen Offizial veranlasse, solches sein Fürnehmen des Bannes abzustellen, damit des Kurfürsten Leute, sonderlich die Unberüchtigten, in dieser hl. Osterzeit der hl. Sakramente unschuldig nicht entbehren müßten[9]).

Die Clevische Landesverordnung vom Jahre 1486 bestimmte: „ut nulla mandata seu praecepta quorumcumque iudicum apostolicorum vel ordinariorum ad se reciperent, acceptarent, sigillarent, publicarent aut exsequerentur quovis modo, in causis saecularibus vel prophanis, exceptis dumtaxat in quatuor spiritualibus et ecclesiasticis videlicet de testamentis et legatis de

1) Wintruff, W., a. a. O. S. 18, Anm. 1.
2) Eichmann, E., a. a. O. S. 82.
3) Zieschang, R., a. a. O. 120. 4) Ebd. S. 120. 5) Ebd. S. 120.
6) Ebd. S. 121. 7) Ebd. S. 121. 8) Eichmann, E., a. a. O. S. 88.
9) Hashagen, J., a. a. O. S. 270.

matrimoniis, synodalibus et reditibus spiritualibus et ecclesiasticis“ [1]). Einen Vorgang hatte die Landesordnung in der Bestimmung, die Graf Adolf schon im Jahre 1402 gegeben hatte [2]). Im Jahre 1491 befahl Herzog Johann auch den Dechanten der Grafschaft Mark, daß kein Pfarrer geistliche Mandate anders als an den hl. Tagen auf dem Predigtstuhl öffentlich empfangen und keine in Vollzug setzen dürfe, welche andere Gegenstände als die herkömmlichen vier Punkte enthalten [3]). In Bayern finden wir im Jahre 1491 die allgemeine von Herzog Georg getroffene Verfügung: „Es soll auch darzu niemants gestettet werden ainich Preves, Bullen oder anders in unserm Land an die Kirchthür oder ander Ende heymlich noch offentlich on unserer Willen und Wizzen anzeschlagen oder zu verkünden, wer aber dasselbe täte, der sol darumb von Stunde an von unsern Amptleuten angenommen uns fürderlich zupracht werden, mit denselben zu handeln als frävelichem Verachter unsers Gepotz. Wölliche oder wölliche Amptleut aber darin säumig oder lässig sind und jemants darin verschonen werden, die wollen wir selbst auch darumb nit ungestraft lassen“ [4]).

Die Herzöge von Mecklenburg griffen in energischer Weise gegen die kirchlichen Strafen ein zum Schutze ihrer Untertanen, die selbst im Landesherrn eine über der geistlichen Gerichtsbarkeit stehende Beschwerdeinstanz erblickten, und verlangten kategorisch die Zurücknahme der verhängten Zensuren, so Magnus II am 29. Januar 1484 in Rostock, 11. Oktober 1490 in Wismar. 1513 forderte Heinrich V vom Rat von Brandenburg, daß der über einen dortigen Bürger verhängte Bann sofort rückgängig gemacht werden müsse [5]).

Der Geist geht durch alle Lande. Der Kolowratische Vertrag von 1504, der den Charakter der geschlossenen Opposition aller weltlichen Stände Schlesiens gegen die Uebergriffe der Kirche trägt, bestimmt: „kein Priester soll bannen, es sey dann, das derselbige Geistliche solches acht Wochen zuvor der Herrschaft oder Gerichten, darunder der Schuldige gesessen, zu wissen gegeben hab.“ Erfolgt auch dann keine Zinszahlung, so wird dem geistlichen Gerichte freier Lauf gelassen, wie das von alters her gewesen. Und „die Geistlichen sollen nymandts mit dem Pann besweren, wen alleine die Selbstschuldigen, auf das der Gottesdienst andern nicht verhindert“ [6]). Daß das Streben der Landesfürsten, Bann und Interdikt einzuschränken, in Deutschland gerade in der Zeit vor der Reformation allgemein war, lassen auch die Beschwerden der Geistlichkeit, wie sie in dem Konkordatsentwurf Carls V auftreten, heraushören „daß ihnen von den Weltlichen mannigfache Verhinderung und Eintrag in ihre geistliche Jurisdiktion geschehe, nämlich daß sie den Pfarrherrn die geistlichen Pro-

1) Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und der Grafschaft ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierungen im Jahre 1816, I. Teil, Düsseldorf 1826, S. 13.

2) Ebd. S. 13 f. 3) Ebd. S. 15.

4) Westenrieder, L., Glossarium Gerrmanicolatinum, p. 43 u. Friedberg, E., Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, Tübingen 1872, S. 64.

5) Weißbach, J., Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation, Diss. Schwerin 1910, S. 50 f.

6) Meyer, A. O., a. a. S. 70 und Dix, H., a. a. O. S. 27.

zesse und Mandate anzunehmen oder zu verkünden, desgleichen dem Gerichtsboten dieselben zu tragen, auch ihren Untertanen auf die ausgegangenen geistlichen Citationen zu erscheinen verbieten, und diejenigen, so aus freiem guten Willen sich der geistlichen Jurisdiktion unterwerfen, davon bringen; item . . . . daß sie auch die Verbannten rechtlicher Weise nicht vermeiden, sondern dieselben in ihrem Ungehorsam handhaben, die Pfarrer dringen, den Bännischen die Sakramente zu reichen . . .[1]).

Die Ideen, welche das Schisma und die Konzilien beherrschten, griffen in die Grundfragen des katholischen Kirchentums und betrafen in erster Linie das Verhältnis des Klerus zur höchsten kirchlichen Autorität, wodurch von selbst seine Stellung zur kirchlichen Strafgewalt beeinflußt wurde. Bonifaz IX kannte die Stimmung und beugte vor: „ut nulla provincia, civitas, castrum, villa, locus, territorium, vel districtus supponatur ecclesiastico interdicto pro pecuniario debito vel pro cuiusvis monete vel pecunie quantitate, quacumque occasione vel causa“[2]). Die Bischöfe verfügten Milderungen und Einschränkungen. So das Mainzer Provinzialkonzil von 1451 unter Erzbischof Theoderich[3]). Nikolaus von Cusa trat während seiner Visitationsreise in Deutschland 1451 und 1452 entschieden gegen die mißbräuchliche Anwendung des Interdikts, vor allem gegen Verhängung um Geldschuld, auf: in Magdeburg (25. Juni 1451), in Minden (30. Juli 1451), auf der Provinzialsynode zu Mainz (14. November 1451)[4]), in der Diözese Hildesheim[5]).

Auch die Kölner Provinzialsynode von 1452[6]), Bischof Ernst von Hildesheim 1452[7]), eine spätere Diözesansynode daselbst, jedenfalls unter Bischof Henig (1471—1481)[8]), und die Havelberger Statuten[9]) von 1494 verboten die Verhängung kirchlicher Strafen um Geldschuld. Derartige Milderungen zeigen das Bedürfnis der Zeit. Immerhin bleiben sie auf legalem Wege. Häufiger aber ist bereits die Durchbrechung der Ordnung durch den Episkopat selbst, wenn das eigene Interesse oder die eigene Macht auf dem Spiele stand.

Aus der Haltung der Bischöfe im großen Schisma selbst ist schon ihre Stellung zu Bann und Interdikt ersichtlich. Der Erzbischof Pilgrim von Salzburg (1365—1396) trat wiederholt mit Clemens VII in Beziehung und erhielt von ihm besondere Vergünstigungen. In Augsburg neigte Bischof Burkard auf die Seite Clemens VII. In Konstanz[10]), dem Hauptherd des Schismas, trat Bischof Mangold mit Herzog Leopold III von Oesterreich

---

1) Friedberg, E., Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, S. 62.
2) Gudenus, V. F., Codex diplom. V, 838.
3) Hefele, K. J., Konziliengeschichte VIII, S. 51.
4) Uebinger, J., Kardinal Nikolaus Cusanus in Deutschland. Histor. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. VIII (1887), S. 645 f., 650 u. 663.
5) Bertram, A., Geschichte des Bistums Hildesheim 1, S. 410.
6) Hefele, K. J., a. a. O. S. 54.
7) Bertram, A., a. a. O. S. 415.
8) Ebd. S. 428.
9) Hennig, Br., Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern u. die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, S. 150.
10) Haupt, H., Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. V, S. 273 ff. und Rieder, K., Freiburgs Stellung während des großen Papstschismas. Festschrift f. Georg von Hertling 1913, S. 289 ff.

entschieden für Clemens ein. Im Sinne Clemens wirkten hier auch die von ihm ernannten Kanoniker[1]).

In Basel stand Bischof Johann von Vienne (1380) so entschieden auf Seite Clemens VII, daß der Papst ihn „pugil et strenuus defensor ecclesiae" nennt[2]). In Straßburg führten die Exkommunikationen unter Friedrich II, einem entschiedenen Anhänger Clemens VII, zu großer Verwirrung, da Urban VI des Bischofs Bannspruch über den Klerus annullierte, ihn selbst exkommunizierte, worauf Friedrich seine Exkommunikation über den Klerus wiederholte[3]). Die Bischöfe von Mainz, Speyer und Würzburg sind Anhänger des Gegenpapstes. In Hildesheim stand der Kanonikus Aswin auf der Seite Clemens VII. Stärker war der Einfluß des Gegenpapstes in Paderborn. Ebenso hatte Clemens VII im Bistum Metz die Oberhand. Der Bischof Theoderich Beyer von Boppard (1365—1383) und sein Nachfolger schlossen sich dem Gegenpapst an[4]). In Köln war der Hauptagitator für die Sache des Gegenpapstes Propst Bernard von Berne. Auch in den Kapiteln der Kathedrale und der Stadt Köln hatte Clemens seine Anhänger, ebenso in den Kapiteln der Kathedrale zu Utrecht. In der Diözese Münster waren die Kanoniker Heinrich von Schonebecke und Engelbert von Walle am Stift zu Freckenhorst Anhänger des Gegenpapstes. In den Diözesen Osnabrück, Minden und Bremen finden wir Kanoniker als Anhänger Clemens VII. Ebenso in Magdeburg, Brandenburg, Cammin und Breslau[5]).

Im Verhalten des höheren Klerus offenbart sich auch sonst noch der Geist der Zeit. Als die Johanniter zu Lage dem Bischof Dieterich von Osnabrück (1376—1402) in seinen Fehden Beistand verweigerten, überfiel er sie unbekümmert um den unausbleiblichen Bann; er hat ihn denn auch elf Jahre getragen[6]). Als Eugen IV am 6. Januar 1444 wegen Schädigung des Klosters Marienrode über die Diözese Hildesheim das Interdikt verhängte, feierten Bischof und Domkapitel den Gottesdienst weiter wie bisher[7]). Ja der Bischof bedrohte seinerseits das Kloster Sülte, welches das Interdikt halten wollte, mit dem Bann, wenn es ohne seine Erlaubnis päpstliche Befehle annähme[8]). Das Metzer Domkapitel verfiel dem Interdikt, weil es in der interdizierten Stadt gottesdienstliche Funktionen vorgenommen hatte[9]). Besonders stark redet aus dem Verhalten des Mainzer Erzbischofs Dieter von Isenburg der oppositionelle Geist der Zeit. Er war wegen Verweigerung der hohen Palliumssumme exkommuniziert, aber entschlossen, mit Hilfe des Reiches zu trotzen. Auf dem Kurfürstentag zu Nürnberg (23. Februar 1461) appellierte er feierlich an ein künftiges Konzil, in dessen Schutz er sich, seine Kirche und alle stellte, die der Appellation beitreten

1) Göller, E., a. a. O. S. 123.
2) Haupt, J., Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts, a. a. O. S. 23 ff. und 39 ff.
3) Haupt, H., Johannes Malkaw aus Preußen und seine Verfolgung durch die Inquisition zu Straßburg und Köln. Zeitschr. f. Kirchengeschichte VI (1884), S. 331.
4) Ehlen, L., Das Schisma im Metzer Sprengel bis zum Tode des Bischofs Theoderich Beyer, Diss. Leipzig 1909.
5) Göller, E., a. a. O. S. 159. 6) Stüve, C., a. a. O. S. 264.
7) „interdictum apostolicum non servaverunt, excommunicatis et interdictis ad missas cantaverunt". Leibnitii G., scriptores rerum Brunsvicensium II, S. 497.
8) Lüntzel, H. A., a. a. O. S. 440.
9) Ehlen, L., a. a. O. S. 44.

würden. Das war Gregors von Heimburg Werk. Und die Mehrzahl der Kurfürsten billigte den Standpunkt. Als Rom an seine Stelle den Dompropst Adolf von Nassau zum Erzbischof ernannte, trat Pfalzgraf Friedrich für Dieter ein; der päpstliche Bann vom 8. Januar 1462 wurde mit einer Appellation beantwortet. Dem Volk und der Geistlichkeit erklärte man, daß das Interdikt durch die Appellation aufgehoben sei, bis der Richterspruch erfolge.

Man kümmerte sich auch allenthalben wenig darum: Der Bischof von Worms appellierte selbst in der Sache an den zu unterrichtenden Papst[1]). Dieter bestand mit aller Energie auf der Abhaltung des Gottesdienstes. Als er am 19. September 1462 in Frankfurt die Türen der Bartholomäuskirche verschlossen fand, ließ er Leitern ansetzen und die Türen erbrechen[2]). Enge geistige Verbindung bestand zwischen Dieter und Herzog Sigmund von Tirol: Sie gingen gleiche Wege mit den Ihrigen. Gregor von Heimburg war beider Berater. In dem schon erwähnten Streit Sigmunds mit der Kurie[3]) appellierte das Brixener Domkapitel wie Mainz und seine Suffragane gegen die Ausführung des päpstlichen Interdikts und gegen die ihm selbst zugedachten kirchlichen Strafen am 2. August 1460 „an den Stellvertreter des ewigen Richters und an den besser zu unterrichtenden Papst.“ Man berief sich von den Kanzeln herab auf die Baseler Synode: Die Väter des Konzils hätten verboten, Stadt oder Land zu interdizieren, es sei denn um Ungehorsam willen[4]). Und so der Salzburger und Trienter. Eugen IV klagt darüber, daß der von Trient mit dem Gebannten sich verband, und gab offen zu, daß die Hauptschuld an seinem Mißerfolg gegen den Herzog die Nachlässigkeit, wenn nicht gar der üble Wille der höheren Kirchenfürsten trage[5]). „Welche Achtung vor den Zensuren sollen Kleriker und Laien bekommen, die solches beobachten“, schreibt der Papst an Sigmund von Salzburg[6]). Und an die von Konstanz und Basel: „Ihr habt nicht bedacht, wie schwer ihr die Zensuren und die Autorität des apostolischen Stuhles verachtet“[7]). Nikolaus von Cusa machte in anderem Zusammenhang dem Bischof von Freising die ernstesten Vorstellungen wegen seiner Gleichgültigkeit gegen die Uebertreter des Interdikts[8]). Als im Konstanzer Bischofsstreit von 1474—1480 der Papst sich mit den schwersten kirchlichen Strafen um die Anerkennung Ludwigs von Freiberg gegen den Mann des Kapitels, Otto von Sonnenberg, bemühte, fand er im gegnerischen Lager Herz und Ohr unzugänglich: Otto und das Kapitel appellierten. Kaiser Friedrich III unterstützte sie, so gut er konnte. Entrüstet schreibt Bischof Ludwig am 29. August 1475 an Luzern, wie „diese Gebannten und Verfluchten immer noch Beichte hören, absolvieren, die hl. Sakramente spenden, auch Gerichtszwang haben“[9]).

Da kann es nicht wundernehmen, wenn der übrige Klerus es eben auch nach der augenblicklichen Lage und seinem Vorteil hielt, oft genug

1) Lossen, R., a. a. O. S. 38. 2) Pastor, L., a. a. O. S. 160 f.
3) S. oben S. 36. 4) Jäger, A., a. a. O. II, S. 194 f.
5) Ebd. S. 105.
6) Brief des Papstes vom 12. Januar 1461, bei Jäger, A., a. a. O. S. 173.
7) Düx, J. M., a. a. O. II, S. 515 f. 8) Jäger, A., a. a. O. S. 239.
9) Vochezer, J., Geschichte des Hauses Waldburg in Schwaben I, Kempten 1888, S. 801—865.

auch schon nach dem vom allgemeinen Widerspruchsgeist angesteckten Herzen. Zunächst während des Schismas selbst. Im niederen Weltklerus hatte Clemens VII in allen Diözesen Deutschlands Anhänger, was aus zahlreichen Benefizienbewerbungen und Provisionen hervorgeht, die trotz der durch ihre Parteinahme zugezogenen kirchlichen Strafen unbekümmert ihre geistlichen Funktionen verrichteten und beim Gegenpapst ausharrten [1]).

Ebenso lagen die Verhältnisse beim Regularklerus, aus dem eifrig für die Obedienz Clemens VII gearbeitet wurde, so aus dem Franziskanerorden von dem Provinzial von Regensburg, Marquart von Linden und Theobald von Altkirch, und vor allem von dem Generalprior Johannes Hiltalinger aus dem Orden der Augustiner-Eremiten, einem der Hauptemissäre von Clemens VII [2]).

Und erst, wenn geistige Führer wie Hus zur Opposition schritten! Daß der und sein unmittelbarer Anhang von Bann und Interdikt des Erzbischofs (18. Juli 1410) und Roms (Februar 1411) sich nicht treffen ließ, ist begreiflich: das Interdikt über Prag zog dem Erzbischof den Haß der Stadt zu. Hus selbst nahm den Kampf von der Kanzel und literarisch und durch den Appell an ein künftiges Konzil auf: Illi, qui dimittunt praedicare sive verbum Dei audire propter excommunicationem hominum sint excommunicati et in die iudicii traditores Christi habebuntur. Sacerdotes Christi humiles et iusti sub peccati poena non debent cessare a fructuosa praedicatione legis dei propter excommunicationem iniustam vel mandatum illicitum (1412) [3]). Und „censurae illae magis multiplicantur propter inobedientiam ipsis (clericis) factam quam propter inobedientiam Deo factam“ (1413) [4]). Das alles ist kaum anders zu erwarten. Aber ein beredtes Zeichen der Zeit ist es, wie der zum Konzil reisende gebannte Hus allenthalben in Deutschland aufgenommen wurde: In Bernau empfing ihn der Pfarrer aufs freundlichste und trank ihm zu: er sei immer sein Freund gewesen. Aehnlich in Neustadt, Lauf, Nürnberg; besonders die Reichsstädte zeichneten ihn aus [5]). In Konstanz selbst zelebrierte Hus täglich zum Entsetzen der Kardinäle, die dadurch ebenso das Ansehen der Kirche wie die Gefühle der Gläubigen verletzt fanden. Hus war denn, wie er selbst erklärte, mehr und mehr gerade wegen dieser Mißachtung der kirchlichen Zensuren um seine Zukunft bange [6]). Sie haben ja dann auch seine Verhaftung und schließlich sein Ende gerechtfertigt. Seine theologische Gegenargumentation verfing bei seinen Richtern nicht, wenn er meinte, die päpstliche Vollmacht und die entsprechende Pflicht kirchlichen Gehorsams sei nur eine bedingte und beschränkte; päpstliche Gebote seien nur dann zu befolgen, wenn sie in dem Gesetze Christi begründet seien; andernfalls sei es Pflicht, sich ihnen zu widersetzen trotz päpstlichen Befehls und Bannes; einer angemaßten Gewalt widerstehen, heiße nicht, der Ordnung Gottes, sondern dem Mißbrauch der Gewalt sich widersetzen.

1) Göller, E., a. a. O. S. 116 ff. und Rieder, K., a. a. O. S. 295: Geistlichkeit und Bürgerschaft in Freiburg stand „mit zäher und bewunderungswerter Standhaftigkeit zum Gegenpapst.“
2) Göller, a. a. O. S. 116 ff.
3) Hashagen, J., a. a. O. S. 258. 4) Ebd. S. 259.
5) Berger, W., Johannes Hus und König Sigmund, Augsburg 1871, S. 102 ff.
6) Ebd. S. 139.

Erst nachdem ein Jahrtausend seit Christus verflossen gewesen sei, sei der Teufel frei geworden, seitdem sei auch das Interdikt aufgekommen und in immer erweitertem Maße angewandt worden; der Antichrist treibe es jetzt aufs höchste [1]). Auch in der Folge finden wir den Einfluß des Schismas und der konziliaren Theorie.

Als 1422 Weinsberg von Acht und Bann getroffen wurde, forderte der Priester Johann Drändorf die Stadt offen zum Trotz auf [2]). Während des Interdikts im Herzogtum Sagan (1429—1431), das der Bischof von Breslau wegen Gefangennahme des Abtes Heinrich vom Augustinerkloster zu Sagan durch Herzog Johann I verhängt hatte und dann der Bischof von Posen als päpstlicher Delegat auf das ganze Herzogtum ausdehnte, ging ein großer Teil des Pfarrklerus „timore aut favore tyranni" bewogen seinen üblichen Funktionen nach [3]). Im Trierer Bischofsstreit 1430 hielt die Geistlichkeit entschlossen zu dem Kapitelsbischof Ulrich von Manderscheid gegen den päpstlichen Raban von Speyer, auch nach der Interdizierung und dem Eingreifen des Basler Konzils (24. Juli 1433): „Clerus spreto interdicto sacris insistere ausus" [4]). Erst als der Klerus den weltlichen Anhang Ulrichs schwinden sah, gab er nach [5]). Auch die Reformation Kaiser Sigmunds vom Jahre 1438 (1439) ist auf die allgemeine Erfahrung eingestellt worden: Die Bischöfe „gebieten bei hohen Bennen; die Priester lassens darumb nicht; sy werdent bennig" [6]). Als infolge der Hartnäckigkeit der exkommunizierten Hildesheimer am 6. Januar 1444 die Stadt auch vom Interdikt betroffen wurde, amtete der Klerus unentwegt weiter [7]). In der schon genannten Mainzer Bischofsfehde 1462 ist es wieder der niedere Klerus gewesen, der Bann und Interdikt zum Trotz bei Dieter aushielt; in Speyer haben sie aus Freude über den Erfolg der Opposition in der Kirche das Tedeum gesungen und Hochamt mit Prozession gehalten [8]). Dieselbe Erfahrung mußte Rom im Tiroler Streit machen. Des Papstes Interdiktserneuerung vom 15. August 1460 spricht davon, daß alle Priester der Stadt und Diözese Brixen sich wegen Nichtbeachtung der Zensuren die Irregularität zugezogen hätten. Brixen, Bruneck, Klausen, Neustift, Sonnenburg und Enneberg werden ausdrücklich genannt als Orte, die Schuldige beherbergen. Wollten fortan sich Priester über die päpstlichen Zensuren hinwegsetzen, so sollte gegen sie durch Inquisition mit aller Strenge vorgegangen werden [9]).

Die Benediktinerinnen zu Sonnenburg in Tirol warben gegen Bann und Interdikt des Kardinallegaten Nikolaus von Cusa am 30. April 1455 Söldner an [10]). Die Klarissen in Brixen widersetzten sich den Reformen des

---

1) Lechler, V., Johannes Hus. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 28, Halle 1890, S. 114 f.
2) Stälin, Fr. Chr., a. a. O. III, S. 428.
3) Catalogus abbat. Sagan., S. 298.
4) Brower, Chr., Antiquitates et annales Trevirenses, S. 275.
5) Günther, W. A., Topographische Geschichte der Stadt Koblenz, S. 126 ff.
6) Vgl. unten S. 64.
7) Leibnitii God. G, Scriptores II, p. 497.
8) Lossen, R., a. a. O. S. 37; vgl. oben S. 37.
9) Jäger, A., a. a. O. II, S. 103.
10) Ebd. S. 130 f. und Sinnacher a. a. O. VI, S. 402.

Kardinals; Bann und Interdikt dauerten jahrelang, bis Kalixt III ihnen entgegenkam [1]).

Wie in Tirol stand es in Konstanz: Der Papst mußte am 30. Januar 1461 warnen: „Eure Geistlichkeit, die das Interdikt nicht befolgt, ist irregulär, hat keine Autorität mehr, fordert Gott gegen Euch heraus, täuscht Euch, und das, was sie nach Eurem Dafürhalten für Euer Seelenheil tut, gereicht ihr und Euch zur ewigen Verdammnis“ [2]).

In Landshut haben die Priester in Anwesenheit des exkommunizierten und ketzerischen Gregors von Heimburg Gottesdienst gehalten [3]). In Ueberlingen, das im Konstanzer Streit interdiziert worden war, „las und sang man Messe und Offizium nichts desto minder und gab nichts darum“ [4]). In Basel 1482 daselbe; Sixtus IV hatte vom Rat die Auslieferung des widerspenstigen Erzbischofs Andreas von Krain verlangt, der Rat hatte nicht entsprochen [5]).

C) Im Zeichen der Auseinandersetzung zwischen Demokratie und Kirchenrecht.

Der Sturmlauf der Reformkonzilien gegen die Zentralgewalt im Papsttum war eines der Anzeichen des allgemein gewordenen demokratischen Geistes, eine der Begleiterscheinungen der Zersetzung der mittelalterlichen christlichen Reichsidee. Demokratisierung: Wenn dem so ist, mußte sie sich erst recht fühlbar machen da, wo das „Volk“ schlechthin maßgebend war, in den jungen Reichs- und von der geistlichen Gewalt losstrebenden Bischofsstädten. Seit dem 14. Jahrhundert, nachdem die Zunftkämpfe im ganzen abgeschlossen sind, hat die Entwicklung der Stadt nur noch einen Rivalen, das geistliche Recht. Ueberall beginnen die Bürger, die geistlichen Hemmungen auszuschalten. Daß diese Politik dann notwendig zu Zusammenstößen und zur Auseinandersetzung mit der geistlichen Strafgewalt führen mußte, liegt auf der Hand. Ja die Sorge für das Heimwesen, der Stolz auf das Gedeihen der Stadt, das Gefühl der Verteilung der Verantwortung auf die ganze Gemeinde haben hier noch unbedenklicher vorgehen lassen als seitens der Herren [6]).

Dazu kamen die Ideen im Zeitalter Ludwigs des Bayern, die dem demokratischen Geist in den deutschen Städten vollends aufgeholfen. Was konnte die Massen mehr begeistern als das bestechende Wort von der „Volkssouveränität“? Vor den Römern steht ein Papst, den sie selbst gewählt, ein Kaiser, den sie selbst gekrönt hatten. In Deutschland fand diese Kunde von jenseits der Berge begeisterten Widerhall. Das paßte ja ganz zu dem freiheitlich-demokratischen Streben der Städte, von Kirchenrecht und Kirchenstrafe sich mehr und mehr freizumachen.

Von besonderer Bedeutung innerhalb dieser Entwicklung ist der Gewinn der „Treuhänderschaft“ durch die Städte für das mittelalterliche „Seelgerät“, deren Inhaber bisher kirchliche Amtsträger und Körperschaften

1) Jäger, A., a. a. O. I, S. 87 ff. 2) Ebd. S. 179.
3) Ebd. S. 239. 4) Vochezer, J., a. a. O. I, S. 832.
5) Gebhardt, Br., a. a. O. S. 55 f.
6) Seidenberger, a. a. O. S. 102 ff.

waren[1]). Es bildete sich eine Art Obertreuhänderschaft des Rats aus, womit die Zurückdrängung der kirchlich-kanonischen Aufsichtsinstanz Hand in Hand ging. Der Rat bekam schließlich das Besetzungsrecht der „Kaplaneien". Er übte es aus, indem er den Anwärter dem Pfarrer präsentierte, der ihm die Institution geben mußte und ihn nicht ad nutum amovieren konnte. Der Pfründner hatte sich zu verpflichten, dem Rat und der Stadt zu adhaerieren, auch dann, wenn er bei Differenzen zwischen Rat und Klerus nicht der Partei des Rates folgen würde[2]). Welche Bedeutung konnte diese Klausel für Interdiktszeiten bekommen! Eine solche freie Treuhänderschaft war für den Rat von Rechtswegen gegeben, wo ein Bürger bzw. ein Gast ohne Seelgerät gestorben war und Erben sich nicht meldeten. Ja der Rat konnte noch weiter gehen und allgemeine Verwaltungsgrundsätze für die Pfründner aufstellen. In Eßlingen z. B. hat der Rat 1321 für alle künftigen Kapellenstiftungen die Ratstreuhänderschaft vorgesehen[3]). Natürlich handelte der Rat vollständig im Sinne der Bürgerschaft, deren Organ er war.

Es ist ersichtlich, welche ausgedehnte kirchliche Macht dem Rat aus dieser Seelengerättreuhänderschaft erwuchs. Der Rat war es, der die so gestifteten Pfründen mit Priestern zu besetzen und bei der Verteilung der so gestifteten Anniversarien entscheidend mitzureden hatte, der die dauernde Aufsicht hatte über die Erfüllung ihrer kirchlichen Verpflichtungen. Ein überaus großer Prozentsatz des städtischen Weltklerus wurde von dem Rate abhängig, viel abhängiger noch als von den hierarchischen Vorgesetzten. Wer von ihnen nicht gehörig nach des Rates Erkenntnis seines Amtes waltete, konnte von seiner Stelle entfernt werden. Der Rat konnte auch von sich aus die Verleihung einer Pfründe von der Leistung gewisser Garantien von seiten des zu Beleihenden abhängig machen, ja zur Aufstellung allgemeiner Verleihungsbedingungen für alle von ihm zu besetzenden Pfründen schreiten[4]).

Aus dieser Einrichtung heraus können wir leicht verstehen, wie Bürgerschaft und Geistlichkeit zu Interdiktszeiten geschlossen Opposition leisteten, wie die Geistlichen für die Bürgerschaft Gottesdienst hielten; verstehen wir, warum viele Geistliche ihre Pfründe verloren. Lassen wir die Tatsachen reden!

Die Gegenaktion der Bürger begann gewöhnlich damit, daß man die Geistlichen zur Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen aufforderte. Entsprach der Klerus nicht, folgten Drohungen, Repressalien und erbitterte Gewalttaten. Und das geschah sehr häufig. In dem 1299 über Lübeck wegen Besitzstreitigkeiten der Stadt mit dem Klerus verhängten Interdikt wurden die Geistlichen, die hinter verschlossenen Türen Gottesdienst halten

1) Vgl. Schultze, A., Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Festgabe für Rudolf Sohm, München u. Leipzig 1914, S. 111 f.

2) Heepe, Joh., Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Diss. Göttingen 1913, S. 9, Anm. 1.

3) Vgl. Eßlinger Satzung von 1321 bei Müller, K., Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter. Württemb. Vierteljahrshefte 16, S. 272 f.; Diehl, A., Urkundenbuch der Stadt Eßlingen, I. Bd., Stuttgart 1899, S. 240 f.

4) Müller, K., Eßlinger Pfarrkirche, S. 272 f., Heepe, Joh., a. a. O. S. 16 ff., 30 ff., 46 ff. und Schultze, A., a. a. O. S. 137 ff.

wollten, gestört, die Laien, die auf Grund besonderer Privilegien daran teilnahmen, mißhandelt, Glocken geläutet, Prozessionen gehalten, die Häuser des Bischofs und der Domherren durch eine trunkene Menge demoliert[1]). Bei Aufhebung des Interdikts mußte die Stadt eine besonders große Summe Geldes bezahlen „pro satisfactione iniuriae factae Romanae ecclesiae pro eo, quia longo tempore contempserant interdicti et excommunicationis sententias“[2]). Eine ganze Reihe von solchen Gewaltmaßregeln zeigt uns die Stadt Breslau. Als hier 1311 wegen Beraubung eines Kanonikers Bann und Interdikt in zwei Pfarreien verkündigt waren, mußte von einer weiteren Ausdehnung abgesehen werden, da die Geistlichkeit die Erbitterung des Volkes schwer zu fühlen bekam: adversitates graves, vexationes et odia contra Deum et iustitiam sustinemus“[3]). Während des Interdikts von 1326—1332 gingen die Breslauer ebenso scharf gegen die Stadtgeistlichkeit vor: quamvis non sine magno personarum et rerum nostrarum periculo et timore[4]). Und 1337 bedrohten die Bürger jeden, der einen päpstlichen Boten mit Bannbriefen aufnähme, ohne dem Rat und Landeshauptmann Anzeige zu machen, mit Güterkonfiskation, ja mit dem Tode. Als dann Bann und Interdikt wirklich verhängt wurden und die Geistlichen die Wiederaufnahme des Gottesdienstes verweigerten, wurden sie sämtlich ihrer Stellen entsetzt, an die Türen der Domkirche wurden durch den Rat neue Schlösser angelegt und so den abgesetzten Geistlichen der Zutritt verwehrt. Als wegen dieser Gewalttaten 1339 neue Sentenzen ergingen, wagte in Breslau niemand aus Furcht vor dem Tode den Urteilsspruch zu verkünden[5]). Auch die Anklage auf Häresie führte nicht zum Ziel, vielmehr erklärte einer der profanierenden Geistlichen in einer Predigt am 1. Januar 1340, es komme bei der Beicht überhaupt nicht auf den Spender, sondern allein auf die Person und Gesinnung des Beichtenden an; demnach könne man auch einem Exkommunizierten oder Ketzer die Beichte spenden und ablegen. Und als der Bote des päpstlichen Legaten mit den Urteilsbriefen kam, ließ der Rat ihn einkerkern und fünf Tage im Gefängnis festhalten[6]). Diese Stimmung wirkte in der Breslauer Bevölkerung fort; denn im Interdikt von 1381, dem die Stadt wegen Beseitigung des Bierausschanks der Geistlichen verfiel, wurden der Abt und einige Brüder des Klosters der seligen Jungfrau Maria, die auf der Beobachtung des Interdikts bestanden, inhaftiert[7]). Aehnliche Vorgänge berichtet P. Eschenloer[8]) von dem Interdikt des Jahres 1463: „da lifen sie zu Breßlo mit eigener Hand in die Kirchen und lissen singen, orgeln, und alle göttliche Aemter vollbringen, dem Legate zu Widerdrieß.“ Brandenburg[9]) und Havelberg[10]) gaben 1302 ihrem Unmut über das Interdikt dadurch Ausdruck, daß sie ihre Geistlichen aus

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, Lübeck 1843, S. 643 f.
2) Ebd. II, S. 293.
3) Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan, S. 214.
4) Ebd. S. 227.
5) Theiner, A., a. a. O. I, S. 392 f.; vgl. Grünhagen, C., König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften 47, Wien 1864, S. 84 f.
6) Grünhagen, C., a. a. O. S. 86 f.
7) Chronicon abbatum b. Mariae virginis in arena, S. 206.
8) A. a. O. S. 221. 9) Codex diplom. Brandenburg. I. 8, S. 191.
10) Dix, H., a. a. O. S. 61.

der Stadt vertrieben; wenige Jahre darauf verfuhr Glogau[1]) ebenso. In der Mark Brandenburg, Ober- und Niederlausitz war während des Interdikts von 1327—1358 die Erbitterung so groß geworden, daß der Bischof von Lebus und seine Kanoniker das Land räumen mußten[2]). In Berlin und Kolna brach 1325 eine völlige Empörung aus, als der Propst der Kirche von Bernow sie wegen ihrer Parteinahme für Ludwig den Bayern auf die damit verbundenen kirchlichen Strafen hinwies; in wilder Raserei stürzten sie sich auf den Propst und verwundeten ihn tödlich, ja sie legten ihn unter glühende Eisenplatten und verbrannten ihn und dann beraubten sie ihn und seine Brüder[3]). Magdeburg ist wiederholt der Schauplatz ähnlicher Vorgänge. Als Erzbischof Burchard seine aufständischen Untertanen 1314 mit dem Interdikt zum Gehorsam bewegen wollte, plünderten die Magdeburger den erzbischöflichen Palast und setzten den Erzbischof selbst gefangen[4]). Und 1363 konnte der Dekan des Stiftes Nikolai in dem wegen seiner Gefangennahme verhängten Interdikt nur durch Zahlung einer ansehnlichen Summe Geldes seine Freilassung von den erbitterten Bürgern erwirken[5]). Auch in der Folge führten die geistlichen Strafmittel, statt zum Gehorsam, zur Opposition und Gewalt, so 1433 und 1434 im Kampf der Stadt mit ihrem Bischof. Die Geistlichen, die nicht profanieren wollten, mußten die Stadt verlassen, da der Rat den Bürgern strenge verbot, ihnen Unterhalt und Unterkunft zu gewähren. Die Städte Halle, Burg und Kalbe schlossen sich dem Vorgang der Magdeburger an[6]). Die Rostocker zwangen einfach ihre Geistlichen mit Gewalt zur Abhaltung des Gottesdienstes, als das Konzil von Basel 1432 die Stadt mit dem Interdikt belegte[7]), und als sie 1484 wegen Ermordung des Dompropstes wieder vom Interdikt betroffen wurden, scheiterte seine Wirkung am hartnäckigen Widerstand der Bürgerschaft[8]). In Halberstadt schlossen die Bürger die Tore der Stadt, als die Geistlichen gegen Ende des 14. Jahrhunderts wegen des im Streite der Stadt mit dem Bischof um das Recht der Immunität verhängten Interdikts abziehen wollten und verlangten von ihnen die sofortige Aufnahme des Gottesdienstes[9]). In Gotha wurde 1324 der Klerus von den Bürgern durch eine Art Belagerungszustand gezwungen, den Gottesdienst während des Interdikts zu halten[10]). Der Goslarer Rat forderte, wie eine Urkunde aus dem Jahre 1373 meldet, rundweg die Aufhebung eines Bannes[11]). In der Trierer Diözese wurde 1325 ein Kleriker, der die Prozesse gegen Ludwig den Bayern bei sich trug, von den Bürgern gefangen genommen

1) Formelbuch, S. 284 f.
2) Dix, H., a. a. O. S. 61. 3) Abhandlgn. XVII, S. 183 f.
4) Rathmann, H, Geschichte der Stadt Magdeburg II, Magdeburg 1803, S. 229.
5) Magdeburger Schöppenchronik (Chroniken der deutschen Städte 7), Magdeburg 1869, S. 248.
6) Rathmann, H., a. a. O. S. 90 f.
7) Witte, H., Meklenburgische Geschichte I, Wismar 1909, S. 251.
8) Koppmann, K., Geschichte der Stadt Rostock I, Rostock 1887, S. 40—68.
9) Hofmann, K., Die engere Immunität in den deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 20. Heft, Paderborn 1914, S. 134 f.
10) Werminghoff, A., a. a. O. S. 290.
11) Schiller, E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). Kirchenrechtl. Abhandlgn., 77. Heft, Stuttgart 1912, S. 196 f.

und in Saarburg eingekerkert[1]). In Osnabrück zeigte sich wiederholt starker Widerstand gegen die kirchlichen Strafmittel. 1326 und 1354 hören wir von der Opposition einzelner Bürger[2]) und bald darauf des Rates selbst, dessen Sprecher, Vogt Florenz, im Kapitelhaus vor den versammelten Domherrn erklärte: „Wer gegen die Bürger den Bann erwirke, den könne man nicht in der Stadt dulden, und wer bleibe, habe keinen Schutz zu erhoffen“[3]). Ueber die Stimmung der Osnabrücker Bürgerschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts sagt C. Stüve[4]): „Der Kirchenbann reizte den Widerspruch mehr, als daß er denselben niederdrückte.“ In Minden waren die Bürger durch das Interdikt so gereizt, daß sie mit Gewalttaten drohten: „Layci insurrexissent contra clerum in cena Domini, nisi proconsul impedisset“[5]). Als in Mainz 1328 ein Augustiner während der hl. Messe die Prozesse gegen Ludwig den Bayern bekannt geben wollte, entstand ein Aufruhr im Volk: „Was warten wir noch, ergreifen wir den elenden Mönch und werfen wir ihn in den Rhein“; die wütende Menge stürzte dem Fliehenden nach an den Hochaltar, von wo er in die Sakristei sich retten, das Ordensgewand ablegen und ungekannt entfliehen mußte[6]). Und Ende des Jahrhunderts zeigte sich in der Stadt ebenso scharfer Widerstand gegen das Interdikt im Streit mit dem Klerus um die Immunitätsrechte, der erst auf dem Wege friedlicher Verständigung durch das Baseler Konzil beendigt wurde[7]). Worms vertrieb 1330 die Geistlichen, die das Interdikt gegen den Bayer verkündigt hatten, aus ihren Mauern[8]). Als in Frankfurt a. M. 1394 wegen Besteuerung des Klerus die 14 Schöffen und 37 Ratsherren samt den fünf weltlichen Richtern gebannt wurden, erließ der Rat gegen den Erzbischof ganz gehässige Verordnungen, und die Fronleichnamsprozession im Sommer 1395 gestaltete sich zu einer öffentlichen Verhöhnung des Oberhirten und der ihm getreuen Geistlichkeit[9]). In Speyer haben die Bürger 1325 den Bischof, als er im Begriffe stand, das Rechtsverfahren gegen Ludwig zu publizieren, unter schweren Drohungen davon abgeschreckt[10]). In Regensburg zwang 1340 der Stadtrat und die Bürgerschaft die Geistlichkeit durch Hunger zur Abhaltung des Gottesdienstes[11]). Infolge des Interdikts von 1367 brach in Passau gegen den Fürstbischof ein förmlicher Aufruhr aus: Große Scharen zogen raubend und sengend durch das bischöfliche Gebiet[12]). Noch heftiger wurde der Kampf und die Erbitterung gegen das Interdikt 1387 in Passau. Es kam zu einem regelrechten Belagerungszustand, wodurch der Bischof mit seinem Kapitel nach St. Pölten zu flüchten sich genötigt sah[13]). In Schwabach hatte der Pfarrer 1480 über den Rat zu klagen, daß er mit Hilfe des markgräflichen Vogtes

---

1) Abhandlgn. XVII, S. 163. 2) Stüve, C., a. a. O. S. 180 f. und 239.
3) Ebd. S. 259. 4) A. a. O. S. 413.
5) Chronik des Stiftes S. S. Mauritii et Simonis. Zeitschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1873, S. 162.
6) Abhandlgn. XVII, S. 249.
7) Chroniken der deutschen Städte 18, S. 128 f.
8) Hauck, A., a. a. O. S. 526. 9) Kriegk, G. L., a. a. O. S. 111 f.
10) Abhandlgn. XVII, S. 168.
11) Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 203.
12) Ehrhard, A., Geschichte der Stadt Passau, Passau 1862, S. 128 f.
13) Ebd. S. 141 ff.; Buchinger, J. N., Geschichte des Fürstentums Passau II, S. 91 f.

den Klerus zwinge, Gebannten die hl. Kommunion zu reichen [1]). Als 1327 Ulm wegen seiner Parteinahme für den Bayer dem Interdikt verfallen war, trieb man die Mönche, welche die Kirchtüren verschlossen und die Sakramentsspendung verweigerten, aus der Stadt [2]). Dieser Geist der Opposition zeigte sich in Ulm auch 1337, als im Streit der Stadt mit dem Kloster Reichenau wegen Zinsen und Zehnten der Bann gegen mehrere Bürger aggraviert und reaggraviert wurde, ohne den Widerstand zu brechen [3]). Auf den Erlaß Ludwigs des Bayern von 1338 nahmen viele Städte eine schärfere Haltung gegen das Interdikt ein: Ulm, Eßlingen, Rottweil vertrieben jetzt alle Priester, welche keine Messe lesen wollten. In den genannten Städten und anderwärts wurden vor allem die Mönche, welche sich durch Eifer für das Interdikt auszeichneten, verjagt. Ein Beispiel hiefür ist ja der Mystiker Heinrich von Nördlingen, der flüchtig in Schwaben und im Elsaß herumirren mußte, weil er sich weigerte, während des Interdikts Gottesdienst zu halten [4]). Eine Feuersbrunst in Rottweil im Jahre 1343 wird gerade auf den Umstand zurückgeführt, „quia clerum profanare cogebant, ut Ulmenses et Constantienses et quasi omnes cives imperii“ [5]). Besonders entschieden ging man nach 1338 in Konstanz vor, wo man ein scharf lautendes Ultimatum an die Pfarrgeistlichkeit und an das Domkapitel stellte, entweder zu singen oder die Stadt zu verlassen. Der papsttreue Pfarrklerus und das Kapitel mußten darauf aus der Stadt weichen [6]). Aehnlich ging es in Reutlingen. Hugo von Reutlingen sagt: „Um diese Zeit war der Klerus in große Verachtung geraten bei den Laien und man hielt die Juden höher als ihn“. Als die Geistlichen hier nach Ludwigs Gebot von 1338 das Singen nicht aufnehmen wollten, ließ der Rat öffentlich verkünden, daß niemand bei einer Strafe von 15 Pfunden einen Priester beherbergen dürfe, der sich des Singens weigere [7]). Die Chronik des Johann von Winterthur bestätigt dies in ihrem Bericht über das Jahr 1338: „In einigen Städten wollten die Geistlichen sich anfangs nicht fügen. Da hielten die Bürger Ratschlag und ließen ausrufen, daß jeder Welt- oder Ordensgeistliche für immer oder auf einige Zeit die Stadt zu verlassen habe, der nicht bei offener Tür und unter Läuten der Glocken den Gottesdienst halten wolle. Wenn aber einer in der Absicht, der gottesdienstlichen Verrichtung zu entgehen, die Stadt verließe, sei er bis auf zehn Jahre von jenem Ort oder seinem Kloster ausgeschlossen“ [8]). Die Stadt Heilbronn ließ bei dem Interdikt von 1370 ihre Geistlichen in Haft nehmen [9]). Der Rat in Straßburg erklärte 1334 den dortigen Dominikanern: „da sie vorher gesungen hätten, sollen sie auch hernach singen oder aus der Stadt springen.“ Da sie nicht sangen, wurden sie der Stadt verwiesen [10]). Die Straßburger

1) Störmann, A., a. a. O. S. 217.
2) Fischer, G., Geschichte der Stadt Ulm, Ulm 1863, S. 97 f.
3) Nübling, E., Die Reichsstadt Ulm am Ausgang des Mittelalters I, Ulm 1904, S. 168 f.
4) Preger, W., Geschichte der deutschen Mystik II, S. 283.
5) Stählin, Fr. Chr., a. a. O. III, S. 211.
6) Beyerle, K., Die Geschichte des Chorstiftes St. Johann zu Konstanz. Freiburg. Diöz.-Archiv 32 (1904), S. 11 f.
7) Preger, W., a a. O. S. 59.
8) Johannis Vitodurani Chronikon, S. 143 f.
9) Werminghoff, A., a. a. O. S. 290.
10) Pflugk-Harttung, J., a. a. O. S. 202.

Augustiner, welche den Gottesdienst 17 Jahre (1330—1347) einstellten, hatten um dessetwillen die Unzufriedenheit und den Widerstand der Bürger derart zu fühlen, daß sie völlig verarmten [1]). In Metz mußte der Klerus 1373 der Gewalt der Bürgerschaft weichen und Gottesdienst halten [2]). Die Bürgerschaft von Basel wurde durch die kirchlichen Zensuren 1324 so erregt, daß sie den Boten des Papstes, der die Prozesse gegen die Stadt verkünden sollte, in den Rhein warfen, und als er nicht ertrank, ihn verfolgten und erschlugen [3]). Um diese Zeit wurden auch in Einsiedeln und Schwyz und an anderen Orten die wegen Gewalttaten gegen das Benediktinerkloster erfolgten Sentenzen mit noch größeren Exzessen erwidert [4]). In Zürich wurde 1330 die Mehrzahl der Geistlichen vertrieben, weil sie den Gesang verweigerten [5]). Die Stadt Bern verpflichtete 1484 die dortigen Stiftsherren, Verhängung von Bann und Interdikt nie anzuerkennen ohne Einwilligung des Rates [6]). Im Konstanzer Bischofsstreit erklärten die Eidgenossen am 6. November 1475 dem päpstlichen Boten gegenüber, er solle seinem Herrn sagen, sie mit solchen Briefen und Bännen unbekümmert zu lassen. Wenn jemand ferner solche Briefe brächte, der solle sehen, wie es ihm erginge [7]). Die Appenzeller gingen 1420 gegen das Interdikt mit tätlichem Widerstand vor und „taten den Priestern gross Laid an“ [8]), und 1426 wurde ihre Erbitterung noch größer, so daß sie alle, von welchen sie als Exkommunizierte angesehen wurden, aufs schlimmste mißhandelten, besonders die Geistlichen, die sie ausplünderten, schlugen und töteten [9]). Durch die infolge des Streites des Nikolaus von Cusa mit dem Herzog Sigmund von Tirol um die Mitte des 15. Jahrhunderts verhängten Kirchenstrafen entstand in der Bürgerschaft Tirols und den benachbarten Gegenden eine große Erbitterung, worüber ein Brief an Nikolaus von Cusa vom 6. Februar 1458 Aufschluß gibt: „Das Gerücht, daß um Euretwegen das Interdikt verhängt werden soll, regt das Volk furchtbar auf. Die Empörung gegen Kirche und Geistlichkeit ist dergestalt, daß selbst der Herzog, wenn er die ausbrechende Gewalt niederhalten wollte, dazu nicht im stande wäre“ [10]).

Nicht immer und allerorts bedurfte es dieser Art des Widerstandes gegen die kirchlichen Strafen. Oft genug konnten die Städte andere Geistliche gewinnen, die ihnen aus der Not halfen und ohne Rücksicht auf Bann und Interdikt den Gottesdienst hielten und die Sakramente spendeten [11]). In Basel konnten Rat und Bürger 1317 die Folgen des Interdikts unwirksam machen, da sie die Unterstützung der Bettelmönche hatten [12]). Der Rat von Osnabrück hat 1390 die Wirkung des Bannes dadurch zu lähmen gewußt, daß er durch Zugeständnisse die Augustiner für sich gewann [13]). Als in Worms 1366 der größte Teil der Geistlichkeit wegen des Interdikts die Stadt verließ, bestellte der Rat vier fremde Priester, „die alle Gottesrecht

1) Chroniken der deutschen Städte VIII, 469 und IX, 737.
2) Ehlen, L., a. a. O. S. 9 f.
3) Johannis Vitodurani Chronicon, S. 92.
4) Abhandlgn. XVI, S. 207 f.
5) Müller, K., a. a. O. S. 238.
6) Störmann, A., a. a. O. S. 217.
7) Vocheger, J., a. a. O. S. 833.
8) Ruppert, Ph., Die Chroniken der Stadt Konstanz, Konstanz 1891, S. 126 f.
9) Arx, J., Geschichte des Kantons St. Gallen II, St. Gallen 1811, S. 153 f.
10) Jäger, A., a. a. O. S. 268.
11) Vgl. oben S. 22 ff., 25 ff.
12) Wiesehoff, J., a. a. O. S. 70 f.
13) Stüve, C., a. a. O. S. 277 f.

mit Singen und Lesen verrichteten, dazu dann die Bürger und ihre Kinder halfen, so viel sie vermochten[1]). Ebenso 1499, als der Weltklerus die Stadt verließ, blieben die Mendikanten und profanierten. Und so in der Folge noch einige Mal[2]). Als der Rat von Frankfurt a. M. 1494 gebannt und die Stadt interdiziert worden war, wurde durch die Bettelmönche in der Stadt Gottesdienst und am Fronleichnamstag die Festprozession gehalten[3]). Auch in Augsburg wußten sich die Bürger während des Interdikts 1418 zu helfen: da gingen sie von dem Rat in alle Klöster und redten mit den München, sie sollten singen und lesen. Sie begerten ains Zugs drei Tag, der ward in erlaubt; und sie bedachten sich und sangen und lasen und tetten, als sie dann vor getan hetten[4]). Genau so machten es die Augsburger zwei Jahre darauf: man bestellet in jeder Pfarr ain Pfaffen, der solt Mess han und die Leut bestatten zu der Erden und in ir Gots Recht tun[5]). Wie Frankfurt a. O. sich aus der Verlegenheit half, zeigen die Worte des Albrecht Achilles an Hauptmann von Redwitz (26. September 1481): Wie teten die von Frankfort? die wollt man dringen mit dem Pann; das wollten sie nicht thun und bestellten ander Pfaffen hinein, die das Opfer, Zins und Gult namen und sangen und lasen[6]). In Sagan riefen die Bürger während des Interdikts 1426 ebenfalls einen fremden Geistlichen zur Aushilfe herbei[7]). In Breslau mußte das Interdikt vom 9. Januar 1503 schon nach drei Tagen wieder zurückgenommen werden, da die Bettelmönche zu den Bürgern hielten und sich bereit erklärten, nicht allein in ihren Kirchen, sondern auch auf offenem Markte Messe lesen zu wollen, wie es die Gemeinde wünsche[8]).

In vielen anderen Fällen hat die Häufung der Sentenzen und die dadurch verursachte Gewöhnung Gleichgültigkeit und Verachtung erzeugt. Aus dem Mahnschreiben des Thesaurars an St. Severin in Köln vom 5. August 1312 an Neuß, Nimwegen und Geldern vernehmen wir, daß niemand die Exkommunizierten meide[9]). Auf Hildesheim lag das Interdikt von 1368 an sechs Jahre lang, so daß der päpstliche Kommissär klagte, „das Volk zu Hildesheim sei steifen Nackens“[10]). Das zeigte sich auch später wieder beim Interdikt von 1443[11]) und vor allem bei der wiederholten Interdizierung von 1482 und den folgenden Jahren[12]). Der Erzbischof von Magdeburg klagt in einem Statut von 1413: Es sei üblich geworden, „tempore interdicti campanas pulsare et alias solemnitates facere, etiam laici processiones eis vetitas cum crucibus, vexillis et reliquiis facere praesumunt“[13]). Aus der Zeit des Breslauer Interdikts von 1319—1326 berichtet das Formelbuch des Arnold von Protzan[14]), wie zwei Bürger sich

1) Werminghoff, A., a. a. O. S. 283.
2) Wiesehoff, a. a. O. S. 105 f.
3) Kriegk, G. L., Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, Frankfurt 1862, S. 118 f.
4) Deutsche Städtechroniken V, 76 f. 5) Ebd. V, 68 f.
6) Politische Korrespondenz III, S. 12.
7) Catalog. abbat. Sagan., 298. 8) Meyer, A. O., a. a. O. S. 123.
9) Redlich, O., a. a. O. S. 38, Anm. 4.
10) Döbner, R., Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Hildesheim 1881, Nr. 358.
11) Lüntzel, H. A., a. a. O. II, S. 440 f.
12) Bertram, A., a. a. O. I, S. 432; Brandis' Diarium, S. 72.
13) Hartzheim, J., Concilia Germaniae V, S. 695.
14) S. 107 und 102.

trotz ihrer Bannung und Interdizierung in den Gottesdienst eindrängten und sich gar nicht bemühten, von den Banden der Exkommunikation loszukommen. In einem anderen Fall wurden 1326 in Breslau mehrere Exkommunikations- und Interdiktssentenzen erlassen und dieselben noch erschwert, aber die Schuldigen ließen viele Jahre hindurch „duritiam Pharaonis imitati“ die Strafen über sich ergehen. Als 1509 der Naumburger Rat wegen Streitigkeiten mit seinem Bischof gebannt und die ganze Stadt mit dem Interdikt belegt wurde, nahm man dies auf dem Rathaus leichten Herzens hin. Als wäre alles in schönster Ordnung gewesen, zogen die Stadträte zur bischöflichen Wohnung, um, wie alljährlich, die Weinspende der Bürger zu überreichen, und als sie nicht empfangen wurden, verwendeten sie den Wein ostentativ für ihre Tafel[1]). Würzburg und Lindau waren wegen ihrer treuen Anhänglichkeit an Ludwig den Bayer anfangs der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts interdiziert worden, aber die Mehrheit der Bürger nahm davon keine Notiz und unterhielt sich mit den Exkommunizierten bei Tisch und Trunk[2]). Auf dem Städtetag zu Speyer am 11. und 12. September 1347 hören wir die einmütige Erklärung der Städte vom Rhein, Schwaben und Franken, daß sie sich um die Prozesse des Papstes nicht kümmerten[3]). Offenkundige Geringschätzung finden wir auch in den Städten, durch welche Hus auf seiner Reise nach Konstanz 1414 zog. Trotzdem er ein excommunicatus vitandus war, und alle Orte, die er betrat, vom kirchlichen Interdikt betroffen wurden, empfing ihn die Bürgerschaft mit großer Begeisterung vor allem in Nürnberg, wo die Leute in Scharen ihm entgegenzogen[4]). Als im Streit Sigmunds von Tirol mit der Kurie 1460 Nürnberg, Kempten, Augsburg, Konstanz u. a. in die kirchlichen Strafen verwickelt wurden, konnten dieselben eine Aenderung ihrer Parteistellung nicht bewirken. Die Stimmung, mit der man in Tirol und in den genannten Städten die vom Papste verhängten Zensuren aufnahm, kennzeichnet der Brief des Kardinalbischofs von Augsburg vom 31. Juli 1461: „Kaum hat man je eine ähnliche Verachtung der kirchlichen Zensuren gesehen; sie sprachen davon mit einer solchen Geringschätzung, daß es mir tief in die Seele drang“[5]). Im Konstanzer Bischofsstreit (1474—1480) ließ Bischof Ludwig von Freiberg am 1. Dezember 1475 die Bannbriefe in Ueberlingen anschlagen. „Aber man las und sang Messe nichts desto minder und gab nichts darum“[6]). Die Basler verweigerten 1482 die von Papst Sixtus IV geforderte Auslieferung des Erzbischofs Andreas von Krain trotz Interdikts[7]).

Als indirekter Beweis für die Geringschätzung der geistlichen Zensuren durch die Laienwelt kann der Umstand angesehen werden, daß von vielen Gebannten gar keine Absolution nachgesucht wurde. Durch eine Synode im Jülich-Bergischen von 1330 wurden deshalb alle Landdechanten, Pfarrer usw. angewiesen, dem Erzbischof oder Offizial ein Verzeichnis derjenigen einzureichen, die ein Jahr und länger in der Exkommunikation

1) Störmann, S. 216.
2) Hetzenecker, J., a. a. O. S. 18; Meyer von Knonau, S. 243.
3) Böhmer, Fontes rerum German. IV, 241.
4) Berger, W., Johanes Hus und König Sigmund, Augsburg 1871, S. 103 f.
5) Jäger, A., a. a. O. II, S. 179 und 231.
6) Oben S. 49. 7) Ebd.

verharrten, in die sie wegen Ehesachen, Meineid, Ketzerei, Ehebruch, Inzest, Mord, Verletzung der Kirchen, Kirchhöfe und Immunitäten verfallen waren[1]). Wir finden diesen Fall 1450 in Dresden, wo der Rat gebannt wurde, aber zwei Jahre lang um keine Absolution nachsuchte. Und als der Rat später 1465 aufs neue der Exkommunikation verfiel, dauerte es sogar drei Jahre[2]).

Die Stellung der Städte zu Bann und Interdikt ist bedeutsam für die nächste Zukunft, entsprechend der gewaltigen Rolle, welche die Städte im Reformationszeitalter spielten. Gerade die Beschwernisse des Interdikts mochten dazu beigetragen haben, daß die Bewegung gegen die Hierarchie einen so wohl vorbereiteten Boden fand.

II. Hauptteil.

Begründung der Wirkungslosigkeit von Bann und Interdikt.

Unsere Untersuchung konnte gewiß auch Fälle feststellen, in denen Bann und Interdikt noch ihre volle Wirkungskraft bewiesen. In der weitaus überwiegenden Zahl aber haben sie ihre Absicht verfehlt. Und multa sind hier auch multum. Während des Mittelalters tritt die Kraft der geistlichen Zensuren noch stärker hervor. Aber wir sehen im Laufe der Zeit hierin keine ständige Aufwärtsentwicklung. Im späteren Mittelalter verlieren die geistlichen Strafmittel immer mehr an Zugkraft. Ueber den zeitlichen Ansatz in der Wandlung kann kein Zweifel sein. Wohl mag sie hier früher, dort später, der Ausdruck der veränderten inneren Auffassung hier stärker, dort schwächer hervortreten. Der allgemeine Gang ist unverkennbar. Schon aus einer einzigen Quellengruppe wie den Akten der deutschen Provinzialsynoden hat man mit Recht geschlossen, daß seit dem 14. Jahrhundert sich eine scharfe Opposition gegen die geistlichen Gerichte in den deutschen Territorien geltend macht[3]). Das geistliche Schwert hatte seine Schärfe verloren; es war stumpf geworden[4]).

Anders urteilt Dix[5]) über die Wirkungslosigkeit des Interdikts: „Gleichgültigkeit gegen das Interdikt ist mir in meinem Arbeitsgebiet nur ganz vereinzelt begegnet. Immer wieder drängt sich beim Lesen der Quellen, geistlicher wie weltlicher, die Ueberzeugung auf, daß die große Masse des Volkes unter dem Interdikt litt, daß seine Verhängung für sie mit beunruhigenden und schmerzlichen Empfindungen verbunden war. An diesem Ergebnis vermag die Tatsache, daß einzelne Städte oft jahrelang das Interdikt ertrugen, nichts zu ändern. Politische Rücksichten und Motive erweisen sich eben stärker als religiöse, das Gemüt hatte sich der

1) Redlich, O., a. a. O. S. 14. 2) Störmann, S. 216.
3) Eichmann, E., Der recursus ab abusu, S. 110 und Hashagen, J., a. a. O. S. 229.
4) Eichmann, E., Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters, S. 145 f.
5) A. a. O. S. 68.

Vernunft und den aus ihr abgeleiteten Folgerungen unterzuordnen. Diese Wirkungskraft hat das Interdikt — entgegen anderer Ansichten, wie sie uns gelegentlich in der lokalgeschichtlichen Literatur begegnen — bis in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters hinein behalten, wenn auch in wesentlich geschwächter und verminderter Form.“ Dix findet das angesichts der mittelalterlichen engeren Verbrüderung von Kirche und Staat begreiflich: Dem modernen Menschen mag es hart und ungerecht erscheinen, um weltlicher Interessen und Dinge willen geistliche Gnadenmittel zu entziehen; Vergehen, die gegen den äußeren Bau und die Organisation der Kirche gerichtet waren, dadurch zu sühnen, daß man den Gläubigen den Verkehr mit Gott erschwerte, ja geradezu unmöglich machte. Der mittelalterliche Mensch nahm hieran keinen oder nur geringen Anstoß. Weltliches und Geistliches waren so innig miteinander verknüpft, daß man sich der tiefen Kluft, die sie trennte, kaum bewußt war. Man nahm es als etwas Gegebenes und Natürliches hin, daß Vergehen auf der einen Seite auch auf der anderen sich fühlbar machen mußten[1]). Als weitere Tatsache führt Dix an, daß die Gläubigen sich trotz des Interdikts zu den Gotteshäusern drängten und nur mit Gewalt zurückgehalten werden konnten. Endlich macht Dix noch das psychologische Moment geltend, den Jubel, mit dem die Aufhebung des Interdikts, die Rückkehr des Klerus und die Wiederaufnahme des Gottesdienstes von der Bevölkerung begrüßt zu werden pflegte[2]).

Indessen das Urteil von Dix stützt sich auf die Beobachtung der Fälle eines räumlich denn doch beschränkten Stoffgebietes, während es zeitlich auch die Verhältnisse der Glanzzeit des Kirchenrechts berücksichtigt. Gewiß ist schon manche Untersuchung der Kirchenpolitik und Staatsanschauung gescheitert, weil sie die enge Verbindung der geistlichen und weltlichen Gewalt im Mittelalter nicht genügend beachtet hat. Allein schon im Hinblick auf den Investiturstreit auf der Höhe des Mittelalters, die aufklärende Arbeit der antipäpstlichen Publizistik und die gewaltigen kirchenpolitischen Kämpfe der späteren Zeit wäre es unhistorisch, wollte man dem Mittelalter jenes Unterscheidungsvermögen absprechen[3]). Daß die Kirche als Führerin und Erzieherin der Menschheit zum ewigen Heil, wenn nötig, auch strafend eingreifen dürfe und müsse, war die allgemeine Auffassung der mittelalterlichen und späteren gläubigen Welt. Tief war das Bewußtsein von der Schwere der Kirchenstrafen. Aber Mißbrauch und Entwicklung hatten mit der Zeit gewaltige Breschen darein gebrochen[4]). Und wenn sich das Volk trotz des Interdikts zu den Kirchen drängte, so beweist das nur, daß im Volk ein starkes religiöses Bedürfnis vorhanden war, das sich in zahllosen noch heute bewunderten Schöpfungen auf den verschiedenen Gebieten der religiösen Literatur, der Kunst, der sozialen Fürsorge und des Stiftungswesens offenbart; Luther fand eine religiös stark bewegte Generation vor[5]). Aber es ist wohl zu unterscheiden zwischen

---

1) Dix, H., a. a. O. S. 25. 2) Ebd. S. 72 f.
3) Below, G., a. a. O. S. 32 f.
4) Vgl. unten S. 61 ff. und Störmann, A., a. a. O. S. 215 f.
5) Below, G., a. a. O. S. 42 und 185 und Haller, J., Die Ursachen der Reformation, S. 15.

dem religiösen Bedürfnis, das im Volke lebte und durch das Interdikt sich behindert sah, und dem Ungehorsam, mit welchem man bei Interdiktsverletzungen über das kirchliche Gebot bzw. Verbot sich hinwegsetzte. Die geistlichen Strafen sind Ausfluß der kirchlichen Autorität. Ihre Nichtachtung und Geringschätzung sind schon Zeichen der Emanzipation gegenüber der kirchlichen Autorität überhaupt. Aus dem religiösen Bedürfnis des Volkes erklärt sich auch die Trauer über das Aufhören des Gottesdienstes, über die Entziehung der Wohltat der kirchlichen Gnadenmittel und die Freude bei deren Wiederaufnahme, zumal, wenn die Geistlichen selbst das Interdikt beobachteten. Aber gerade diese Momente, der Ungehorsam, die Auflehnung, der Widerstand, der Geist der Emanzipation sind das Wesentliche und müssen bei der Beurteilung der Wirkung bzw. Nichtwirkung der Kirchenstrafen im Auge behalten werden.

Ein indirekter Beweis für die absolute Abnahme der Wirksamkeit von Bann und Interdikt ist die Beobachtung, daß die Bußgelder unter den Disziplinar- und Vindikativstrafen für Kleriker und Laien im Spätmittelalter so große Bedeutung erlangten, wie etwa das niederrheinische Archidiakonatsgericht oder das erzbischöflich-kölnische Offizialat[1]) und nicht minder die geistlichen Verwaltungen anderer Diözesen zeigen.

Hören wir dazu positive Urteile aus der Zeit selbst. Die Klage über die Verachtung und Geringschätzung der kirchlichen Zensuren kehrt in den Statuten der deutschen Provinzialkonzilien immer wieder. Trier 1310: „Die Exkommunikation, welche das Schwert der Kirche ist, wird von vielen gering geschätzt“[2]). In Salzburg unter Erzbischof Pilgrim 1386: „Viele sind so tief ins Böse versunken, daß sie die Schlüsselgewalt der Kirche und die kirchlichen Zensuren geringschätzen und nicht achten, wodurch viele ohne Besserung, auf die Gefahr ihrer ewigen Verdammnis, in der Exkommunikation sterben“[3]). Petrus de Aliaco[4]) schreibt 1415: „Gladius ecclesiae, sc. excommunicatio, qui in primitiva ecclesia veneranda raritate erat formidabilis, iam propter abusum contrarium contemptibilis effectus est.“ Nicolaus Clemangis[5]) 1417: „Excommunicatio et interdictum hodiernis diebus adeo invaluerunt, ut passim pro levissimo quasi delicto inferantur, sicque in nullum timorem, sed in extremum contemptum pervenerunt.“ Gerson († 1429) äußert sich im Sermo de tribulationibus ex defectuoso ecclesiasticorum regimine[6]): „Quid est, quod gladius ecclesiae, sc. excommunicatio, in sui contemptum modo tam leviter extrahitur et pro modica re, ut pro debitis vel huiusmodi tam crudeliter in pauperes extenditur?“ Der Gesandte des deutschen Ordens berichtet 1429 an den Hochmeister: „Fürchtet euch nur nicht vor dem Bann, der Teufel ist so häßlich nicht, als man ihn oft malet, auch der Bann nicht so groß, als ihn uns die Päpste machen“[7]). Gottschalk Hollen, gestorben in Osnabrück 1481, erwähnt in

1) Löhr, J., Die Verwaltung des Kölnischen Großarchidiakonats Xanten am Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtl. Abhandlgn. 59 u. 60, Stuttgart 1909, S. 260.
2) Mansi, Conciliorum Collectio XXV, 255.
3) Ebd. XXVI, 730. 4) de ref. Ecclesiae, ed. Parisiis 1671, p. 79.
5) de corrupto Ecclesiae statu, ed. Parisiis 1679, p. 19.
6) Goldast, Monarchia II, p. 1446.
7) Gieseler, J. K., Lehrbuch der Kirchengeschichte II, S. 239.

seinen Sermones dominicales den schlimmen Eindruck, den der Mißbrauch der geistlichen Strafen gemacht: Die Exkommunikation sei bereits so wenig geachtet worden, daß man sagte: „Der und der Geistliche kann mich lange exkommunizieren, bis mir ein Bein im Leibe bricht“ [1]). Das Tridentinum [2]) erklärt: . . . experientia docet, si excommunicatio temere aut levibus ex rebus incutiatur, magis contemni quam formidari et perniciem magis parere quam salutem“.

Wir begreifen das Urteil angesichts der allzu häufigen und oftmals wenig begründeten Verhängung von Bann und Interdikt.

Wohl waren die weltlichen Gerichte um nichts besser als die geistlichen, wie zahlreiche Vorschläge zur Reform des Justizwesens beweisen. Es gab Mißbräuche an beiden [3]). Aber im geistlichen Recht wogen sie schwerer. Und, wenn sie erkannt waren, ließen sie sich nicht so leicht abstellen [4]). Bann und Interdikt wurden zu häufig verhängt [5]), was der geistlichen Waffe allgemach ihre Schärfe genommen hat [6]). Schon 1311 legt Bischof Wilhelm Durand in einem Vortrag, den er dem Papste Clemens V bei Gelegenheit des Konzils zu Vienne überreicht, den Finger darauf, daß die Archidiakone, Archipresbyter und Dechanten, welche teils selbst, teils durch ihre Substitute, die Schlüsselgewalt der Kirche mißbrauchen, den Bannfluch allzu häufig über die Menschen schleudern. Aus diesem verderblichen Verfahren entstehe eine große Flut von Exkommunikationen, so daß nicht selten in einer Pfarrei 300 bis 400, ja, wie er selbst erfahren habe, 700 sich befänden, die auf ungesetzliche Weise exkommuniziert worden seien, woher es dann komme, daß die Leute, an derartige zahllose Exkommunikationen gewöhnt, sich nichts mehr daraus machten, die Schlüsselgewalt der Kirche geringschätzten und ärgerliche Reden gegen die Kirche und ihre Diener führten [7]). In Frankfurt a. M. waren Bannsprüche gegen einzelne Bürger und Einstellungen des Gottesdienstes so häufig, daß immer wieder aus der Stadtkasse Zahlungen für die Zurücknahme und Abstellung des „Ungesungenseins“ bewilligt werden mußten [8]): 1358 „um daz wir alz digke ungesungen sin“; 1363 Zahlung an einen Mann dafür, daß er „den Sang gewan“; 1364 Zahlung „von des Sangis wegin“, sowie nachher Sendung um mehrerer willen, die im Banne waren, und endlich eine Zahlung, um den Schultheiß, die Schöffen und einen Ratmann aus dem Banne zu kaufen; 1365 Sendung nach Mainz wegen des Sanges; ebenso 1368 und 1369; 1371 Zahlung, um die Bürger aus dem Bann zu kaufen; 1373 desgleichen; 1385 wurden sechs Männer, um deretwillen man ungesungen war, aus dem Banne gekauft; 1386 wieder zwei, welche im Dienste der Stadt in den Bann gekommen waren; 1388 Ladung nach Mainz, weil man ungesungen war; 1389 war der Gottesdienst wieder eingestellt, und der Rat zahlte Geld, damit wenigstens am Tag der wichtigen Frankfurter Prozes-

1) Landmann, Fl., Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters. Vorreformationsgeschichtl. Forschgn., Münster 1900, S. 204.
2) Sess. XXV. de ref. c. 3.
3) Eichmann, E., Der recursus ab abusu, S. 83, Anm. 48.
4) Störmann, S. 219. 5) Sägmüller, J. B., a. a. O. S. 360, Anm. 9.
6) Friedberg, E., Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, S. 58.
7) Binterim, A. J., a. a. O. VI, S. 13 f. Obwohl der Bischof vorzüglich Frankreich im Auge hat, so treffen die Mißstände ebenso in Deutschland zu.
8) Kriegk, G. L., a. a. O. S. 104.

sionsfeier an Maria Magdalena Gottesdienst gehalten werden könne; zugleich kaufte er wieder einen Mann aus dem Banne; 1391 wurde ein Bote nach Mainz geschickt, um „den Gesang wiederzubringen“; 1392 kaufte der Rat einen seiner Zöllner aus dem Banne und schickte nach Mainz um die Wiederaufnahme des Gottesdienstes[1]). Auch sonst begegnet man immer wieder den Klagen über den allzu häufigen Gebrauch der kirchlichen Strafen[2]). Wie häufig die interdicta ambulatoria gewesen, zeigt ein Blick in das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan sowie der Ausspruch des Kurfürsten Albrecht Achilles: „In der Mark jenseit der Ader im Bisthumb zu Camyn ist selten ein Jar, man halt die drey Teil in den Steten, der siben oder acht sind, Interdict von Christen und Juden Schuld wegen, desgleichen in der Altenmark, im Bisthum zu Verden und sein dannoch gut Christen“[3]). Schon wegen ihrer großen Zahl hat man die interdicta ambulatoria als „eine wahre Landplage“ bezeichnet[4]). Das argumentum e silentio ist auch hier nicht stichhaltig, da z. B. für das ostelbische Deutschland in einem bestimmten Fall die Ueberlieferung nur etwa ein Drittel der wirklich verhängten Interdikte bezeichnet[5]).

Die übergroße Zahl der Bann- und Interdiktssentenzen erklärt sich aus dem Umstand, daß sie so oft ob ganz leichter, geringfügiger Ursachen verhängt wurden. Wohl verlangt das kanonische Recht eine causa, quae manifesta et rationabilis debet esse; . . . non enim pro pensione subtracta vel minima offensa fiet cessatio, sed propter gravem iniuriam[6]). Aber die Praxis war eine andere. Wilhelm von Durand klagt, daß der Bannfluch über die Menschen in geringen und leichten Sachen, oft sogar ohne alle Ursache verhängt werde, während er doch nicht anders als bei einem bedeutenden Verbrechen angewandt werden dürfe[7]). Die Breslauer[8]) beschwerten sich, daß das Interdikt häufig, „pro levissima re atque causa“, die Liegnitzer[9]), daß es „um geringe Sache“ verhängt werde. Petrus de Aliaco 1415: „praelati leviter et pro levibus causis pauperes excommunicatione crudeliter percutiunt“[10]). Nikolaus Clemangis (1417) bedauert, daß Exkommunikation und Interdikt „passim pro levissimo quasi delicto“ angewandt werden. In ähnlicher Weise spricht Gerson († 1429), daß von der Exkommunikation „tam leviter et pro modica re“ Gebrauch gemacht werde. Die Liegnitzer klagten 1465 dem Breslauer Rat, „das Gotes Dinst der Benniger halbin, so by uns offt umb geringe Sache gebannen werden, sere gestoret wirt“[11]). Auch das Tridentinum muß feststellen, daß „gladius excommunicationis temere aut levibus ex rebus incutitur“[12]). Ein besonders lehrreiches Beispiel: 1423 hatte die Kamenzer Bürgersfrau Justina ihren

---

1) Kriegk, G. L., a. a. O. S. 495, Anm. 53. Vgl. das Provinzialkonzil zu Salzburg vom Jahre 1437.
2) Hefele, Konziliengeschichte VIII, S. 6.
3) Dix, H., a. a. O. S. 51, Anm. 2.
4) Dix, H., a. a. O. S. 51. 5) Vgl. ebd. S. 90.
6) c. 2 in VI^to de officio ordinarii I. 16; vgl. Hilling, N., Die Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz. Archiv f. kath. Kirchenrecht 85, S. 246 ff.
7) Binterim, A. J., a. a. O. VI, S. 13.
8) Zeitschrift des Vereins f. Geschichte u. Altertum Schlesiens XIX, S. 395.
9) Meyer, A. O., a. a. O. S. 68. 10) de ref. ecclesiae, p. 79.
11) Meyer, A. O., a. a. O. S. 68 f. 12) Vgl. oben S. 61.

seidenen Mantel der Kamenzer Kirche vermacht. Als die Erbin Katharina Behr ihn nicht abliefern wollte, verfiel sie 1426 dem Kirchenbann[1]).

Großen Unwillen erregten Bann und Interdikt aus nicht religiös-kirchlichen Gründen, vor allem „der Bann um Geldschuld“ und aus wirtschaftlichen Ursachen, wo das Mißverhältnis von Schuld und Strafe als besonders unnatürlich empfunden wurde. Aus den Thüringer Reformvorschlägen von 1443 z. B. kann entnommen werden, daß man Geldschuld im Verhältnis zu der schweren Strafe des Interdikts und der dadurch bedingten Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für eine „geringe Sache“ hält, also von dem Mißverhältnis von Schuld und Strafe überzeugt ist; sie verlangen, daß „nyrgend Singen noch Grebnis umb Geldschulde noch umbe keynerley andere geringe Sache verslagen werden sulle“[2]). Auch in der Instruktion der Stadt Nürnberg 1415 an ihre Gesandten in Konstanz zur Beschwerdeführung bei dem Könige gegen die Uebergriffe geistlicher Gerichte, heißt es: „als ir denn wol wisst, daz wir und die unsern mit geistlicher Ladung, Bannung und auch Verslahung der Begrebnus vast beschwert werden oft um Schuld oder ander klein unpillig und unredlich Sache“[3]). . . . Der Bann um Geldschuld bleibt eine der immer wiederkehrenden Beschwerden des späteren Mittelalters gegen Geistlichkeit und Kurie. Seine Erklärung findet er einigermaßen in den Schuldbriefen mit der Exkommunikationsklausel. Um den Gläubigen erhöhte Sicherheit zu bieten und um die Haftung aus dem Vertrag zu verstärken, erklärte der Schuldner, daß er exkommuniziert sein wolle, wenn er an dem bestimmten Termin nicht seine Verbindlichkeiten aus dem Vertrag erfüllt haben sollte[4]). Aber auch ohne diese Klausel war es möglich, gegen den säumigen Schuldner mit Exkommunikation vorzugehen, wenn der Vertrag durch Eid bekräftigt war; denn dadurch war die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichts begründet, und Strafe des Eidbruchs war die Exkommunikation[5]). So konnte der Bann zum geschäftlichen Zwangsmittel werden, um die von den kirchlichen Oberen gemachten Geldauflagen, Forderungen von Zehnten oder anderen Leistungen zur Durchführung zu bringen[6]). Der Erzbischof Matthias von Mainz sprach in einer Verordnung von 1325 davon, daß er bemerkt habe, „quod in civitate nostra Moguntina et ipsius suburbiis passim in causis pecuniariis divina suspenduntur officia“[7]). Ein Jahr später (1326) wurde er selbst wegen Versäumnis der Bezahlung seiner Schuld an die Kurie exkommuniziert. Einer angeblichen Geldschuld des Dekans Arnold wegen wurde 1359 das ganze Stadtgebiet von Magdeburg dem Interdikt unterworfen[8]). In

1) Pescheck, Chr. A., Geschichtliche Entwicklung, wie sich die katholischen Zustände in der Oberlausitz von Einführung des Christentums bis zur Annahme der Reformation gestaltet haben. Neues Lausitzisches Magazin 24, Görlitz 1874, S. 239.

2) Hashagen, J., a. a. O. S. 262.

3) Deutsche Reichstagsakten VII, S. 283.

4) Sickel, W., Die Bestrafung des Vertragsbruchs und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland, Halle 1876, S. 48.

5) Eichmann, Der recursus ab abusu, S. 14.

6) Vgl. hiezu auch Mack, E., Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, Stuttgart 1916, S. 72, 78, 103, 108, 114, 116, 120, 129, 194, 232.

7) Gudenus, V. F., Cod. diplom. III, 228.

8) Dix, H., a. a. O. S. 26.

Magdeburg war 1366 im Streit über den Kornverkauf das Interdikt verhängt[1]). Um dieselbe Zeit warnt in einem Rundschreiben Bischof Johannes von Brixen an seine Geistlichen: „Wegen großer Abgaben an die Kurie von Schuldenlast gedrückt befehlen wir Euch unter den Strafen der Exkommunikation und des Interdikts, daß ihr jenes bestimmte Geld, das wir als subsidium caritativum fordern, als Steuer ohne Abzug zu erlegen verpflichtet seid. Sonst würden wir zur Vollziehung der angezeigten Strafen schreiten“[2]). Breslau wurde 1380 wegen Bierbraustreitigkeiten interdiziert[3]). Im Jahre 1383 wurde ein säumiger Rentenschuldner zu Stendal bei fernerem Verzug mit Exkommunikation bedroht. Ein anderes Mal beantragte ein Rentengläubiger, ein Laie, bei einer Kirchenbehörde zu Greifswald, den Schuldner durch kirchliche Zensuren zur Zahlung zu nötigen[4]). Die Klöster Neuzelle (1372), Altenzelle, Buch, Chemnitz (1383) und verschiedene Kirchen der Breslauer Diözese waren 1389 dem Interdikt verfallen wegen Nichtbezahlung der „decimae biennales“ und „triennales“ an die päpstliche Kammer[5]). Bischof Friedrich von Brixen verfiel 1392 der Exkommunikation, weil er die Annatenforderung des apostolischen Stuhles nicht ganz erledigt hatte[6]). Als der Bischof von Schwerin dem Fürsten Johann von Mecklenburg Zehnten abtrat, wurde ihm deren eventuelle Beitreibung mittels der Exkommunikation zugesagt. Und als im Jahre 1400 ein Kloster zu Hamburg eine Rente verkaufte, wurde erwähnt, daß sie durch geistliche Zensuren eingetrieben werden könne[7]). Im Jahre 1415 kam es zwischen Stadt und Kloster Sagan zum Streit über die Baugerechtigkeit der klösterlichen Hintersassen, der ebenfalls zur Verhängung des Interdikts über die Bürger führte[8]). Görlitz kam 1428 wegen Ablehnung der allgemeinen Reichssteuer, des sog. Hussengeldes, ins Interdikt[9]). Große Erbitterung erregte das vom Bischof Johann IV von Meißen im Jahre 1431 über die Stadt Bautzen verhängte Interdikt „von solcher Zinse wegen, so sie demselben jährlich zu geben pflichtig.“ Die Härte wurde doppelt empfunden, da die Stadt in den Jahren zuvor bei den Einfällen der hussitischen Horden stark gelitten hatte und einfach nicht sofort zahlen konnte; man hatte die Verpflichtung anerkannt und nur für den Augenblick um Bewilligung eines Aufschubs gebeten und sich in der Tat bis an den Kaiser gewandt, der die Bitte der Bürger an den Bischof unterstützte. Trotzdem also verhängte der Bischof das Interdikt, ohne den Aufschub zu gewähren, bis die Stadt, „wenn es Gott schickte, in einen besseren Status käme“[10]). Im gleichen Jahr war auch Dortmund wegen einer Schuldforderung im Interdikt[11]). Die Reformation des Kaisers Sigmund wendet sich mit scharfen Worten gegen die habsüchtigen Absichten bei Bann und Interdikt: „Der Bischoff nimpt Gelt und verhengts, das wider Gott ist.“ „Und soll ain Bischoff sein Pfafheit um kein Gelt straffen, wann darinne leit vil Arckwan. Sie straffent und

1) Ebd. S. 18.
2) Sinnacher, Fr. A., a. a. O. V, S. 431 ff. 3) Dix, H., S. 17.
4) Sickel, W., a. a. O. S. 49. 5) Dix, H., S. 21.
6) Sinnacher, a. a. O. V, S. 539. 7) Sickel, W., a. a. O. S. 49.
8) Dix, H., S. 17. 9) Ebd. S. 21.
10) Knothe, H., Die Stadt Bautzen im Banne des Bischofs von Meissen 1431. Neues Archiv f. Sächsische Geschichte u. Altertumskunde, hrsg. von Ermisch, V. Bd., Dresden 1884, S. 309 ff.
11) Sickel, W., a. a. O. S. 49.

bannent sy, da sy vor Got in grosserem Banne sind nach geschriben Rechten. Aber sy achtend sein nicht“ [1]). Von der Steuererhebung durch den Kirchenbann kann man sich in etwa ein Bild machen aus einer Sammlung von ungefähr 350 Bannzetteln, meistens aus der Zeit von 1426—1460, die der Breslauer Offizial gegen die zehntpflichtigen Dörfer des Prämonstratenserklosters zu St. Vinzenz bei Breslau ausgehen ließ: zuerst summarische Bedrohung der säumigen Zahler, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Frist, 8—14 Tagen, ihre Verpflichtung erfüllen, dann Drohungen an die Familie des Schuldigen nach Ablauf des Termins, wenn sie den Verstockten nicht binnen acht Tagen dahin bringen, sich um die Lossprechung zu bemühen; für den Fall, daß auch der zweite Termin verstreicht, werden den schuldlosen Angehörigen des Zehntpflichtigen die kirchlichen Sakramente entzogen außer der Beicht auf dem Sterbebett und der Taufe der Säuglinge; der Familienvater aber soll von allen gläubigen Christen, von Speise und Trank, von Gruß und Gespräch, von Kauf und Verkauf und von jeder gesetzlichen Handlung ferngehalten werden; besonders versagt wird ihm das kirchliche Begräbnis. Und falls auch diese Maßnahmen nicht genügen, wird der Gebannte — Briefe einer dritten Gruppe — noch einmal gemahnt, in den Schoß der hl. Kirche zurückzukehren, widrigenfalls jede von ihm betretene Stätte außer Breslau, als dem Ort der Absolution, für die Dauer seines Aufenthalts mit dem Interdikt belegt sein soll. Aus der großen Zahl dieser Briefe kann zugleich geschlossen werden, daß die kirchlichen Strafmittel ihre zwingende Gewalt nicht mehr übten[2]). Das Domkapitel zu Speyer erwirkte 1450 wegen einer unbezahlten Geldschuld gegen die Stadt Mainz den Bann des Papstes, die Acht des Reiches und das Interdikt des Erzbischofs[3]). Durch den Konservator der Universität Erfurt sah sich Leipzig, das einem Mitglied des Lehrkörpers Zinsen schuldig geblieben war, dem Interdikt unterworfen (1451)[4]). Der Augustiner Bartholomäus Arnoldi von Usingen (1465—1532) klagt: „Wie ist man doch mit dem Banne umgegangen! Wahrlich, dies kirchliche Strafmittel hat nur dazu dienen müssen, Geld herauszupressen. Die Folge davon liegt jetzt vor Augen: die kirchlichen Zensuren haben alle ihre Kraft eingebüßt. Da seufzen nun die Kurtisanen, die Prälaten werden verhöhnt, das Volk jubelt, die Fürsten schweigen, die Magistrate sind einverstanden, und ungestraft geht christliche Zucht und Ehrbarkeit zu grunde“ [5]). Der Breslauer Bischof hat in einem Schiedsspruch zwischen dem Domkapitel und einem zinsverweigernden Dorfe am 25. Februar 1469 die Verwendung des Bannes als Exekutionsmittel ganz ohne Bedenken damit anschaulich gemacht, daß er je nach Bedarf und Belieben mit dem Bann oder mit der Pfändung gegen die Säumigen vorgehen läßt . . . . „mag und sal das . . . Capitel eyn solichs (die Zehnten usw.) mit geistlicher Acht und Bann adir bey der Pfandunge ynfordern und manen, wie es am bequemsten dünken wird[6]). Im Jahre 1471

1) Werner, H., Die Reformation des Kaisers Sigmund. Archiv f. Kulturgeschichte, III. Ergänzungsheft (1908), S. 33 f.; vgl. ebd. S. 82 f.
2) Meyer, A. O., a. a. O. S. 67. 3) Störmann, A., a. a. O. S. 214.
4) Dix, H., a. a. O. S. 21.
5) Paulus, N., Der Augustiner Bartholomaeus von Usingen. Straßburger theol. Studien I 3, Freiburg i. Br. 1893, S. 85.
6) Hashagen, a. a. O. S. 275.

klagte die Stadt Prenzlau, der Bischof von Kamin habe ihre Bürger um weltliche Schulden gebannt[1]). Die Gemeinde Rheinbischofsheim wurde 1489 zensuriert wegen Verweigerung eines Holzzehnten an den Pfarrer[2]). Obwohl das 15. Jahrhundert in Würzburg eine rührige Reformtätigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit zeigt, finden wir noch in der Gerichtsordnung des Bischofs Lorenz von Bibra vom Jahre 1498 die Bestimmung: „Wird jemand wegen einer Geldschuld vor das geistliche Gericht geladen, so soll der Richter ihn zuerst zur Zahlung der Schuld anhalten, dann eventuell beim Gläubiger eine Zahlungsfrist vermitteln. Wenn der Schuldner dieselbe nicht einhält und deshalb in Bann kommt, so soll er in Haft genommen und in den Turm gelegt werden, bis die Schuld bezahlt und der Bann gelöst ist“[3]). Im Jahre 1499 wurde in Gotha ein Arzt auf Betreiben eines Klerikers gebannt, dem er die Miete nicht bezahlt hatte[4]). Auch Worms wurde 1499 um rein weltlicher Rechtsstreitigkeiten willen interdiziert[5]).

Besondere Erwähnung verdient noch die Tätigkeit der Camera Apostolica im 14. und 15. Jahrhundert, die auch — und bei den unglücklichen Verhältnissen des zersplitterten Reiches ganz besonders — nach Deutschland hereingriff. Sie war nicht bloß Verwaltungs-, sondern auch Gerichtsbehörde für alle mit der Verwaltung des römischen Kirchenvermögens zusammenhängende Prozesse[6]). Schon bei der Inpflichtnahme (Obligatio) durch die Kämmerer stimmte jeder Prälat zu, daß er ipso facto den Zensuren verfalle, wenn er nicht rechtzeitig zahle. Als Zensuren werden genannt Suspension, interdictum ab ingressu ecclesiae und die excommunicatio maior. „Bei der außerordentlichen Schwere der kirchlichen Strafen wäre es angezeigt gewesen, der Strafbestimmung eine Klausel anzufügen in dem Sinne, daß der schuldige Prälat diesen Strafen verfalle, der unschuldige dagegen frei ausgehe. Aber von einer solchen ex aequitate diktierten Milderung ist nichts bekannt“[7]). Daß die kirchlichen Strafen durch eine solche Handhabung zu rein fiskalischen Zwecken in den Augen von Klerus und Volk sehr an ihrer Bedeutsamkeit und Wirkung verloren, ergibt sich klar für jeden, welcher der Kirchengeschichte in ihren lokalen Aeußerungen mit Sorgfalt nachgeht. Der gesunde Sinn des Volkes konnte sich nie dazu verstehen, zwischen dem Vergehen und der Strafe irgendeine auch nur annähernde Gleichheit zu finden. Infolgedessen erschien der Allgemeinheit der Gläubigen dieses Vorgehen der Finanzbeamten der Kurie als mißbräuchliche Anwendung des kirchlichen Strafsystems[8]). Nach den Gravamina wären Leute sogar wegen Schuld von vier oder acht Kreuzern gebannt worden, und hätten kirchliche Richter sogar wegen Geldschulden ohne Prozeß das Interdikt verhängt[9]). Freilich dürfen wir bei dieser Stimmung gegenüber dem „Bann um Geldschuld“ nicht übersehen, daß sie im Grunde eben der Widerwille gegen die Zahlung an sich gewesen ist,

1) Störmann, A., a. a. O. S. 214. 2) Ebd. S. 215, Anm. 3.
3) Krieg, J., Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. Kirchenrechtl. Abhdlgn. 82, Stuttgart 1914, S. 153.
4) Störmann, A., a. a. O. S. 215, Anm. 3. 5) Dix, H., a. a. O. S. 213.
6) Sägmüller, J. B., a. a. O. I, S. 418.
7) Baumgarten, P. M., Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium, Leipzig 1898, S. 177 f.
8) Ebd. S. 178. 9) Gebhardt, Br., a. a. O. S. 110.

wie Markgraf Achilles gelegentlich meint (an die Herzöge von Mecklenburg 1485): „den Gyrigen hatet man sere, und sunderlich den Geistlichen ist das gemain Volk zu Widerwertigkeit geneigt, dann sie haben gern Gelt, das gibt der Bauer ungern“ [1]). Und wie bei den Bauern, so in den anderen Schichten der Bevölkerung, in Stadt und Land, bei Arm und Reich, Herrscher und Untertan, Kleriker und Laien. Dem Widerstand gegen den „Bann um Geldschuld“ liegt schließlich die allgemeine Gereiztheit über die Uebergriffe des Kirchenrechts und von da aus gegen das Kirchenrecht als solches zugrunde, eine Stimmung, die in der Forderung einer Generalsäkularisation im 15. Jahrhundert bereits soziales Programm ist [2]). Andererseits muß doch auch gefragt werden: Welches andere Zwangsmittel stand der Kirche zur Verfügung? Vielfach ist es vorgekommen, daß Prälaten, sobald sie sich im rechtlichen Besitz ihrer Prälatur wußten, sich in keiner Weise mehr um die beschworenen Verpflichtungen kümmerten, in ihrer Obligation wohl eine Zahlungsverpflichtung anerkannt hatten, jedoch in den Strafbestimmungen nur Formeln sahen, denen irgendwelche Bedeutung nicht mehr beigemessen zu werden brauchte. Andere Prälaten sahen ihren Obligationseid noch leichtfertiger an und waren völlig zufrieden, wenn sie auf ihrem Bistum von niemand belästigt wurden. Sie dachten nicht an die Entrichtung ihrer Servitien und bequemten sich nur dazu, wenn sie durch das strengste Einschreiten der Kurie gezwungen wurden [3]). Noch mehr als bei diesen geistlichen Herren war dies bei weltlichen Herren der Fall.

Doch sei dem, wie ihm wolle. Jedenfalls war die Erbitterung gegen Bann und Interdikt da, und nicht mit Unrecht, zumal dann, wenn ganz Schuldlose mit den Schuldigen von der Härte der kirchlichen Strafen getroffen wurden, wie während der großen kirchenpolitischen Kämpfe mit ihren Massenstrafen [4]).

Wir begreifen die Klagen des sächsischen Pfarrers, der dagegen Einsprache erhebt, daß eines Straßenraubs wegen, der sich zufällig in seinem Pfarrbezirk ereignet hatte, seine völlig schuldlose Gemeinde der göttlichen Segnungen entbehren sollte (1416) [5]). Huß beschwert sich über einen Geistlichen, der, „ob non solutionem pecuniae parvulae etiam hominis pauperis, non valentis solvere, privat per interdictum sacramentis ecclesiae populum“ [6]). Unschuldige mußten getroffen werden, wenn, wie in dem eben von Huß beklagten Fall, der Zahlungsunfähige, oder wenn, wie aus der Sammlung der Bannzettel ersichtlich ist [7]), nicht bloß der wegen Zehntverweigerung Gebannte selbst, sondern eventuell auch seine Familie gestraft wird. Besonders verhaßt waren in dieser Beziehung die interdicta ambulatoria, die notwendig Schuldlose treffen mußten [8]). Als Mißverhältnis mußte es schließlich empfunden werden, daß Bann und Interdikt nicht

1) Politische Korrespondenz des Markgrafen Albrecht Achilles III, S. 392.
2) Vgl. Sägmüller, J. B., Die Idee von der Säkularisation des Kirchengutes im ausgehenden Mittelalter — auch eine der Ursachen der Reformation. Theolog. Quartalschr. 99, 2. u. 3. Heft, Tübingen 1917/18.
3) Baumgarten, P. M., a. a. O. S. 180.
4) Kober, Der Kirchenbann, S. 211 ff. und Hinschius, P., System des kath. Kirchenrechts V 1, S. 123 ff. und oben S. 11 ff. u. 34 ff.
5) Dix, H., a. a. O. S. 26. 6) Hashagen, J., a. a. O. S. 259.
7) Oben S. 65. 8) Dix, H., a. a. O. S. 50 f.

mehr bloß als Strafe für Vergehen, sondern auch als Zwangsmittel der geistlichen Gerichtsbarkeit angewandt wurden. Wer den Ladungen geistlicher Richter den Gehorsam verweigerte, wurde mit der Exkommunikation bestraft. „Als die empfindlichste Versäumnisfolge erscheint der Bann“ [1]). Und darin lag auch die Härte: „Es mußte unbillig erscheinen, den wegen eines Verbrechens Exkommunizierten mit demjenigen auf gleiche Stufe zu stellen, welcher nur wegen contumacia von der Zensur getroffen worden war“ [2]). Die Gedanken dieses Abschnittes faßt Gottschalk Hollen in die Sätze zusammen: „Quia nunc prohdolor laicus excommunicat laicum, quia non potest ab eo extorquere sua debita retardata nisi iudicio spirituali, et iudices spirituales accipiunt pecuniam pro litteris et sigillo, excommunicatio vilipenditur, quia fertur aliquando ex levissima causa. Olim sancti patres in magnis laboribus traxerunt populum ad ecclesiam, nunc habent laborem, ut eum eiciant ab ecclesia“ [3]). Oft wurden die kirchlichen Strafen über Unschuldige verhängt ohne vorherige Mahnung. Man wisse bald nicht mehr, wer aus der Kirche ausgeschlossen sei, der Exkommunizierende oder der Exkommunizierte [4]). Und in einem Gutachten zur Abstellung der kirchlichen Mißbräuche vom Jahre 1526 werden die Zustände am Ausgang des Mittelalters folgendermaßen geschildert: „Daz der geystlich Ban in gering Sachenn scharff gepraucht, wurde nit fur eynen geringenn Mißbrauch geacht, denn wie merklich der gemeyn Man damit bisher beschwert und getrungen und zum offtermoll in verderplichenn Schaden gefurt, ist menniglich wissent, darauß den dem geystlichen Standt nit geringer Unwill, Verwiß und Abgunst von denn Weltlichenn erfolgt; zu dem solcher Mißprauch Ursach ist, das Bann nit in geringe Verachtung gefallen“ [5]).

Mißstimmung und Verachtung gegen Bann und Interdikt erzeugten natürlich auch die zahlreichen Privilegierungen [6]). „Privilegia sunt vulnera legis.“ Sie werden als solche vom ganzen nichtprivilegierten Teil empfunden, vor allem bei so empfindlichen Strafmitteln. Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts, bald, nachdem Bonifaz VIII die Mönche privilegiert hatte, kam es zu Reibereien zwischen Welt- und Ordensklerus. Die Weltgeistlichen hielten peinlich darauf, daß die Mönche während ihres Gottesdienstes die Kirchentüren schlossen und auch nicht duldeten, daß die Draußenstehenden durch das Fenster auf den Altar nach dem Allerheiligsten schauen oder die Stimme des lesenden Priesters zu hören bekämen [7]). Das Volk mußte es als ungerecht empfinden, daß vor allem die oberen Stände mit Privilegien ausgezeichnet wurden [8]).

Die geistliche Gerichtsbarkeit hatte gewiß ihre Vorzüge und Vorteile. Die geistlichen Strafmittel übertrafen wenigstens zunächst die weltlichen Mittel an Durchschlagskraft. Darin wird der Hauptgrund für die Verwendung der geistlichen Waffen gerade im Schuldprozeß zu suchen sein. Dazu kommt die Raschheit, die Einfachheit und Klarheit des Strafverfahrens sowie der Umstand, daß der Wirkungskreis der geistlichen Strafe

1) Hashagen, J., a. a. O. S. 273.
2) Eichmann, E., Acht und Bann, S. 70.
3) Landmann, Fl., a. a. O. S. 204, Anm. 5. 4) Ebd. Anm. 6.
5) Beres, A., a. a. O. S. 59, Anm. 2.
6) Vgl. oben S. 16 ff. 7) Meyer, A. O., a. a. O. S. 87.
8) Vgl. oben S. 16 ff.

sich ohne Rücksicht auf die verschiedenen Herrschaften und Herrschaftsrechte gleichmäßig über die ganze Diözese erstreckt [1]).

Aber diesen Vorteilen stehen bedeutende Nachteile und Schäden für das materielle, soziale und religiös-sittliche Leben gegenüber, Nachteile, die nicht im Wesen und in der Intention der kirchlichen Strafen lagen, aber als notwendige Begleiterscheinungen sich ergaben. Schon die materiellen und wirtschaftlichen Verluste waren nicht gering. Die Prozeßführung an der Kurie oder auf einem Konzil, Botengänge und ähnliches verursachten Unkosten. Die Breslauer zahlten 1340 super litem episcopi, officialis illius de Swenkinfelt, ad curiam magistro Laurentio pro expensis advocatiae, publicis notariis, nuntiis saepe missis et etiam ad curiam über 330 M. [2]). An interdizierten Orten hörten mit dem eigentlichen Gottesdienst auch Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten und religiöse Festfeiern auf. Die Veranstaltungen waren aber mehr oder weniger mit Volksfesten verbunden. Ihr Ausfall bedeutete für den Geschäftsmann einen Verlust. So beklagt sich am 25. Mai 1364 die Stadt Köln beim Papst, daß durch das Interdikt die aus verschiedenen Teilen der Welt zu den Reliquien der hl. drei Könige erfolgenden Wallfahrten schwer beeinträchtigt würden [3]). Der Essener Stadtschreiber konnte nur mit Bedauern der Nachwelt erzählen, daß seine Mitbürger, als 1494 das Interdikt in dem Streit mit der Aebtissin auf ihrer Stadt lag, am Sonntag in der Oktav von Mariä Himmelfahrt das Marienbild aus dem Münster nicht in althergebrachter, festlicher Prozession durch die Stadt und Flur tragen konnten [4]).

Aus den kirchlichen Strafmitteln erwuchs auch eine Hemmung des freien wirtschaftlichen Verkehrs. Und das in einer Zeit auch der wirtschaftlichen Befreiung von den mittelalterlichen Schranken [5]). So in Lübeck anläßlich eines Hansetages (1434), auf den auch interdizierte Magdeburger kamen [6]). Die Chemnitzer hatten 1469 infolge von Interdikten, die bei Anwesenheit ketzerischer Böhmen beobachtet wurden, Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung [7]). In einem Bittschreiben der Stadt Sulz an den Grafen Eberhard von Württemberg im Jahre 1472 hören wir die Klage, daß sie den Bann tragen „mit grossem Schaden aller unser Gewerbe, in Abnemung der Bekommung unserer Notturft“ [8]). Die Breslauer Märkte, auf denen die Rohprodukte des Ostens gegen die Industrieartikel des Westens umgetauscht wurden, erlitten durch das Interdikt große Beeinträchtigung. P. Eschenloer erzählt: „Anno 1478 bannte ein babstlicher Sendbote, Balthasar von Piscia, den König Matthiam und sante vil Processus aus oberal, als ferre er mochte, und allezeit auf die Jarmärkte zu Breslau lisse er vor den Polen und Behmen die Kirchen zuschließen und legete das Singen alle Jarmärkte ganz aus. Aus solchem Banne entstunden den Breslern vil Schaden in Polen, daß sie darinne mit Leib und Gute

1) Hashagen, J., a. a. O. 218—223.
2) Dix, H., a. a. O. S. 76. 3) Sauerland 7 (1913) Nr. 1105.
4) Störmann, A., a. a. O. S. 210.
5) Vgl. Kötzschke, R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft 1908), S. 128 ff.
6) Dix, a. a. O. S. 80.
7) Urkundenbuch der Stadt Chemnitz, hrsg. v. Ermisch (Codex dipl. Saxoniae regiae II. 6), Leipzig 1879, S. 165.
8) Sattler, Chr. Fr., a. a. O. III, Beilage 50, S. 61 ff.

nicht sicher waren, wiewol sie doch darwider nicht sein mochten. Alle Sonntage wurden uf den Predigtstülen Processus verkündigt wider alle Polen und Behmen[1]). Ein doppelter Schaden also: Einmal erlitten die Märkte empfindliche Einbuße, und anderseits begegnete man ihnen, sobald sie nach Polen kamen, dort mit Haß und Feindschaft[2]).

Wurden die kirchlichen Strafen schließlich aufgehoben, verursachte auch die Lösung aus dem Bann große Kosten. Die Lübecker entrichteten 1317 an die apostolische Kammer für Aufhebung der Sentenzen eine Summe von 500 Goldgulden[3]). Papst Johann XXII selbst tadelt in einem Schreiben an den Bischof und den Archidiakon von Lüttich vom 10. Januar 1329, daß ihre Beamten zur Aufhebung der Sentenzen von den Bewohnern dieser Gegenden schwere Geldsummen erpressen[4]). Der Prokurator des Herzogs Bolko von Münsterberg erhob 1329 ff. gegen den päpstlichen Legaten Petrus de Alvernia den Vorwurf, „quod antequam absolvit ipsum (Bolko) et interdictum relaxavit, extorsit ab eo centum quinquaginta marcas“[5]). Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hören wir von einem Hamburger Dompropst, daß er bzw. sein Offizial auf leichte Fälle sofort den Bann gesetzt, von dem man sich nur durch eine so hohe Summe habe lösen können, daß viele aus dem Lande gingen[6]). Nur mit „ingentibus impensis“ konnten die Laubaner 1418 auf dem Konstanzer Konzil die Zurückziehung des Interdikts erwirken[7]). Mit Unwillen spricht der Stadtschreiber von Essen von der großen Summe, die von der Stadt für die Absolution aus dem Interdikt vom Jahre 1494 bezahlt werden mußte[8]).

Später erhobene Beschwerden weisen immer wieder auf diese finanziellen Schäden hin. So die der Stadt Worms von 1525; die Bürger forderten von der Geistlichkeit Schadenersatz. Ebenso Hamburg 1526: Der Klerus wurde beschuldigt, durch häufige Exkommunikationen an der Geldnot der Stadt schuld zu sein; er solle den Schaden ersetzen[9]).

Es kann zum Schluß auch noch hingewiesen werden auf die Ausgaben für die Neuweihung der Kirchhöfe, die durch Totenbestattungen während des Interdikts entweiht wurden, auf die Entschädigungsgelder, die für Ausschreitungen und Exzesse an dem Eigentum des Klerus und der Kirchen geleistet werden mußten, sowie den materiellen Verlust, den der Klerus selbst erlitt; denn befolgte er nach kirchlichem Gebot das Interdikt, so erlitt er an seinen Einkünften Schaden und wurde oftmals von dem erbitterten Volke oder den weltlichen Machthabern, die das Interdikt nicht anerkennen wollten, mißhandelt, geschädigt oder verjagt[10]).

Empfindliche Störung und Beschwerung brachten Bann und Interdikt auch in das bürgerlich-soziale Leben. Man denke nur an das Verbot der Totenbestattung. Zu welchen Zuständen derartige Bestimmungen führen konnten, darüber gibt uns der Bericht Lübecks an Johann XXII (1334)

---

1) Eschenloer, P., a. a. O. II, S. 373.
2) Dix, H., a. a. O. S. 79. 3) Ebd. S. 76.
4) Abhdlgn. XVII, S. 268. 5) Theiner, A., a. a. O. I, S. 357 ff.
6) H. von Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1907, S. 324.
7) Dix, H., a. a. O. S. 76. 8) Störmann, A., a. a. O. S. 210.
9) Ebd. S. 210 f.; vgl. auch die finanziellen Nachteile der Stadt Frankfurt a. M., oben S. 61.
10) Dix, H., a. a. O. S. 76 ff.

Aufschluß: Contingit, quod viginti vel triginta corpora defunctorum per octo vel undecim dies jacent in aliqua eiusdem civitatis ecclesia insepulta, ita quod preter grave scandalum, quod ex hoc in populo generatur, tanti fetoris horror aliquando existit in ecclesiis, ubi jacent corpora prelibata, quod nullus in eis prae nimietate ipsius fetoris remanere potest et quam plures ex tali fetore, presertim estuali tempore, moriuntur“ [1]). Aehnliches hören wir aus der Bitte des Rates von Nürnberg an den Bischof von Bamberg, als die Stadt Gräfenberg 1408 im Interdikt lag: „also sten jetzund etwieviel Leute ob der Erden, die diese Zeite her von Tods wegen abgangen sein, der man nicht begraben tar (wagt), davon das volk doselbst groß Bekümmernisse hab“ [2]). Die Bestimmung mußte in den meisten Interdiktsfällen von längerer Dauer zur Uebertretung führen.

Hemmend für das bürgerliche Leben waren vor allem auch die bürgerlichen Rechtsfolgen der Exkommunikation. Der excommunicatus vitandus war civiliter mortuus. Er verlor die aktive Gerichtsfähigkeit auch vor dem weltlichen Forum, konnte nicht Richter oder Prokurator, Advokat oder Notar, Kläger oder Zeuge sein, nicht über sein Vermögen testieren [3]). Gerade diese Folgen der Exkommunikation für Prozeß- und Rechtsfähigkeit mußten im Gemeinschaftsleben verheerend wirken. Das Vorhandensein solcher gebannten Fremdkörper innerhalb der Gesellschaft macht allen geregelten Rechtsverkehr unmöglich [4]).

Bedeutsamer als die Schäden auf materiellem, wirtschaftlichem Gebiet waren die Nachteile für das religiös-sittliche Leben, weit größer als der Wert der ganzen Prozeßsache, die Anlaß dazu gab. Schon das psychologische Moment, daß eben der Geistliche es ist, der solch harte Strafe verhängt: das religiöse Gefühl der Laien mußte Anstoß nehmen, wenn sie von der Kirche an den Priester als Vermittler des Heils verwiesen wurden und dabei denselben Priester in solch weltliche Händel verwickelt sahen, ausgesetzt dem Hasse, den der einfache Mann dem strafenden Richter entgegenbringt, weil er Person und Sache nicht wohl unterscheidet.

Wohl wurde gepredigt; aber die Predigt ist nach katholischem Prinzip nicht das Erste und kann Opfer und Sakrament nicht ersetzen. Zudem hatte sie nicht auf die Förderung des religiösen Lebens im allgemeinen hinzuwirken, sondern über die speziellen Pflichten und Verfehlungen zu belehren, wie das Interdikt selbst sie mit sich brachte: „Inducebantur tamen cottidie sermonibus et predicationibus ad patienciam et spei fiduciam“ [5]).

Die Urteile aus der Zeit selbst weisen immer und immer wieder auf diese ideellen Schäden hin. Papst Bonifaz VIII betont in der Verordnung von 1302 die Nachteile: „tolluntur mortuis seu minuuntur suffragia, presertim per oblationem frequentem hostie salutaris, adolescentes et parvuli participantes rarius sacramenta, minus inflammantur et solidantur, fidelium tepescit devotio, hereses pullulant et multiplicantur pericula animarum [6]).

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II, S. 529.
2) Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte XXII (1916), 1. H., S. 42.
3) Störmann, A., a. a. O. S. 211 und Sägmüller, J. B., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts II, S. 360.
4) Hashagen, J., a. a. O. S. 279.
5) Catalogus abbatum Saganensium, S. 346.
6) Gudenus, Cod. dipl. V, 837; Potthast, Regesta nro. 25126.

Bonifaz IX schließt sich in der Verordnung vom Jahre 1390 über die Einschränkung des Interdikts wörtlich dieser Begründung an[1]). In dem Perleberger Privileg vom 21. August 1303 heißt es: „Populi devotio retardatur atque languescit“[2]). Der Halberstadter Magistrat und die Bürgerschaft klagten 1303 dem Papste, daß durch das Interdikt, das ohne irgendeine Schuld des Magistrats und der Bürgerschaft verhängt worden sei, die Seelen in Schaden und Gefahr kommen, auch wahrhaft frommen Christen ohne Schuld das hl. Sakrament des Altars vorenthalten werde, wodurch die Frömmigkeit im Volke erkalte[3]). Als unter Ludwig dem Bayer eine Reihe von Jahren das Interdikt auf Schwaben lag, hatten nach dem Bericht des Heinrich von Nördlingen Leute wohl 14 Jahre lang kein Abendmahl empfangen[4]). „Das war eine kummervolle Zeit, schreibt Trithemius[5]) mit vollem Verständnis, Tage der Trübsal, in welcher weder die Guten den erwünschten Frieden, noch die Bösen ihre Zurechtweisung erhalten konnten. Jene, welche dem Papst gehorsam das Interdikt beobachten wollten, lebten in größter Verfolgung und Unruhe. Sie waren nirgends sicher, nirgends frei. Jene, die dem Kaiser anhingen und die päpstlichen Zensuren nicht achteten, die bei weitem die Mehrzahl ausmachten, wurden vom Papst mit schrecklichen Bannflüchen belegt und öffentlich denunziert als Ketzer, Schismatiker, Exkommunizierte, von Gott Verfluchte und mit dem Teufel zur ewigen Qual nach dem Tode Verbannte. Diesen so großen Uebeln nicht ausweichen zu können, das war ein Elend.“ Der für das Seelenheil seiner Diözesanen und das zeitliche Wohl seiner Untertanen so eifrig bemühte Bischof Otto von Würzburg führt in einem Rundschreiben vom 26. August 1339 als Schäden des Kirchenbannes und Interdikts an: Verringerung des Gottesdienstes, Schädigung der kirchlichen Rechte, religiöse Gleichgültigkeit des Volkes, Gottlosigkeit bei den Klerikern, verwegener, aufrührischer Geist bei den Untertanen und Auftreten von Spaltungen; außerdem werden die Kirchen um den schuldigen Gottesdienst gebracht, den Christgläubigen werden die gebührenden Heilsmittel und den Verstorbenen die ersehnte Fürbitte unrechtmäßiger Weise vorenthalten, ferner die Rechte so vieler Personen verletzt, häufig sogar vollständig unterdrückt und noch viele andere Gefahren für das Seelenheil heraufbeschworen[6]). Und Johannes von Winterthur: „Weit mehr als die übrigen Zensuren schadete die Anwendung des Interdikts, dieser verwünschten Strafe. Sie zerstörte die Verehrung des Herrn, löschte das Licht des Glaubens aus, verhärtete und stumpfte die frommen Gemüter ab, erregte Ketzereien durch ihre Ruchlosigkeit[7]). Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg weiß (offenbar aus alten Berichten), wie die Jugend, die in dem dreißigjährigen Frankfurter Interdikt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts keine christliche Zucht und Unterweisung genossen und dann bei Wiederkehr

1) Gudenus, l. c. 837.
2) Codex diplom. Brandenburg. I. 3, S. 351.
3) Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen V, S. 46 ff.
4) Stälin, Fr. Chr., a. a. O. III, S. 204.
5) Chronicon Hirsaug. ad annum 1337, tom. II, 182.
6) Hetzenecker, J., a. a. O. S. 44.
7) Johannis Vitodur. Chronicon S. 248 ff.

geordneter Zustände in den ihr ungewohnten kirchlichen Zeremonien nur leere Augenweide gesehen habe[1]). Der Pfarrer von Görlitz wählte für sein Interdikt über die Stadt (1386—93) mit Vorbedacht die österliche Zeit, um die Bürger ja hart genug zu treffen. Nur mit Mühe erlangte man vom Bischof von Meißen die Erlaubnis, wenigstens die Leichen begraben und Messe anderwärts hören zu dürfen[2]). Ebenso der Bischof von Bamberg 1408 gegen Gräfenberg[3]).

Und dann die Parteiungen und sektiererischen Strömungen im Gefolge! Die kirchliche und die klösterliche Ordnung mußte leiden, wenn in den Kirchen einer Stadt oder in einem und demselben Konvente die einen die Messe sangen, die andern sie mieden wie zur Zeit Ludwigs des Bayern. „Quis est, qui nesciat — sagen die Gravamina — quantae calamitates, clades et miseriae per excommunicationes istas in patria nostra fuerint excitatae[4])! So ist es ja auch als bezeichnend gefunden worden, daß von den 102 Artikeln der Gravamina des Wormser Reichstags 1521 nur ein einziger vom Ablaß handelt, während vierzig der Schädigung des Volkes durch geistliche Gerichtsbarkeit gewidmet sind[5]).

Nicht erst in der Reformationszeit ist insbesondere der mißbräuchlichen Interdiktspraxis eine negative vorreformatorische Bedeutung zugesprochen worden. Schon nach der Mitte des 13. Jahrhunderts stellt der Passauer Anonymus fest: „Wird das Interdikt verhängt, so jubeln die Waldenser, weil sie dann das Volk verderben können[6]). „Hereses pullulant et multiplicantur pericula animarum“[7]). In Breslau schoß während des Interdikts von 1339—1342 das Waldensertum auf[8]). Hussens heftige radikale Aeußerungen über Bann und Interdikt sind bekannt[9]). Der anno 1425 als Ketzer in Worms verbrannte sächsische Edelmann Johannes von Drändorf nannte bei seinem Verhör die geistliche Gerichtsbarkeit auf weltlichem Gebiet und die Exkommunikation als Ausgangspunkt seiner Lehren[10]). In Sagan trugen 1426 während des Interdikts zwei Kleriker wikliffitische und hussitische Lehren vor[11]). 1467 ergeht an den päpstlichen Legaten die Warnung: er solde den Bann abtun oder solde sehen, daß er mit dem Banne nicht mehr Behmen würde machen[12]). Die besonders mißbräuchliche Interdiktspraxis im ostelbischen Kolonialgebiet kann auf die weite Verbreitung des Husitentums gerade dort nicht ohne Einfluß geblieben sein[13]).

So überrascht Luthers Vorgehen am 10. Dezember 1520 nicht mehr. Mit dem ganzen Kirchenrecht hat innerhalb der neuen Rechtfertigungslehre

1) Priebatsch, F., Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. Zeitschrift für Kirchengesch. 21, S. 45.
2) Erläuterungen in Scriptores rerum Lusaticarum I, S. 332.
3) Beiträge zur bayr. Kirchengeschichte XXII, 1. Heft, S. 42.
4) Georgius, J. Fr., Gravamina Imperatorum Imperiique adversus sedem Romanam totumque ecclesiasticum ordinem, p. 425, Anm. a.
5) Redlich, O., a. a. O. S. 79.
6) Haupt, G., Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft I (1889), S. 294 f.
7) Riedner, K., Zur Konstanzer Bistumsgeschichte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Festgabe f. H. Finke, Münster 1904, S. 367.
8) Dix a. a. O. S. 83. 9) Hashagen a. a. O. S. 258 f.
10) Haupt, G., a. a. O. III, S. 357.
11) Catalogus abbat. Sagan. 299. 12) Oben S. 37.
13) Hashagen, J., a. a. O. S. 257.

auch die geistliche Strafe ihre Berechtigung verloren, „sonderlich das Interdict, wilch on allen Zweyfel der boss Geyst erdacht hat. Ist das nit ein teufelisch Werk, das man eine Sund bessern wil mit vielen und großen Sunden. Es ist yhe großer Sund, das man Gottis Wort und Dienst schweygt oder niderlegt, den ob einer zwentzig Bepste het erwurgt auf ein Mal, schweyg den einen Priester, oder geystlich Gut behalten“[1]).

Aber es hätte nach allem, was wir bisher sahen, des Beispiels Luthers kaum mehr bedurft. In Eßlingen waren nach dem Bericht des Pfarrers Balthasar Sellarius an den Bischof von Konstanz zu Beginn der Reformation „die Processus, Citationen und Excommunicationen bei dem gemainen Volk in großer Verspottung und Verachtung und besonders so Aggravationes, vulgo Verschießen und Verluten, nit anders, dann so ain Faßnacht-Spiel wer“[2]).

1) An den christlichen Adel deutscher Nation. Weimarer Ausgabe VI, S. 445.

2) Archiv Zürich W. II 17 Nr. 127; vgl. Willburger, A., Die Konstanzer Bischöfe und die Glaubensspaltung. Reformationsgeschichtl. Studien und Texte, hrsg. v. Greving, 34.—35. H., Münster 1917, S. 133.

Lebenslauf.

Ich, Karl Anker, geboren am 12. Juni 1885 in Berlichingen, OA. Künzelsau, besuchte die Lateinschule in Mergentheim, erstand 1901 das Landexamen und 1905 am Gymnasium in Rottweil das Konkursexamen zur Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen. Neben dem Studium der Theologie widmete ich mich dem der Philosophie und Geschichte. Nach erstandenem theologischen Examen trat ich Herbst 1909 in das Priesterseminar in Rottenburg ein und wurde 1910 zum Priester geweiht. Nach dreijähriger Verwendung als Vikar in Stuttgart wurde ich Repetent am Wilhelmsstift in Tübingen. Während des Krieges war ich 1914/15 als Militärgeistlicher in Ludwigsburg und 1915/18 als Gouvernementspfarrer in Warschau tätig.

Vorlesungen hörte ich bei den Herren Professoren Baur, v. Belser, Bihlmeyer, v. Funk, A. Koch, W. Koch, Rießler, Sägmüller, Adickes, v. Garbe, Günter, Kornemann, Ohr, Spitta; ihnen allen bin ich zu herzlichem Dank verpflichtet, besonders Herrn Professor Dr. Günter, der die Anregung zu dieser Arbeit gegeben und dieselbe durch wohlwollendes Interesse gefördert hat.